

Annalen

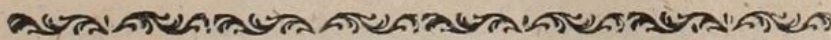
der

Braunschweig - Lüneburgischen

Churlande.

Vierter Jahrgang.

Drittes Stück.



Hannover,

gedruckt bey W. Poßwitz jun.

1790.

1811

Journal of the ...

...

...

...

...

...



I.

Inhalt der Allgemeinen- und Special-
Verordnungen, welche vom Anfange des
Jahrs bis zum Schlusse des Augustmo-
nats 1789, in den Braunschweig-
Lüneburgischen Churlanden
publicirt sind.

IOI.

Erneuertes Verbot der Hazardspiele. Han-
nover den 17. März 1789.

Hiedurch ist das unterm 21. September 1770. gegen
die Hazardspiele ergangene Verbot *), deshalb
zu jedermanns Warnung, von neuem bekannt gemacht
worden, weil, dem Vernehmen nach, gedachte Spiele
wieder einzureissen angefangen. Sämmtliche Obrigkeiten
und Policeybediente werden dabey erinnert, auf die
etwanigen Contraventionen genauest zu achten und ach-
ten zu lassen, auch gegen die befundenen Contraveniens-
M m 2 ten,

*) S. Willich's Auszug der Landesgesetze zweyt. B.
S. 54.



ten, mit aller Strenge, der Verordnung gemäß, ohne Ansehen der Person, zu verfahren.

102.

Gemeiner Bescheid der Königl. Churfürstl. Justiz=Canzley zu Hannover, wegen der, auf den Schriften anzuführenden, ältern Acten, wenn dergleichen verhandelt sind. Hannover den 23. März 1789.

Man hat vielfältig bemerkt, daß bey Implorationen, erhobener Rechtsklagen und eingeführten Appellationen, in Sachen, die schon vorhin bey dem Gerichte angebracht gewesen, unterlassen oder versäumt worden, dieses früheren Actenvorganges zu erwehnen. Wegen des hieraus auch alsdann, wenn keine rechtswidrige Absichten vorhanden sind, dennoch allemal entstehenden Aufenthaltes und Zeitverlustes, injungirt obiger Bescheid den Partheyen und respective deren Sachführern, bey zwey Rthlr. unabbittlicher, dem Befinden nach zu erhöhenden Strafe, fürs künftige und ohne Unterschied, es mag der jetzt appellirende oder klagende Theil, vorhin Appellant oder Appellat, Kläger oder Beklagter, oder auch deren Erbe oder Nachfolger gewesen, oder noch seyn, auf das Rubrum solcher anderweiter Klagen, oder anderweiter Einführungen, neben der Bemerkung des Objecti litis zu setzen:

ad acta N. N. contra N. N. im Jahre
N. N. ergangen,

wenigs



wenigstens aber, falls das vorige Rubrum und das Jahr des vorigen Rechtsstreites nicht mehr bekannt seyn sollte, dennoch auf solchem Rubro zu bemerken:

daß solcher Sache wegen bereits vorhin etwas ergangen sey.

Haben die Advocaten von dem früheren Actenvorgang Wissenschaft gehabt, so sollen sie obige Strafe selbst stehen, und dürfen ihren Partheyen nichts dafür in Rechnung bringen. Wenn aber die Parthey ihnen solches verholen hat, erlegt nun selbige diese Strafe.

103.

Ausschreiben die Sterbecassen betreffend. Hannover den 27. März 1789.

Es besagt solches Ausschreiben, daß in den neueren Zeiten, sowohl in den hiesigen Landen, als auch in den benachbarten fremden Provinzen mehrere sogenannte Todtencassen, Sterbedenkthaler, und Trauerpfenning-Gesellschaften errichtet worden, welche ausserdem, daß sie fast insgesammt auf unrichtige, den Untergang der Institute, über kurz oder lang, von selbst nothwendig nach sich ziehende Berechnungen, gegründet wären, wegen der beträchtlichen Vortheile, die sich die Uebernehmer auf jeden sich ereignenden Sterbefall ausbedungen hätten, und der sich darauf beziehenden Nachsicht und Sorglosigkeit bey den Beweisen des Gesundheitszustandes der aufgenommenen Mitglieder, und wegen des darin erlaubten, in mancher Rücksicht bedenklichen

M m 3

und



und verderblichen Spieles auf das Leben einer dritten Person, zu gefährlichen Betrügereyen und manchem andern unerlaubten Unfug Veranlassung gegeben hätten, und solchergestalt in höchstschädliche Hazardspiele ausgeartet wären.

Nun sey zwar Königl. Regierung weit entfernt, den Landeseinwohnern den völlig freyen und willkührlichen Gebrauch ihres eigenen Vermögens auf irgend eine Weise einzuschränken, und wäre sie insonderheit auch nicht gemeinet, irgend jemanden die Gelegenheit zu benehmen, auf seinen Todesfall für seine hinterbliebene Familie, auf eine Erleichterung und Unterstützung Bedacht zu nehmen. Jedoch könne man auf der andern Seite auch keinesweges gestatten, daß unter diesem letztern Vorwande solche Institute geduldet würden, durch deren Vorschub Unwissenheit und Unerfahrenheit gemißbraucht, und List und Betrug auf eine ungerechte Weise bereichert würden.

In diesem Betracht ist es dann für nöthig befunden worden, alle und jede ohne ausdrückliche Genehmigung der Königl. Landesregierung bisher in den hiesigen Ländern errichtete, so wie das Colligiren für alle auswärtige Todtencassen, Sterbedenkthaler: und Trauerpfennings-Gesellschaften und diesen ähnliche Institute, wie sie Namen haben mögen, ohne Unterschied gänzlich aufzuheben und zu verbieten, und zwar dergestalt und also, daß derjenige, welcher sich wird beygehen lassen, dergleichen Institute, unter welchem Vorwande es auch seyn möge, eigenmächtig zu errichten, oder
auch



auch für irgend ein fremdes, oder von Königl. Regierung nicht ausdrücklich genehmigtes einheimisches Institut obiger Art, Interessenten zu colligiren, oder auch nur jemand, der sich freywillig anbietet, dazu anzunehmen, ohne Ansehn der Person, dem Befinden nach, in eine unabittliche Geldbuße von funfzig Thalern verfallen seyn, und selbige jedesmal dem Denuncianten ganz anheim fallen soll, und wenn der Contravenient des Vermögens nicht wäre, sothane Geldbuße zu erleiden, so soll derselbe, statt solcher, mit einer von Königl. Regierung jedesmal zu bestimmenden empfindlichen Leibesstrafe angesehen werden, so wie dann auch jeder auswärtige in den hiesigen Landen betroffen werdende Collecteur für dergleichen Institute sofort arretirt und dem Befinden nach mit nachdrücklicher Strafe belegt werden soll.

Damit jedoch zugleich aller Schein einer Beschwerde, als ob durch dieses Verbot der erwähnten Institute, den Landeseinwohnern die bisher gehabte Gelegenheit entzogen werde, auf ihren Todesfall für ihre hinterbliebene Familie zu sorgen, entfernt werden möge; so hat Königl. Regierung die Verfügung getroffen, daß mit ihrer Genehmigung und unter obrigkeitlicher Aufsicht vorerst in der Stadt Zelle, eine von Sachkundigen nach richtigen Grundsätzen berechnete Sterbecasse unter allen zugleich nöthigen Vorsichten errichtet worden *), und sollen in

M m 4

der

*) Umständliche Nachricht von gedachter Sterbecasse ist mitgetheilt worden, im 4ten Stück des 3ten Jahrg. der Annalen S. 858.



der Folge, falls es die Nothwendigkeit erforderte, in mehreren Städten hiesiger Lande dergleichen Institute unter obrigkeitlicher Autorität errichtet werden.

104.

Publication der Königl. Churfürstl. Regierung zu Stade, der unterm 8. Octob. 1777. ergangenen Extension und Declaration der Verordnung, wegen der Abzugsfreiheit für die Presdiger. Stade den 14. April 1789.

Da vorgekommen, daß erwähnte Extension und Declaration *) in den Herzogthümern Bremen und Versden bißlang nicht publicirt gewesen, so ist solche Publication in der Absicht nachgeholt, damit dem darin vorgeschriebenen, in vorkommenden Fällen pünctlich nachgegangen werde.

105.

Erneuertes Feuerreglement für die Stadt Hannover, vom 23. April 1789.

Nachdem diese Verordnung bereits in den Hannöverschen Anzeigen von 1788. No. 43. 44. 45 und 46. ausführlich abgedruckt worden, und solche nicht zu einem verkürzten Auszuge passet; so wird es hinreichend seyn, daß hier der Ort angewiesen werde, wo dieselbe anzutreffen ist.

106.

*) S. Willichs Auszug 1r B. S. 16.



106.

Ausschreiben des Königl. Churf. Commerzcollegii,
die Beförderung des einheimischen Tobacksbau-
baues betreffend. Hannover den 5ten May
1789.

Der glückliche Fortgang des Tobacksbau-
es in verschiede-
nen Gegenden hiesiger Lande, hat erwähntes Collegium
veranlasset, darauf Bedacht zu nehmen, wie selbiger
annoch mehr verbreitet werden könne.

Es ist daher die Verfügung getroffen worden, daß
unter der Aufsicht des Siegeleyverwalters Wundram
zu Herrenhausen, aus ächtem virginischen Saamen,
Pflanzen angezogen und so weit zur Vollkommenheit
gebracht werden, daß sie zur Verpflanzung tauglich sind,
worauf unter die dazu sich angebende Landeseinwohner,
die von ihnen verlangte Anzahl derselben unentgeltlich
vertheilet werden soll. Zugleich aber ist der durch das
Hannoversche Magazin *) bekannt gemachte Unter-
richt zum Tobacksbau entworfen worden, um der Lehrs-
begierde der mit der Cultur dieser Pflanze noch nicht
bekannten Einwohner, damit zu statten zu kommen.

Weil nun gewünschet wird, daß dieser neue Nahr-
rungszweig den Unterthanen allen nur möglichen Nutzen
gewähre, den sie sich von dem Anbau des Gewächses
versprechen können; so sind die Obrigkeiten und Beamte
angewiesen, dazu die Hand zu bieten, und denen in
M m 5 ihren

*) Im 20, 21, 22 und 23sten Stücke von 1789.



ihren Gerichtsbezirken wohnenden Eingefessenen, gedachte Einrichtung bekannt zu machen, auch sie zur Theilnahme an dem Institut aufzumuntern; denen aber, welche dazu vorgängig Neigung bezeigen, neben Mittheilung eines Exemplars des erwähnten Unterrichts zu eröffnen, daß sie sich zu der durch die Hannoverschen Anzeigen zu bestimmenden Zeit der Zeitigung, wegen unentgeltlichen Empfanges der Tobackspflanzen, bey gedachtem Siegeleyverwalter Wundram zu melden, und solche von demselben zu gewärtigen haben.

107.

Ausschreiben zur Bestimmung des Werths der Fürstl. Hessischen Guten = Groschen und Albus.
Hannover den 26. May 1789.

Inhalts dieses Ausschreibens hatten die schon in benachbarten Provinzen, wo der Conventionsfuß angenommen ist, herabgewürdigte Fürstl. Hessische gute Groschen und Albus, sich in beträchtlicher Menge in hiesige Lande eingedrängt, und war dadurch mancher unkundige Unterthan, bey dem Handel und Wandel, in Schaden und Nachtheil gesetzt worden. Nun wäre nach der Strenge der Landesverordnungen, gedachte Münze jedesmal sofort zu confisciren, und derjenige, welcher sie ausgegeben, ausserdem noch mit Strafe zu belegen.

Um jedoch den Einwohnern derjenigen Districte im Lande, woselbst gedachte Münzen im Handel und Wandel dormalen in beträchtlichen Quantitäten im Umlaufe wären,



wären, alle Nachsicht angebeihen zu lassen, und ihnen Zeit zu geben, sich von diesen schlechten Münzsorten mit möglichst geringem Verlust loszumachen, hat sich Königlich: Churfürstl. Landesregierung bewogen gefunden, vorerst und bis zu anderweiter Verfügung festzusetzen: daß die Fürstl. Hessischen gute Groschen im Handel und Wandel, gegen Cassenmünze nicht höher als Neun Pfening das Stück; und gegen gute, nach dem zwanzig Guldenfuß ausgeprägte, und mit der Zahl der aus einer Mark fein geprägten Stücke bemerkte Conventionsmünzen, nicht höher als zu zehn Pfening das Stück, ferner:

die Fürstl. Hessischen einfachen Albus nicht höher als zu sieben Pfening, und die doppelten Albus nicht höher als zu vierzehn Pfening das Stück gegen Cassenmünze, gegen obbeschriebene gerechte Conventionsmünze aber nicht höher als zu respective acht und sechszehn Pfening das Stück, sollen angenommen und ausgegeben werden. Wer übersührt wird, gedachte Münzen zu einem höheren, als dem bestimmten Werthe in den hiesigen Landen ausgegeben zu haben, der soll mit Confiscation der Münze, und noch ausserdem mit einer Geldbuße von 20 Rthlr. bestraft, und falls er selbige zu erlegen nicht vermögte, mit einer verhältnißmäßigen Leibesstrafe angesehen werden.



108.

Landesherrliches Patent, die Theilung des Communionharzes und dessen wechselseitige Abtretung betreffend. St. James den 20. Junius 1789.

Dieses Patent findet sich bereits im 4ten Stück des dritten Jahrgangs der Annalen S. 853 f. abgedruckt, und wird seiner hier nur der chronologischen Ordnung wegen erwähnt.

109.

Landesherrliches Patent, wegen der aus dem abgetretenen Districte des getheilten Communionharzes anhängigen Prozesse, welche dassige Einwohner oder Grundstücke angehen. Hannover den 22. Junius 1789.

Auch in Absicht dieses Patents bezieht man sich auf obgedachtes Stück der Annalen, S. 855 f.

110.

Erneuerung des Verbots gegen die Einfuhr der auswärtigen grünen Seife in das Fürstenthum Lüneburg. Hannover den 2ten Julii 1789.

Hiedurch ist gedachtes Verbot, dessen Inhalt im 2ten Stücke des ersten Jahrgangs der Annalen S. 8. Nr. 22. eingerückt steht, auf anderweite 3 Jahre, als vom 1sten Septemb,



Septemb. 1789. bis zu Ende August 1792. verlängert worden.

III.

Erneuertes Verbot der Auf- und Verkauferey
des Getreides im Lande. Hannover den 17.
Jul. 1789.

Es wird hierin erwähnt, daß, obgleich bereits mehrmalen und namentlich durch das unterm 21. Novemb. 1719. erlassene und unterm 5. October 1720. erneuerte Edict*), die schädliche Auf- und Verkauferey des Getreides im Lande, bey Strafe der Confiscation verboten worden, so vernehme man dennoch mißfällig, daß selbige von neuem überhand nehme, und dadurch der Preis des Getreides dermalen gar sehr in die Höhe getrieben worden, auch selbst bey dem Anschein einer bevorstehenden Erndte, eine fortwährende Theurung zu besorgen stehe, wenn auf jenes Verbot nicht mit Strenge gehalten würde.

Königl. Churfürstl. Landesregierung hat bey diesen Umständen nöthig gefunden, solches ausdrücklich zu erneuern, mithin zu verordnen, daß

1) auf dem platten Lande, in den Dörfern und denen mit keinem Stadtrechte und Märkten versehenen Flecken die Auf- und Verkauferey und Ausschütten des Getreides aller Art zur Wiederverhandlung, es geschehe solche von einheimischen Unterthanen oder auswärtigen
Korns

*) Calenb. Land. Const. Cap. 4. Nr. 30. S. 85. und Nr. 31. S. 88. Lüneb. Land. Const. Cap. 4. Sect. 4. Nr. 36. S. 273.



Kornhändlern, ohne allen Unterschied der Person, bey sofortiger unabittlicher Strafe der Confiscation des Getreides, soll untersagt seyn; bey eben dieser Strafe

2) keine Auf- und Verkäuferey des, an den Wochenmarkttagen in die Städte und die mit Stadtrecht und Märkten versehene Flecken zum feilen Verkaufe gebracht werdenden Getreides unterwegs anzuhalten und wegzulaufen.

Hiermit war noch die Aufgabe verbunden, daß die Obrigkeiten die Unterthanen gegen den Verkauf des Getreides auf dem Halm unter der Bedeutung warnen mögten, wie derjenige, welcher das zu seinem eigenen Haushalt nöthige Getreide, um des damaligen angeblischen Gewinns willen losschlagen würde, es sich selbst beyzumessen habe, wenn ihm die nöthige Unterstützung an Brod- und Saatkorn versagt würde.

112.

Ausschreiben wegen der aus der Brandcasse des Fürstenthums Lüneburg zu zahlenden Prämien-gelder an diejenigen, welche bey den Feuersprühen angestellt sind, und zu deren Fortbringung Pferde hergeben. Hannover den 6ten August 1789.

Unterm 9ten Novemb. 1779. waren Prämien-gelder für diejenigen verordnet, welche bey entstehenden Feuersbrünsten die Amtsprühen begleiten und registern, und mußte deren Bezahlung nebst den Fuhrkosten, für die zum Transport der Sprühen gebrauchten fremden Pferde, jener



jener Verordnung gemäß, nach dem Fuß des Brandcatasters, von der Dorfschaft aufgebracht werden, woselbst das Feuer entstanden.

Da es jedoch, besage des obigen Ausschreibens, insbesondere kleineren Dorfschaften, wenn sie noch dazu durch den Brand selbst beträchtlich gelitten haben, oftmals, wo nicht unmöglich, doch äußerst schwer fällt, jene Prämien und Fuhrkosten wieder aufzubringen, hingegen aber die ganze Brandassurancesocietät, bey der möglichst schnellen Löschung einer Feuersbrunst unmittelbar interessirt, mithin auch der strengsten Billigkeit nach verbunden ist, die Kosten der zur Beförderung einer schnellen Löschung des Feuers getroffenen Veranstellungen zu tragen; so hat Königl. Regierung sich in dieser Rücksicht, nach geschehener Communication mit der Lüneburgischen Landschaft bewegen gefunden, festzusetzen:

daß künftighin die oberrwähnten Belohnungen und Fuhrkosten, auf jedesmalige gehörige obrigkeitliche Bescheinigungen, aus der Brandcasse selbst sollen vergütet werden.

Hierbey aber ist nachfolgendes ausdrücklich bestimmt worden:

1) Soll jeder, der bey den Sprüzen von Obrigkeitss wegen bestellten drey oder vier Sprüzenleute, wenn die Sprüze an einem fremden Orte zu Löschung des Feuers wirklich ist gebraucht worden, für seine Bemühung eine Belohnung von 2 Rthlr. 24 Mgr. erhalten, wenn aber das Feuer an dem eigenen Wohnorte der Sprüzenleute ausgebrochen ist, so wird jedem
von



von ihnen für seine Bemühung eine Prämie von 1 Rthlr. 24 Mgr. zugebilliget; und wenn endlich die Sprüze bey dem Feuer gegenwärtig gewesen, aber nicht ist gebraucht worden, so soll einem jeden der Sprützenleute überall ein mehreres nicht als 24 Mgr. für seine Bemühung ausgezahlt werden, es mag das Feuer an einem fremden oder an dem eigenen Wohnorte der Sprützenleute entstanden seyn.

2) Soll bey den durch fremde Pferde herbeygeschafften Sprützen, für jedes Pferd auf jede Stunde hin und zurück, ein Fuhrlohn von 12 Mgr. vergütet werden, jedoch soll dieses Fuhrlohn auf mehr nicht, denn zum höchsten 6 Pferde vor eine Sprüze statt haben.

3) Obige Belohnungen und Fuhrkosten sollen überhaupt nur bey den 3 zuerst herbeygekommenen Sprützen statt finden, und die demnächst hinzukommenden Sprützen darauf keinen Anspruch machen können; übrigens aber soll in Ansehung der Sprützen selbst, ob solche von den Städten, dem platten Lande, oder von dem platten Lande den Städten zu Hülfe geschickt werden, überall kein Unterschied gelten, sondern eine jede zu Hülfe gekommene Sprüze auf die Belohnungen und Fuhrkosten, nach der obbestimmten Maaße, Anspruch machen können, wannenhero denn auch auf den Fall, da Stadtsprützen zu Löschung eines entstandenen Feuers an dem Orte selbst sind gebraucht worden, an 4 der dabey employirt wordenen Sprützenleute die oberwähnten Belohnungen sollen ausgezahlt werden.



113.

Erläuterung einiger bey Einführung der neuen Lüneburgischen Steuerverordnung vom 4ten August 1788 vorgekommenen, darin nicht bestimmten Fälle. Hannover den 7ten Aug. 1789.

Es sind verschiedene Anfragen über einige Punkte der neuen Steuerverordnung vom 4ten August 1788. eingegangen und hat demnach Königl. Churfürstl. Landesregierung auf gepflogene Communication mit der Lüneburgischen Landschaft, zu Hebung der vorgekommenen Zweifel für nöthig befunden, darüber folgendes festzusetzen:

1) Es soll nach der Verordnung bey der Meublenssteuer ein Haus nicht als getheilt zu betrachten seyn, wenn jemand, die in dem §. 12. der Verordnung benannte Verwandte, als Eltern, Kinder, Kindeskinde, oder des Mannes und der Frauen leibliche Brüder und Schwestern, unentgeltlich bey sich wohnen hat; weil aber bey der Ausführung sich gezeiget hat, daß die Untersuchung des Umstandes, ob die Verwandte unentgeltlich oder miethweise beysammen wohnen, viele Schwierigkeiten veranlasset hat, so ist bestimmt worden, daß ein Haus, worin sich die benannten Personen aufhalten, für ungetheilt angesehen und hiernach die Meublenssteuer berechnet werden soll.

2) Ist bey der Handelssteuer §. 16. der Zweifel vorgekommen, ob, wenn Kaufleute mit einander in Compagnie
(Annal. 4r Jahrg. 38 St.) N n gnie



gnie handeln, einer nur als Principal, der andere als Gehülfe anzusehen und darnach die Handelssteuer angelegt werden müsse. Da jedoch von denen in Compagnie handelnden Kaufleuten ein jeder als Principal betrachtet werden muß, er mag für sich allein oder mit zusammengesetzten Vermögen einen gemeinschaftlichen Handel treiben, so folget von selbst, daß ein jeder der in Compagnie handelnden Kaufleute die Handelssteuer zu entrichten schuldig ist.

3) Wegen der Classification der Witwen in Hinsicht der Quartalssteuer ist folgendes zu beobachten:

a) Sind die Witwen der Regel nach in diejenige Classe der Quartalssteuer zu setzen, worin ihre Männer entweder wirklich beschrieben worden, oder hätten beschrieben werden müssen, wenn sie nicht exempt gewesen wären; doch kommt den Witwen, die durch Erlegung der Meublensteuer entstehende Ausnahme von der Quartalssteuer, in eben dem Maße, wie solches in dem §. 23. der mehrgedachten Verordnung bestimmt ist, zu statten.

b) Sollte aber eine Witwe nach dem Tode des Mannes ein Gewerbe anfangen, welches eine höhere oder geringere Classification begründet, so richtet sich nach diesem neuen Gewerbe der Ansatze zur Quartalssteuer.

c) Witwen, deren Männer zur 4ten oder 5ten Classe der Quartalssteuer beschrieben worden, bleiben, wie bey dem Leben der Männer, also auch nach ihrem Tode von der Abgabe befreuet, so lange sie kein Gewerbe anfangen, daß in einer höhern Classe stehet.

d) Dens



d) Denjenigen Witwen, welche kein Vermögen noch Gewerbe haben, sondern entweder bloß von ihrer Hände Arbeit oder einer geringen Pension leben, soll, auf beygebrachte Bescheinigung von der Obrigkeit ihres Wohnorts, die Quartalsteuer remittirt werden, und haben sie, falls sie enthöret werden sollten, ihr Gesuch bey der Lüneburgischen Landschaft anzubringen.

4) Sind die Escadron- und Compagniechirurgi nebst denen bey der Cavallerie angeetzten Pferdeärzten, weil selbige denen übrigen namentlich eximirten Personen vom Militairetat gleich zu achten sind, von der Einrichtung der Quartalsteuer zu eximiren.

5) Alle Militairpersonen und Pensionairs, welche contribuable liegende Gründe besitzen, sind der Quartalsteuer unterworfen. Ingleichen sind alle Pensionairs und concessionirte Soldaten, welche ein Handwerk oder Gewerbe treiben, so zu den 4 ersten Classen der Quartalsteuer gehören, zur Quartalsteuer zu beschreiben, jedoch sind diejenigen Soldaten, welche auf dem Lande in Tas gelohn gehen, oder sonst dem Landmann in seinem Haushalte auf eine gewisse Zeit Dienste leisten, von der Quartalsteuer zu eximiren.

6) Ist der in Ansehung zur Quartalsteuer in der neuen Steuerverordnung zwischen den Handwerksgefelln, die bey ihren Meistern speisen, gemachte Unterschied von einigen nur auf die Zimmer- und Maurergefellen gezogen worden. Es werden jedoch in Gemäßheit des 29ten §. der erwähnten Verordnung alle und jede Hand-



werksgesellen, welche keinen Tisch bey ihren Meistern haben, sondern einen eigenen separirten Haushalt führen, nicht mit ihren Meistern in die dritte Classe, sondern für sich in die fünfte Classe der Quartalsteuer zu beschreiben seyn.

7) Um die nöthige Ordnung bey dem Rechnungswesen zu erhalten, ist für gut befunden, zu bestimmen, daß die Designationen der decorirten Zimmer von den Freyen im Januar eines jeden Jahres eingeliefert, sämtliche Gehülfssteuern aber in den Städten und Flecken 14 Tage nach Ostern, Johannis, Michaelis und Weyhnachten bey den Specialrecepturen berichtet, von den Begüterten und anderen hingegen, welche solche unmittelbar an die Generalreceptur einsenden, spätestens binnen 4 Wochen nach jenen Terminen dahin eingeschicket werden müssen; und hat ein jeder, der sich darunter einige Versäumniß zu Schulden kommen läßt, die doppelte Zahlung des fälligen Termins zu erlegen, und ist davon die eine Hälfte als Strafe anzurechnen.

8) Hat man verschiedentlich die Meynung geheget, als ob die beschriebenen Gehülfssteuern erst ein Viertelsjahr, nachdem sie beschrieben worden, zahlbar würden, da jedoch sämtliche Gehülfssteuern, wie schon aus dem S. 41. der oft angezogenen Verordnung erhellet, mit dem Beschreibungstermine fällig sind, und also im voraus entrichtet werden müssen.

9) Da auch auf dem platten Lande, wo nur alle halbe Jahre Beschreibungen gemacht werden, in der Zwischenzeit von einer Beschreibung zur andern, Veränders

deruns



derungen in der Person der Contribuenten vorkommen können, so wird verordnet, daß keine andere Abgänge, während besagter Zwischenzeit an der Quartalsteuer zu gestatten sind, als solche, welche durch Todesfälle entstehen und wird daher auf geschähenes Anmelden des erfolgten Absterbens eines oder des anderen Contribuents vierteljährig von den Obrigkeiten aus ihrem Amte oder Gerichte über die eingetretenen Todesfälle ein allgemeiner Abgangsschein zu ertheilen und dieser den Registrern zur Rechtfertigung der Receptoren beizulegen seyn.

10) Ist sämtlichen Geschworenen, Schulzen und Gemeindevorstehern, wenn solche zur Aufzeichnung der Contribuenten einzelner Dorfschaften gebraucht werden, für ihre Person der Absatz der vierten Classe der Quartalsteuer und des Tobackgeldes, was ihre Person betrifft, zu erlassen und ist erwähnte Gratification gedachten Personen von Johannis 1789. an zu gute gekommen. Anlangend die Wögte, Bohgräfen und sonstige Amtsunterbediente, welche aus den einzelnen Dorfslisten die Beschreibungen der Districte, denen sie vorstehen, formiren, so wird solchen ein Procent von dem Ertrage eines Quartals der jedesmal beschriebenen Steuern verwilliget und kann dieses Gratial von ihnen gegen Quittung von den Contributionsrecepturen erhoben werden.



Verfügung des Magistrats zu Stade, wegen der innerhalb der Stadt abgeschafften Beerdigungen. Stade den 27. Aug. 1789.

In dem Eingange hievon heißt es: nachdem in Betrachtung gekommen, wie nachtheilig es dem Leben und der Gesundheit der dasigen Einwohner sey, daß nicht nur die Leichen der mehresten in der Stadt Verstorbenen, sondern sogar die Leichen aus den Außengemeinden in den dasigen Stadtkirchen und auf den dabey belegenen Kirchhöfen beerdiget würden; so finde E. E. Rath, in gerechter Rücksicht auf das gemeine Beste, sich bewogen, diesem aus veralteten Vorurtheilen entsprossenen Uebel, nach dem Beyspiel anderer wohleingerichteten Städte, durch nachstehende Verfügungen, welchen hohe Königl. und Churfürstl. Regierung, auch in Rücksicht der dort wohnenden Herrschaftlichen Bedienten, und der von der Magistrats-Jurisdiction eximirten Personen, durch ihre ausdrückliche Genehmigung verbindliche Kraft zu geben geruhet habe, hinführo gänzlich abzuheffen.

1) Die Beerdigungen in den Stadtkirchen zu Stade und auf den in der Stadt belegenen Begräbnißplätzen werden in der Maße verboten, daß von dem 1sten Octob. 1789. an, selbige überall nicht weiter statt finden sollen.

2) Dahingegen sind zwey Begräbnißäcker vor dem Hohenthore auf der Horst und vor dem Schifferthore hinter dem Hohen:Wedel angelegt und vorgerichtet. Letzterer ist zum Gebrauch der Außengemeinde vor dem
Schiffers



Schiffertthore, und ersterer für die Einwohner der Stadt und die übrigen Außengemeinden bestimmt.

Daneben ist der Außengemeinde vor dem Rehdingers thore auf ihr Ansuchen, salvo jure parochiali, verstatet, sich einen besonderen Begräbnißacker in ihrer Feldflur anzulegen.

3) Von der Beerdigung auf diesen Begräbnißplätzen bleiben einzig und allein diejenigen Personen ausgeschlossen, für welche der Garnisonkirchhof bestimmt ist, nemlich die in wirklichen Militairdiensten stehende Officiers, Unterofficiers und Gemeine, die auf der Elbzollfregatte dienende Personen, der Garnisonprediger und Küster, der Garnisonauditeur, die in Pension stehende Officiers, Unterofficiers und Gemeine, wie auch diejenigen Officiers, welche ohne Pension in Gnaden dimittirt sind, und endlich die bisherigen Wallbediente, als der Wallmeister und die Wallknechte.

Jedoch sind die Pensionairs wie auch die in Gnaden dimittirte Officiers, insofern sie zur Zeit des erhaltenen Abschiedes nicht im Ort in Dienst gestanden, sondern sich demnächst nach Stade begeben, wenn sie gleich auf dem Garnisonkirchhofe begraben werden, dennoch die unten bestimmte Begräbnißgebühren zu bezahlen schuldig.

4) Denjenigen, welche in den Kirchen und auf den Kirchhöfen eigenthümliche Begräbniße bisher besessen haben, werden auf den neu angelegten Begräbniß Aeckern dergleichen ohnentgeltlich wiederum angewiesen.

5) Der Gebrauch der bisherigen Erbbegräbniße in der Stadt, ist hingegen von dem ersten October 1789.



an, gänzlich untersagt, und soll dafür Niemand eine Entschädigung von den Kirchen zu fordern befugt seyn. Jedoch bleibt einem Jeden frey, die Steine, Materialien und sonstige Verzierungen von den Erbbegräbnissen bey deren Zuwerfung, wegzunehmen, insoferne solches ohne Nachtheil der Kirchengebäude geschehen kann.

6) Für den Gebrauch der an die Stelle der bisherigen Erbbegräbnisse auf den neuen Begräbnißäckern anzuweisenden Plätze, soll bey entstehenden Sterbefällen nichts weiter, als die bisher gewöhnliche Eröffnungsgelühren an diejenige Kirche bezahlt werden, wozu das Erbbegräbniß vorher gehört hat.

7) Gleichwie Niemanden, ausser denenjenigen, welche bereits Erbbegräbnisse besessen haben, und auf den neuen Begräbnißäckern wieder erhalten, sich eine Gruft auszumauern erlaubt ist; so bleibt jedoch jedem frey, sich zu dieser Absicht einen Platz von einer oder der andern Kirche zu erhandeln.

8) Diejenigen, welche keine Erbbegräbnisse besitzen, oder solche zu acquiriren gewillet sind, müssen sich, sie mögen Stadtpflichtige oder Exemte seyn, von derjenigen Kirche, bey welcher sie nach Lage ihrer Wohnung eingepfarrt sind, die Grabstätte auf Verwesungszeit anweisen lassen, und dafür die unten bestimmte Gebühr bezahlen.

9) Unter den Begräbnißstellen an sich findet kein Unterschied oder Vorzug nach dem Range der zu beerdigenden Personen statt, vielmehr ist der eine Platz so gut wie der andere, wenn gleich, wie hiernächst bemerkt werden



werden soll, die für selbige zu entrichtende Gebühren verschieden sind. Deswegen kann auch bey Anweisung der Erbbegräbnisse keine Rücksicht darauf genommen werden, ob das Begräbniß vorhin innerhalb oder außerhalb der Kirche belegen gewesen ist.

10) In Ansehung der zu entrichtenden Beerdigungsgebühren ist, was die von der Jurisdiction des Magistrats befreiete Personen betrifft, von hoher Königl. Churfürstl. Regierung beliebt worden, 4 Classen festzusetzen. Hiernach sind die Gebühren in folgenden 8 Nummern bestimmt:

1) Für die Grabstelle erwachsener Personen hat	
die 1ste Classe	10 Rthlr.
die 2te —	7 $\frac{1}{2}$ —
die 3te —	5 —
die 4te —	2 —

für die Grabstätte der Kinder aber, die das 14te Jahr noch nicht erreicht haben, nach obigem Verhältniß nur die Hälfte, mithin respective 5, 3 $\frac{3}{4}$, 2 $\frac{1}{2}$ und 1 Rthlr. zu bezahlen.

Diese Gebühren gehen nur auf die Verwesungszeit der Leichen, wer aber eine Erb- und eigenthümliche Begräbnißstelle haben will, muß solche mit der Kirche, von welcher er sie zu erhalten wünschet, zu behandeln suchen.

2) Fürs Geläute sind die Gebühren ohne Unterschied obiger Classen, so wie sie bisher gewöhnlich gewesen, zu entrichten, als



bey Coemä Kirche	3 Rthlr. — fl.
halb	1 Rthlr. 24 —
bey Wilhadi: Kirche	1 — 40 —
bey Nicolai: Kirche	1 — 8 —

Gleichwie es aber einem jeden frey stehet, ob er sich des Geläutes bedienen wolle oder nicht; so ist er auch im letzteren Fall nicht verbunden, dafür die Gebühren zu bezahlen, sondern es bleibet solches seiner Freygebigkeit überlassen.

3) Eben dieses gilt auch von den an die Schule zu entrichtenden Gebühren.

Wer eine Leiche in der Stille, ohne Geläute beerdigen läßt, der ist nicht schuldig, einige Gebühren an die Schule zu bezahlen, wer aber eine solenne Beerdigung mit Geläute verlanget, der hat ohne Unterschied der Leichen

in der 1sten Classe	5 Rthlr.
in der 2ten —	3 $\frac{3}{4}$ —
in der 3ten —	2 $\frac{1}{2}$ —
in der 4ten —	1 —

an die Schule zu entrichten.

4) Dem Rüstler werden für die Anweisung des Begräbnisses und seine übrige Bemühung, ohne Unterschied der Leichen

von der 1sten Classe	2 Rthlr.
von der 2ten —	1 $\frac{1}{2}$ —
von der 3ten —	1 —
von der 4ten —	$\frac{1}{2}$ —

verwilliget.



5) Der Todtengräber erhält ohne Unterschied der Classen

für eine große Leiche 32 fl.

für eine kleine Leiche 16 —

Bey Frostwetter, auch wenn ein Leichenstein abzu-
bringen ist, wird diese Gebühr verhältnißmäßig erhöht.

6) Was die Leichenträger betrifft, so bleibt es
den Exemten frey, ob sie sich dazu der Brauerknechte
bedienen wollen oder nicht. Im ersteren Fall aber
werden die Gebühren nach dem angenommenen Ver-
hältniß so bestimmt, daß

die 1ste Classe 1 Rthlr. —

die 2te — — 36 fl.

die 3te — — 24 —

die 4te — — 12 —

an jeden Leichenträger zu bezahlen hat.

7) Das sogenannte Opfergeld, welches zum
Besten der Kirchen verwendet wird, bleibt eines jeden
Freygebigkeit überlassen.

8) Die bisher gewöhnlichen Passirgebühren fal-
len gänzlich weg, obgleich der Unterschied der Kirch-
spiele bey der künftigen Beerdigung nicht aufgehoben
wird.

11) Wer zu einer jeden von den vorhin bestimmten
Classen zu rechnen sey, ist von hoher Königl. Churfürstl.
Regierung, mittelst einer dem Magistrat mitgetheilten
Classification der Exemten, in Absicht auf die zu entrich-
tende Beerdigungs-Gebühren, mit dem Vorbehalt be-
stimmt worden, daß einem jeden, welcher sich etwa zu
einer



einer höhern Classe rechnen wollte, als in welche er angesetzt worden, solches frey stehen solle.

12) In Ansehung der Bürger und Stadtpflichtigen hängt die Bestimmung der Beerdigungsgebühren mehrtheils von den zufälligen Vermögensumständen eines jeden Einzelnen ab, mithin kann darüber etwas Gewisses nicht festgesetzt werden, sondern bleibt selbige nach den bisherigen Principis den jedesmaligen billigen Ermessen des präsidirenden Bürgermeisters überlassen.

115.

Renovation der Verordnung vom 8ten Jan. 1745. und deren Declaration vom 13ten Jun. 1775, gegen die in dem Fürstenthum Lüneburg bey den Remissionen an der Contribution vorkommende Mißbräuche und Unordnungen. Hannover den 31ten Aug. 1780.

Hierdurch sind erwähnte Verordnungen nach eingetretetem Ablauf bis zum 1sten May 1799. jedoch mit der Einschränkung anderweit verlängert worden, daß von obigem Dato an, nur wegen großer Unglücksfälle, als Viehseuche, Hagelschlag, Mißwachs, Feuers- und Wasserschaden, so weit dieserhalb den verordneten Grundsätzen nach überhaupt Remissionen statt finden, solche hinkünftig bewilliget, hingegen die bisher einzelnen Unterthanen, wegen Verlustes am Viehe, Hausbaues, Krankheit und Absterben des Wirthes ertheilte Contributionsremissionen cessiren, und fernerhin keine Erlasse wegen der erwähnten Unglücksfälle ertheilt werden sollen.



II.

Einheimische Litteraturproducte vom
Jahr 1789, nebst einer skizzirten Ue-
bersicht der einländischen Litteratur,
des letzten Decennii,

vom Oberappellationssecretair Beneke.

Der Ablauf eines völligen Jahrzehends in einem Jahr-
hunderte, und zwar eines so merkwürdigen Jahrzes-
hends, des oftgenannten philosophischen Jahrhunderts,
scheint nicht sowohl ein schicklicher Zeiteinschnitt, als vielmehr
ein feyerlicher Aufruf, in dem unaufhaltsamen
Strome der Zeit einmal stille zu stehen, zurückzublicken
und sich die Fragen aufzuwerfen: wo stehen wir? was
sind wir gewesen? was werden wir seyn? was haben
wir verloren? was gewonnen? Fragen, die bey der
jetzigen allgemeinen Gährung in litterarischen und politi-
tischen Dingen, bey dieser abnehmenden Ebbe und zu-
nehmenden Fluth aller menschlichen Kräfte, von der
größten Erheblichkeit sind.

Welch ein höchstinteressantes Gemählde, bieten nicht
die ungeheuren politischen Umrwälzungen: die Freyheits-
anerkennung der amerikanischen Provinzen; der von
dem unsterblichen Friedrich aufgerichtete deutsche
Fürstenbund und dessen Tod mit seinen bereits sicht-
baren und unsichtbaren, wenn gleich schon vorbereitens-
den Folgen; der fehlgeschlagene Versuch nach Freyheit in
Holland



Holland; die von allen Seiten Deutschlands zunehmende Erschütterung päpstlicher Gewalt und hierarchischen Despotismus, welche selbst des eiteln Pius fromme Reise nach Wien nicht zu hemmen vermogte; das glücklich abgeschüttelte Despotenjoch in Frankreich; der sich noch immer vergrößernde Coloss des russischen Reichs; der mit so abwechselndem Glücke geführte Türkenkrieg, und der gegenwärtige blutige Kampf für Freyheit, Unabhängigkeit und Vaterland in den österreichischen Niederlanden, dem beobachtenden Auge dar! *) Unersehentlich geglaubte Thronen wanken, und der trozige große und kleine Tyrann späht ängstlich umher, ob auch ihn die verdiente Reihe treffe! Ueberall Streben nach Freyheit, überall, entweder offene Fehde gegen Despotismus und Unterdrückung, oder auch stille Gährung und murrende Klagen über erlittene Beeinträchtigungen, bis in unsere Gegenden, selbst bis in unser Vaterland herab.

Aber von diesen Welthändeln zu reden ist hier der Ort nicht. Werfen wir vielmehr einen ruhigen Blick in die friedsamere Gegend des litterarischen Zustands des hiesiger Lande, im abgewichenen Jahrzehend zurück, und sehen, mit Dank gegen die Vorsicht, die reiche Erndte des vielen Guten und Schönen, welches wir da empfangen, und wie nach einem gewissenhaften Calcul, ein reiner schöner Gewinn im Ganzen, bey allem anscheinenden Deficit in einzelnen Rubriken, das glückliche Resultat der angestellten Untersuchungen ist.

Haupts
*) Der Aufsatz ist im Januar geschrieben, weshalb hier der großen Ereignisse seit dieser Zeit keine Erwähnung geschieht.
A. d. S.



Hauptsächlich war Göttingen 1780. noch der Stapelplatz aller einländischen Litteratur, und schien fast ein Monopol für die Schriftstellerey hiesiger Lande zu haben. Mehrere junge treffliche Männer, welche jezo, auch auffer jenem Bezirke, durch die Producte ihres Geistes, dem Lande darin sie geboren wurden, Ehre machen, und dem denkenden Leser Belehrung und Vergnügen gewähren, verliessen eben damals erst die Akademie, und widmeten sich dem Beobachten auf Reisen, dem Selbstprüfen und Selbstdenken. Aber selbst dieses Göttingen, diese mit Recht berühmte, mit Grund beneidete Akademie, wie hat sie sich seit der Zeit von aussen und innen verändert! Dieser unvermeidliche Wechsel aller menschlichen Dinge, trifft hier theils die Personen, theils die Anstalten zur Erweiterung gelehrter Kenntnisse, theils die Wissenschaften selbst.

Von der 1780. existirenden theologischen Facultät, ist nur noch der einzige Leß übrig. Unter den Juristen haben Riccius, Meister, Beckmann und Selchow auf eine oder die andere Weise andern Platz gemacht. Die Mediciner sind bis auf Baldinger, der indessen auch noch lebt, die nemlichen; welches ihrer Kunst, besonders in der Selbsterhaltung, Ehre bringt. Am philosophischen Himmel sind Hollmann, Walch, Büttner, Meister, Dieze und die Beckmänner verschwunden. Noch leben zwar die Veteranen in den Wissenschaften, und die Sterne erster Größe sind unserm Gesichtskreise noch nicht entrückt! Wer hört die
Namen



Namen eines Pütter und Böhmer im Staats- und Privatrechte, Richter in der Chirurgie, Wrisberg in der Anatomie und Entbindungskunst, Murray in der Botanik, Michaelis in den orientalischen Sprachen, Kästner in der Mathematik, Heyne in den Sprachen der Alten, der Antiquität, Archäologie und Kunst, Gatterer, Spittler und Schlözer in der Geschichte, Politik und Statistik, Seder und Meiners in der Philosophie und Lichtenberg in der Physik; und tritt nicht ehrfurchtsvoll, und mit dankvollem Herzen für das, was sie waren und sind, was sie thaten und wirken, in Gedanken in ihre Mitte. Zwar haben manche von ihnen das Schicksal aller menschlichen Dinge, den Wechsel und die Liebe zum Neuen, erfahren; ehemals vollgedrängte Hörsäle stehen jetzt öde und leer da! aber der wahre Lorbeer ihres Verdienstes steht und blüht unverwelklich, unabhängig vom blinden Beyfall des jungen, oft rohen Haufens.

Indessen hat selbst an diesem Weisen im Staate, die Mode und eine besondere Gattung des Luxus, ihre unwiderstehliche Allgewalt ausgeübt, und sie ihrer Tyranny unterworfen, nemlich die Titelconvenienz. 1780 hatte Göttingen einen Consistorialrath, 2 Geheime Justizräthe, 9 Hofräthe und 23 Professoren. Im gegenwärtigen Jahre sind daselbst 2 Consistorialräthe, 3 Geheime Justizräthe, 20 Hofräthe und 11 ordentliche Professoren. Viele fremde Kenntnisse wurden während dieser Zeit durch das Reisen so vieler Professoren ins Ausland auf unsern Grund und Boden verpflanzt. So reijete



reiffete Tychfen nach Spanien, Schlözer und Heeren nach Italien, Richter und Fischer nach Frankreich, Meiners, Spittler, Heyne und Blumenbach nach der Schweiz, Lefß und Brandis nach England, desgleichen Arnemann; und sowohl das gelehrte, als auch das bloß lesende Publicum hat manche schöne Früchte derselben eingeerntet, worunter wir vorzüglich Meiners Briefe über die Schweiz obenan setzen.

In welchem großen und liebenswürdigen Lichte erscheint auch in der folgenden Reihe von Anstalten zum Besten der Wissenschaften und Menschheit, unser vortrefflicher König, der nicht nur, welches bey so manchem andern Fürsten schon Verdienst ist, dem Guten nichts in den Weg legt, sondern es überall aus innerm Antriebe und eigner Bewegung selbst vorschlägt und großmüthig befördert. So wurde

1) 1780. durch desselben höchste Vorsorge, auf Antrag einer verbundenen Gesellschaft, die sich zu einem jährlichen Beytrag erbot, daselbst zum Besten angehender Aerzte, ein öffentliches Krankenhaus, für chirurgische und medicinische Fälle errichtet, dem nunmehrigen Hofrath, damaligem Leibarzt, Herrn Richter die Oberaufsicht des Instituts übertragen, und um welches sich insbesondere Herr Professor Stromeyer durch Vortrag und Praxis sehr verdient gemacht hat.

2) 1781. wurde das akademische Museum mit einer sehr ansehnlichen Sammlung von Stufen und Mineralien, insonderheit vom Harz, nebst Bergwerks
(Annal. 4r Jahrg. 38 St.) Do models



modellen beschenkt; die Universitätsbibliothek mit einer Sammlung alter Drucke bereichert, mit einem Saale erweitert, auch zu einer fernern Erweiterung das Richtersche Haus angekauft.

3) 1782. erhielt das akademische Museum eine vortreffliche Sammlung von Naturalien und Kunstsachen, aus den von COOK neu entdeckten oder doch vorher wenig bekannten Ländern der Südsee, die an Vollständigkeit ausser England höchstens etwa noch in Frankreich, sonst aber wohl schwerlich ihres Gleichen haben dürfte. Auch wurde ein chemisches Laboratorium in diesem Jahre errichtet.

4) 1783. wurde die, von dem nunmehrigen Herrn Abt Septroh zu Helmstädt, nach selbst entworfenen Plane, eingerichtete Pastoralanstalt, in der junge Theologen im dortigen öffentlichen Krankenhause, theils zu öffentlichen Religionsvorträgen, theils zu Privatunterredungen mit einzelnen Kranken angeleitet werden, förmlich bestätigt, nachdem sie bereits ein Jahr fortgedauert hatte.

5) Das Jahr 1784. ist eines der reichsten und gesegnetesten an getroffenen Einrichtungen und Anstalten zur Erweiterung und Beförderung der Wissenschaften. Es wurde nicht nur zu Göttingen das Klinische Institut zum Vortheil armer Kranken und zur Bildung praktischer Aerzte wieder hergestellt, und die Verwaltung desselben dem damaligen Hofrath Frank übertragen, sondern es zeichnet sich auch vorzüglich dies Jahr durch die
 Etablis



Etabllirung eines Instituts aus, das für die hiesigen Lande so neu als einzig ist, nemlich durch die Königl. Stiftung von vier jährlichen Preisen, für die zu Göttingen Studirende. Georg der Dritte hatte aus höchst eigener Bewegung darauf gedacht, wie unter den Studirenden Aemulation erweckt, und sie bewogen werden könnten, das Studiren nicht beym Anhören der Collegien und Nachlesen allein bewenden zu lassen, sondern sich zu eigener Thätigkeit zu erwecken, über das Gehörte weiter nachzudenken, das Gedachte schriftlich abzufassen, in Ordnung zu bringen, den Vortrag davon zu thun, und zwar von Gegenständen, über die sie eben in den Hörsälen den Vortrag gehört haben, und aus den Wissenschaften, mit denen sie auf der Akademie beschäftigt sind. Die Absicht ist, den Verstand dadurch früh zu entwickeln, und ihm eine Richtung zu geben, die Gedanken zweckmäßig zu stellen und zu ordnen, damit er leichter die Fertigkeit erlange, das Gehörte und Gelesene sich zu eigen zu machen und gehörig anzuwenden. Da hiers unter Ehrtrieb, Nacheiferung und Begierde sich auszuzeichnen, das vorzüglichste Hülfsmittel seyn muß, so stiftete der König jährlich vier Preise, jeden zu einer goldnen Medaille von 25 Ducaten, welche jährlich am 4ten Junius, als an dessen Geburtstage, öffentlich denjenigen 4 Abhandlungen aus den 4 Facultäten zuerkannt werden, welche für die vorzüglichsten, eine jede von ihrer Facultät, sind erkläret worden. Die Abhandlungen müssen lateinisch abgefaßt seyn, um dem immer mehr abnehmenden Studio der lateinischen Sprache auf, und dem



dadurch zunehmenden Verfall der Wissenschaften abzuwenden. Die Absicht derselben wurde 1786. dahin aufs Neue bestimmt, und die Beantwortung auf diejenigen eingeschränkt, welche die größere Laufbahn ihrer akademischen Studien zurückgelegt haben, und diesen nichts an der erforderlichen Zeit, Fleiß und Eifer entziehen.

Diese gedoppelte königliche Absicht ist nicht nur jährlich erreicht worden, sondern es haben sich auch dadurch unter den Landeskindern die Herren: Block aus Ragerburg, Schwarzkopf aus Dannenberg, von Hammerstein a. d. Lüneburgischen, Arnemann aus Lüneburg, Heinrichs, Seidensticker, Delrichs, Schlegel aus Hannover, und Hennike, Walch und Matthiä aus Göttingen auf eine rühmliche und vortheilhafte Weise ausgezeichnet. Ausser diesem vortheilichen Institute, wurde noch in diesem Jahre in Zelle eine Entbindungslehranstalt für die Hebammen auf dem Lande, so wie ein chirurgisches Lehrinstitut zum Unterricht für künftige Land- und Compagniechirurgen etablirt, und ausserdem noch in Hannover auf die Proposition des nunmehrigen Herrn Generalmajors von Trew eine Kriegsschule für junge Artilleristen errichtet.

6) Im Jahr 1785. hatte der damalige Professor in Göttingen, jetzige Abt Sextroh in Helmstädt die erste Idee einer Industrieschule, welche Herr Pastor Wasgemann so glücklich ausführte, daß sie bald die Anlage mehrerer ähnlichen im Lande, namentlich der Garnisonsschule



sonschule in Hameln, und der Mädchenschule in Hannover zu Nachfolgern hatte.

7) Auffer den verschiedenen in diesem Jahrzehende errichteten Privat : Erziehungs : Instituten, worunter besonders das, des Herrn Pastor Wichmann in Zelle, *) als besonders zweckmäßig und nach immer größerer Volkshommenheit strebend, herausgehoben zu werden verdient; haben sowohl die Ritter:Academie in Lüneburg, als auch das Schulmeister : Seminarium in Hannover solche wesentliche Verbesserungen und erneuerte Einrichtungen erhalten, die die vortheilhaften Erwartungen besriedigen werden, die man davon zu nähren berechtiget ist.

Indessen die größten Veränderungen, Erweiterungen und Bereicherungen, von der Fibel bis zum Uranus, oder von Gladbach bis zu Herschel, treffen die Wissenschaften selbst, und es wird mir erlaubt seyn, bey einigen derselben, so wie bey einigen in diesem Decennio erschienenen Schriften, die eigentlicher Gewinn für diesen

*) In Nr. 28 der Intellig. Blätt. der diesjährigen allgemeinen Litteratur : Zeitung findet sich die Nachricht eines Reisenden von dieser Erziehungsanstalt, welche ihr auf eine so würdige Art Gerechtigkeit wiederfahren läßt, daß wir unsere Leser vorjekt gerne auf dieselbe verweisen, bis eine ausführlichere Beschreibung in den Annalen nachgeholt werden kann. Einen dort vorgefallenen Druckfehler müssen wir doch gegenwärtig noch anzeigen, wodurch die jährliche Pension zu 290 Rthlr. angesetzt worden, welche nur 200 Rthlr. beträgt.



sen oder jenen Zweig der Litteratur sind, noch einige flüchtige Augenblicke zu verweilen.

In Ansehung der Dogmen beobachtet man fortwährend die Schranken einer billigen menschenfreundlichen Toleranz. Man verschließt weder durch öffentliche Gesetze, noch durch die geheime Gewalt verborgener Inquisitionen, gebesserten Vorstellungsarten der Lehrbegriffe, den Weg zu den Druckpressen und Lehrstühlen. Auf der andern Seite aber, wird auch aller Anstoß sorgfältig vermieden, der durch unvorsichtig übereilte Neuerungen erregt werden könnte. Unabsichtlich auf äussere Vereinigung der Kirchen-Systeme, wurden kürzlich die Bänder christlicher Vertraulichkeit zwischen den Lutheranern und Reformirten der hiesigen Lande, sehr merkwürdig näher zusammengezogen. Fast zu eben der Zeit, wie die letztere Synode der Reformirten in Hannover, lutherischen Candidaten die Kanzeln ihrer Kirche eröffnete, ward vom Königlichem Consistorio daselbst, den lutherischen Predigern zu Osterode erlaubt, die Andachtsübungen der dort anwesenden Reformirten, bey dem Genusse des Abendmahls als Seelsorger zu leiten. Noch sind zwar die liturgischen Verbesserungen der Herren Less und Koppe in die Gränzen des Privat-Gebrauchs eingeschränkt geblieben, dagegen aber wird es keinem aufgesklärten Prediger verwehrt, sich seiner eigenen zu bedienen; und dem neuen Gesangbuche, welches durch die unermüdete Wirksamkeit des Herrn General-Superintendenten Pratje für die Herzogthümer Bremen und Verden zu Stande gebracht worden, wird nun hoffentlich



lich auch der bereits ausgearbeitete, für die Provinzen, welche unterm Consistorio zu Hannover stehen, bestimmte neue Catechismus bald folgen.

Die Kantische Philosophie hat in die Hörsäle unserer Philosophen wenig oder gar keinen Eingang gefunden, und dürfte ihn schwerlich in dieser Generation, wegen der gewohnten Denkformen finden. Sie ist zwar nicht, wie zu Marburg, zu lehren verboten worden, es hat ihr aber dennoch bis dahin weder an Gegnern noch Verschreyern gefehlet. In Göttingen herrschte, seit Herr Hofrath Feder den philosophischen Lehrstuhl bestiegen, eine Populärphilosophie, die, wenn auch zufällig, Seichtigkeit und Eitel an tief sinnigen Speculationen durch sie entfanden, immer der Philosophie eine Menge Dilettanten erwarb, die sich sonst durch ihr schwerfälliges scholastisches Ansehen abschrecken ließen. Praktische Philosophie, das Fach, in welchem Feder vorzügliche Lorbeern gesammelt hat, wurde mehr das Studium der Liebhaber der Philosophie, die sich sonst an Logik und Metaphysik hatten genügen lassen. Gemeinnützig philosophische Begriffe, vorzüglich der Philosophie des Lebens, kamen so allmählig durch die große Anzahl der Federschen Schüler und Verehrer, vorzüglich im hiesigen Lande in den Umlauf, und halfen unstreitig die ausgebreitete Begünstigung der, endlich realisirten Idee der Errichtung eines Leibnizischen Denkmals befördern. In diese Zeit fällt auch Feders Werk über den menschlichen Willen, worin die Meynungen der ausländischen Weltweisen, auf deutschem Boden verpflanzt werden.



Gerade aber die Richtung zur Populärphilosophie, schien den Eingang und Beyfall anderer Systeme zu erschweren. Kant hatte längst in der Critik die Fackel geschwungen; aber man gieng still seinen Gang fort und nahm keine Notiz davon. Die Recension der Critik der reinen Vernunft wurde sogar einem Fremden, Herrn Professor Garve, aufgetragen. In der Form, in der sie erschien, hatte sie das Unglück Kantens zu mißfallen, der sie in seinen Prolegomenen zu einer jeden künftigen Metaphysik als ein Urtheil über sein Werk, das vor der Untersuchung vorhergegangen, kritisirte, und den Recensenten, der sich in der Folge durch einen unversümmelten Abdruck seiner Recension in der Allgemeinen Deutschen Bibliothek gerechtfertigt hat, zu einem Wettsstreit herausforderte. Dies machte Sensation, und bald erschien Jeder in Recensionen Kantischer Schriften, als Gegner des Königsberger Philosophen; freylich als ein einsichtsvoller, friedliebender und bescheidener Gegner, der Kants Verdienste auch im Ganzen anerkannte, vieles bey ihm billigte, aber auch vieles verwarf: der sich vorzüglich über dialektische Spitzfindigkeiten, unnütze Neuerung in der philosophischen Terminologie, Dunkelheit im Vortrage und zu schnöde Herabwürdigung der Vorgänger Kants beklagte. Im Jahr 1787. schrieb er sein Werk: Ueber Raum und Caussalität, worin er das Kantische System in seinen Grundstücken angreife und zu erschüttern sucht; er versprach in mehreren Schriften diese Untersuchungen fortzusetzen, welches auch gewissermaßen in der philosophischen Bibliothek geschieht, die er seit einiger Zeit in Gesellschaft mit Meiners



ners herausgiebt, und wovon bereits zwey sehr gut aufgenommene Bände erschienen sind.

Herr Hofrath Meiners legte ein Bekenntniß seiner nicht sehr vortheilhaften Meynung von der Wolfischen und Kantischen Philosophie in der Vorrede zu seiner Psychologie ab, wodurch er sich viele Gegner zuzog. Er fuhr in diesem Jahrzehend fort, die Geschichte der Philosophie durch mehrere Lehrbücher, und durch einzelne Abhandlungen über die Geschichte der Menschheit im Spittler's Meiners'schen Magazin aufzuklären. In seiner Geschichte der Menschheit war ihm die Eintheilung der Menschen in Völker von Mongolischer und Celtischer Abkunft eigen, die aber vielen Widerspruch findet. Er unternahm es sogar im Magazin, den die Menschheit entehrenden Indischen Sklavenhandel zu vertheidigen, fast aus eben dem Grunde, weil jene Negerklaven zu den unedlen Menschen gehören, die keiner Cultur fähig, ewig unter dem Joch zu leben bestimmt seyn sollen! Er gab im Jahr 1788 auch eine Aesthetik oder Theorie der schönen Wissenschaften im Grundriß heraus, welche freylich nicht mit seinen, die philosophische Geschichte betreffenden Werken, von gleichem Werthe ist. Er war indessen der erste, der in seiner Geschichte der Wissenschaften in Griechenland und Rom, die ursprüngliche Verfassung, die allmählichen Veränderungen, und die Ausartung des atheniensischen und der übrigen griechischen Staaten, die wahren Ursachen und Verbindung der wichtigsten Begebenheiten, die Charaktere der vornehmsten Helden und



Staatsmänner, die Revolutionen in Sitten, Denkarten, Handel und Wohlhabenheit, und endlich die aus endlosen innern Zerrüttungen und auswärtigen Kriegen erfolgende Verwirrung und Entkräftung von Griechenland richtig und vollständig schilderte.

Bey der einmal erregten Aufmerksamkeit auf die Kantische Philosophie, konnte es demungeachtet nicht fehlen, daß sie nicht bald auch hier Eroberungen gemacht hätte. Schwierigkeiten setzten nur mehr; unbefriedigtes Forschen in andern Systemen trieb nach dem Neuen. Herr Professor Bürger verließ alle seine poetischen Beschäftigungen auf eine Zeit, um sich ganz in die relativen Mysterien dieser Philosophie einweihen zu lassen, die an ihm einen warmen, beredten und scharfsinnigen Apostel fand. Seine Vorlesungen über die Hauptpunkte der Kantischen Critik im Jahre 1787. wurden von einer ausserordentlich großen Anzahl von Zuhörern, worunter selbst mehrere graduirte Personen und die königlichen Prinzenhofmeister waren, besucht. Er wendete die Grundsätze der Critik auch auf die Aesthetik an, über die er Vorlesungen hielt. Hr. Prof. Buhle machte sich das Studium der Kantischen Philosophie ebenfalls zum eigenen Geschäft, und erklärte sich in Vorlesungen und Recensionen für viele Sätze derselben.

Mancher Mann macht sich Verdienste um die Philosophie, die ihm eigentlich nicht angerechnet werden. Dies ist der Fall mit Heyne. Sein großer Ueberblick, seine Anwendung aller Studien aufs Praktische, sein räsonnirender Geist, seine Anwendung der alten Litteratur



tur auf philosophische und theologische Gegenstände; endlich seine durch Lehre und Beyspiel verbreitete Philosophie des Lebens, machen ihn zum wichtigen Werkzeug philosophischer Aufklärung.

In Hannover wird man eher praktische Philosophie auf Gegenstände des bürgerlichen Lebens angewendet, als tiefe Spekulation, suchen. Doch ist es merkwürdig, daß ein Geschäftsmann, Herr Geh. Kanzleysekret. Rehsberg der spekulativen Philosophie mit so vielem Erfolge ergeben ist. Von dem Spinozistischen System, dessen Anhänger er ehemals war, gieng er zu dem Kantischen über, das er doch mit Einschränkung und mit eigener Erweiterung angenommen hat. Seine Schrift: über das Verhältniß der Metaphysik zur Religion verbürgt ihm den Namen eines tiefen, scharfen Denkers. Ihm ist das Spinozistische System über übersinnliche Gegenstände noch immer das bestgegründete, und einzig in sich zusammenhängende; nur daß er hier mit Kant zugiebt, daß wir nichts von übersinnlichen Dingen wissen können. Seine Recensionen über speculative Philosophie in der Allgem. Litterat. Zeitung verrathen alle denselben forschenden und vielumfassenden Geist. Ein anderer denkender Freund der Kantischen und Spinozistischen Philosophie ist ein junger israelitischer Gelehrter in Hannover, Herr Philipson, der im abgewichenen Jahre das Leben Benedikts von Spinoza herausgegeben hat.

Herr Consistorialrath Jacobi in Zelle gehört zu der Parthey derer, die von der Unzulänglichkeit der Vernunft



nunft zur Gründung einer Religion, ausgehen, um die Offenbarung dadurch fester zu gründen. Nach seinem System läßt sich weder der Satz des Widerspruchs in der Philosophie überall anwenden, noch das Daseyn Gottes demonstrieren. Die Welt hält er nicht für die Beste, weil sie täglich Zuwachs an Vollkommenheit bekomme; Sätze, die sich in mehrern seiner Schriften zerstreut finden.

Im Jahr 1784. gab Hr. Hofr. und Leibarzt, Ritter von Zimmermann in Hannover sein wichtiges philosophisches Product: Ueber die Einsamkeit heraus, das so reich an eigenen richtigen Gedanken, an feinen anziehenden Bemerkungen, und an wahren geprüften Beobachtungen über diesen Gegenstand ist. Herr Superintendent Richerz in Gifhorn beschenkte das Publikum nicht nur mit einer schönen und zweckmäßig abgekürzten Uebersetzung des Muratori über die Einbildungskraft, sondern vermehrte sie auch durch lehrreiche Anmerkungen und Zusätze bis über die Hälfte, und erregte dadurch den lebhaften Wunsch des Publikums nach dem dritten Theile derselben.

Eins der merkwürdigsten physiologischen Produkte dieses Zeitraums, sind die, von dem Herrn Professor Arnemann in Göttingen angestellten Versuche, über die Regeneration an lebendigen Thieren, wodurch er gegen Cruikshank, Sontana, Monro und Michælis behauptet, daß die Nervenregeneration eine Chimäre, und wegen des sich ansetzenden Scirrhus schlechterdings unmögs



unmöglich sey; sondern daß nur das nebenliegende Zellgewebe, nebst der Nervenscheide, die auch Zellgewebe sey, regenerirt werde, das heißt, fortwachse.

Hr. Hofr. Blumenbach verließ in seiner Abhandlung über den Bildungstrieb in der Zeugungstheorie, die von Swammerdam, Haller und Bonnet angenommenen, bey der Mutter, schon vor der Empfängniß zur Entwicklung vorrätzig liegenden Keime, und nahm statt dieser eingeschachtelten präformirten Keime, einen in allen belebten Geschöpfen liegenden, besondern, eingebornen, lebenslang thätigen und wirklichen Trieb an, ihre bestimmte Gestalt, anfangs anzunehmen, dann zu erhalten und wenn sie ja zerstört worden, wo möglich wieder herzustellen. — Er that ferner durch wiederholte Versuche an lebendigen Säugthieren überzeugend dar, daß die Harvey'sche Theorie einer eigenthümlichen Lebenskraft des Blutes (*vis vitalis in ipso sanguine*) nichts weiter als Hypothese sey, und daß jene scheinbare Bewegung des Blutes im geöffneten Herzen, bloß von der Reizbarkeit dieses letztern herrühre, wobey aber die Oscillation nicht länger daure, als die Muskeln ihre Irritabilität äusserten. Herr Hofr. medicus Wichmann in Hannover, suchte von Neuem, in seiner schönen Aetiologie der Krätze, nach vorangeschickter Geschichte derselben, die von vielen Aerzten bezweifelte Gegenwart der Insecten in derselben zu beweisen, und darzuthun, daß die wahre, durch Ansteckung sich verbreitende Krätze von Milben entstehe, die sich nirgends ausser der Krätze der Menschen fänden.

Herr



Herr Hofmedicus Lentin in Lüneburg hat seine Beobachtungen einiger epidemischen und sporadischen Krankheiten, diese schönen Belege seines Scharffsinnes, Hippokratischen Beobachtungsgeistes, seiner einfachen naturgemäßen Heilarten, und seines philosophischen Studiums der kranken Natur, von Neuem vermehrt und verbessert herausgegeben, und einen reichen Anhang von Bemerkungen, die seitdem in Lüneburg gemacht worden, hinzugefügt.

Das große weite Feld der Geschichte ist auf mannigfaltige Weise bereichert worden. Hr. Hofr. Gatterer brachte 1785. durch seine Weltgeschichte in ihrem ganzen Umfange, nach 25jährigem fortgesetzten Studio und Aufnahme der Frankischen Grundsätze die Weltgeschichte, für einen denkenden Kopf, welcher Ursachen und Wirkungen kennen lernen will, einer bestimmten pragmatischen Erzählung näher, und einen ausserordentlichen Reichthum an eigenen und neuen oder an dahin verpflanzten Einsichten in Umlauf. Hr. Hofr. Schlözer kettete in der dritten Ausgabe seiner Weltgeschichte, in gedrängter kräftiger Kürze, mit einer judiciousen Auswahl, die wesentlichsten Gegenstände der Völkergeschichte ineinander, mit eingestreueten vielen sinnreichen Bemerkungen, Vergleichen und Parallelen, wobey man den historischen Blick und Scharfsinn zu schätzen gezwungen wird. In seinem Ludwig Ernst beurkundete er, in der ihm eigenen Manier, den schwarzen Staatsundank einer kleinen herrschenden Parthey gegen diesen großen Mann, mit unwiderleglichen Documentis



umenten. Hr. Geheimte Justizrath Pütter lieferte in seiner schönen historischen Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reichs, dem Wunsche der Königin von England gemäß 1785. ein Werk, woraus man jene Verfassung aus dessen Grundgesetzen mehr in Rücksicht auf neuere als ältere Zeiten kennen lernt, und welches in so weit die Stelle eines historischen deutschen Staatsrechts vertreten kann.

Eine wahre Bereicherung für die Litteratur überhaupt, als insonderheit für die Geschichte hiesiger Lande, ist des Hrn. Hofr. Spittler Geschichte des Fürstenthums Hannover, worin derselbe einen glücklichen Versuch gemacht hat, die hiesige Landesgeschichte nach einer neuen Methode zu bearbeiten, indem er nicht wie bisher, die Geschichte aller verschiedenen Linien und verschiedenen Fürstenthümer des Hannoverschen Hauses in einen Plan zusammenzog, sondern vorzüglich zuerst die Geschichte des Fürstenthums Hannover, mit specieller Hinsicht auf Geschichte der innern Verfassung des Landes bearbeitete. Eine Arbeit, die auffer dem Werthe der Neuheit, noch durch ihre Robertson: Gibbonsche Manier, den Meisterwerken eines Möser, Möhsen, Wenk und Rudlof an die Seite gesetzt zu werden verdient.

Hr. Doctor Planck lieferte in diesem Zeitraume seine mit so richtigem Geschmack und mit so feiner psychologischen Kenntniß geschriebene Geschichte der Entstehung, der Veränderungen, und der Bildung unsers protestantischen Lehrbegriffs, darin sowohl
in



in der Anlage des Ganzen, als in der Ausführung einzelner Theile die trefflichste, ungesuchteste historische Kunst, und der wahre, allein ächte Erzählungston herrscht, den unter allen deutschen Historikern noch keiner so glücklich traf wie er.

Auch Herr Rath Gebhardi in Lüneburg fuhr in diesem Zeitraume fort, dies große Feld mit unvermindertem Eifer zu durchwandern, und Werke darin zu liefern, die von den mühsamsten, gelehrtesten und scharfsinnigsten Forschungen zeugen, wie davon seine Geschichte von Liefland, Esthland und Finnland, der neueste Belag ist.

Herr Commerzrath Patje endlich, half nicht nur durch seinen zu Nverdon 1781. erschienenen Abregé historique et politique de l'Italie dem großen Bedürfniß eines Handbuchs der Geschichte und Statistik aller italiänischen Staaten ab; sondern erklärte auch den wichtigen Zeitpunkt Heinrich des Löwen in der Belfischen Geschichte, in seinen gleichfalls französisch abgefaßten historischen und philosophischen Untersuchungen über denselben, durch eine schöne Zusammenstellung aller bisher darüber vorhandenen Nachrichten auf.

Der nunmehr verstorbene Superintendent Frank beschloß seine merkwürdige chronologische Laufbahn, mit dem deutschen Auszuge aus seiner lateinischen Fundamentchronologie, worin er einleuchtend darthut: daß die astronomische Jobeläre, die wahre Aere der Welt sey, indem alle größere und kleinere Perioden, wie der ganze Zeitlauf von Adam bis auf uns, ihre

unums



unumstößlichen Charaktere aus der Astronomie hätten: daß dieser Zeitraum von Adam bis zum Jahre 1783. nicht mehr und nicht weniger als 5964 Jahre begreife, die durch astronomische Charaktere unwiderleglich bestimmt seyen.

Im Jahr 1780. machte Hr. Hofr. Gatterer seine unablässigen und höchst mühsamen meteorologischen Beobachtungen, welche er ein ganzes Jahr, Tag und Nacht hindurch angestellt, um die Gesetze, nach denen sich die Witterung richtet, auszumitteln, durch eine Vorlesung de anno meteorologico fundamentali bekannt; so wie er durch seinen Abriss der Genealogie eine Lücke im Lehrvortrage ausfüllte.

Schöne Verdienste um Geologie und Bergkunde erwarb sich der Herr Vice-Berghauptmann v. Trebra durch seine 1785. herausgegebenen Erfahrungen vom Innern der Gebürge, wodurch er zu beyden einen wichtigen Beytrag aus langer, eigener, geprüfter Erfahrung lieferte. Herrn Hofmedicus Markard Beschreibung von Pyrmont ist nicht nur in Deutschland als ein classisches Werk über eine der vorzüglichsten mineralischen Quellen Deutschlands, aufgenommen worden; sondern davon auch bereits ein Auszug ins Englische übersetzt worden. Herr Rathapotheker Westrumb in Hameln erhöhete durch seine hinzugefügten chemischen Untersuchungen der Bestandtheile dieser Quelle, den Werth dieses Werkes, und vermehrte dadurch seine schönen Verdienste um eine Wissenschaft, der er sich mit

(Annal. 4r Jahrg. 38 St.) P p so



so glücklichem Erfolge widmet, und wodurch er sich an die Reihe der Karsten, Crelle, Gmeline und Andreau auf eine verdiente und ehrenvolle Art anschließt.

Der Völkerrechtsgelahrtheit steht durch die neuern Bemühungen des Chur-Braunschweigischen Comitial-Gesandten bey der Reichsversammlung zu Regensburg, Herrn von Ompteda, eine neue Epoche bevor, indem er einen Plan entworfen, nach welchem das ganze System bearbeitet werden soll, und der von allen vorhergehenden Versuchen, sich dadurch am meisten unterscheidet, daß er die Grundsätze des allgemeinen oder natürlichen Völkerrechts, mit denen des positiven Völkerrechts in die genaueste Verbindung setzt, statt daß alle, welche dieses Feld vorhin bearbeitet haben, nur einen der beyden Haupttheile dieser Wissenschaft zum Gegenstande ihrer Bearbeitung genommen haben.

Hr. Hof- und Canzleyrath von Martens versuchte in seinem System des praktischen europäischen Völkerrechts eine neue Behandlungsart, wodurch er sich vor seinen wenigen Vorgängern dadurch vorzüglich unterschied: daß er zuerst bey jeder Materie kurze Sätze des allgemeinen Natur- und Völkerrechts voranschickt, denn die Abweichung und Zusätze vorträgt, welche durch Gleichförmigkeit der Verträge, oder durch bloße Gewohnheit entstanden sind.

Hr. Oberappellationsrath von Ramdohr hat durch sein Werk: über die Mahlerey und Bildhauerarbeit in Rom, den Deutschen in der Kunstkenntniß und dem



dem Kunstgeschmack einen so großen Vorschritt, selbst vor dem anschauenden Italiäner verschafft, daß diese nichts dagegen aufstellen können, worin so viel Unterrichtendes und Lehrreiches zur Bildung des Geschmacks enthalten wäre.

Hr. von Knigge hat in seiner Schrift: Ueber den Umgang mit Menschen, dem Publikum ein brauchbares und lehrreiches Buch geliefert, und welches in so fern in seiner Art neu ist, als noch niemand vor ihm unter den Deutschen diesen Gegenstand ex professo und in dem Umfange bearbeitet hat,

Hr. Geheime Canzleysecretär Klockenbring in Hannover, gab eine Sammlung seiner Schriften verschiedenen Inhalts heraus, worin mit gleicher Leichtigkeit Leser, die angenehme Unterhaltung suchen, und solche befriediget werden, denen es um Ergründung tiefiegender Wahrheiten zu thun ist; Schriften, die bey wiederholter Lectüre, die vollste Wirkung der reizvollsten Neuheit thun; die scharfsinnigsten politischen Rechnungen und Bemerkungen enthalten, und den Wunsch nach mehrern Aufsätzen bey dem Leser erregen.

Hr. Geheime Canzleysecretär Brandes hat durch sein Buch: Ueber die Weiber, so wie durch andere in verschiedenen periodischen Schriften befindliche Abhandlungen, sich nicht nur als einen scharfsinnigen und mit seinen Gegenständen vertrauten Verfasser gezeigt, sondern auch das Verdienst, viele der treffendsten Bemerkungen über das andere Geschlecht, über das Theater, über geheime Gesellschaften,



schaften, über den Adel, und über den Umgang, nicht nur schön, sondern auch so eingreifend als nöthig ist, vorgezogen zu haben.

Wir beschließen diese Reihe um die Wissenschaften höchstverdienter Männer mit folgenden zween, wovon der eine, zwar ein Ausländer, dennoch durch seinen langen Aufenthalt, und durch sein unablässiges Wirken unter uns, längst das Bürgerrecht erworben hat; der andere hingegen, ein geborner Hannoveraner, seiner langen Abwesenheit in einem fremden, wenn gleich mit dem unstrisgen verwandten Lande, ungeachtet, von uns nicht losgelassen werden darf, um ferner und auf immer, zu den Unstrisgen gerechnet zu werden.

Hr. Hofr. Heyne in Göttingen gab im abgewichenen Decennio eine zweyte, verbesserte und vermehrte Ausgabe der Werke des Virgils heraus, die sowohl an typographischer Schönheit, als am innern Werthe, des Verlegers und Herausgebers würdig ist. Seine Absicht dabey war diese: Da das Lesen und der Gebrauch der Alten lange Zeit so sehr geschwanke habe, zuletzt noch zwischen bloßer Wortkritik und bloßer Worterklärung, ohne auf sichere Grundsätze gebauet zu seyn; lange Abhandlungen aber weniger wirken, als Beyspiele; so sollte der Dichter, der am meisten gelesen wird, aufgestellt werden, als Anleitung zur guten Behandlung eines Schriftstellers, sowohl für Wortkritik, als für richtige Interpretation und für Sachenkritik. Es sollte also eine Uebersicht des Ganzen, des Plans und der Ausführung, bey den verschiedenen Werken



Werken des Dichters, gegeben, die Erfindung des Stoffes und der Behandlungsweise aufgesucht, der ganze Ideen Bilder; und Fabelkreis, in dem der Dichter lebte und webte, dargestellt, und hiemit zugleich völlige Einsicht und Gefühl erweckt werden; so daß der Leser in die ganze ideale Welt, in die sich der Dichter versetzt hatte, selbst versetzt werden, mit ihm dichten und empfinden könne, und so das Vergnügen, die lautere Wollust, welche das Lesen der Dichter, auch in neueren Sprachen, erwecken soll und kann, ganz genießen möge. Nach dem Urtheile aller Kenner, hat der liebenswürdige Herausgeber, diesen seinen Zweck in einem hohen Grade erreicht, und das Werk wird der Stolz Deutschlands, so wie der Verfasser desselben, allen, die sein wohlwollendes Herz kennen, ewig unvergesslich bleiben, aller Herabwürdigungen, unartigen Ausfälle und Verunglimpfungen des Hrn. Hofrath Voss in Lutin ungeachtet.

So unstreitig die Wissenschaften, auf mehr denn eine Art, durch die bisher genannten innländischen Gelehrten gewonnen haben; so kann doch vielleicht keine vorhergehende, in diesem Zeitraume, sich solcher Bereicherung erfreuen, als die Astronomie, und zwar gleichfalls von einem Deutschen, und noch dazu von einem gebornen Hannoveraner. Herr Doctor Wilhelm Herschel aus Hannover, jetzt in England, machte in jenen hyperätherischen Gegenden die größten Entdeckungen. Am 13. März 1781. entdeckte er zu Bath in England, mittelst eines von ihm selbst verfertigten Spiegel-Telescopos von 7



Fuß einen neuen Planeten, den er, aus Dankbarkeit, gegen die ihm vom Könige zu seinem Lieblingsstudium geschenkte Muse und Unterstützung, den Namen *Georgium sidus* gab, und der auch unter dem, vom Herrn Bode in Berlin, ihm beygelegten Namen *Uranus* bekannt ist. Im Jahr 1782. übergab er der Königlichen Societät der Wissenschaften zu London ein Verzeichniß von doppelten Sternen. Es enthält 300 Sterne, und unter denen sind 250 von ihm zuerst als doppelt erkannte. In Verfertigung der Telescope ist er weiter als noch je ein Mensch gegangen, und hat wirklich mehr als eine 7000malige Vergrößerung hervorgebracht. Vermittelt derselben bleibt ihm auch nun selbst in der Milchstraße, kein milchigter Nebel mehr übrig, sondern alle Sterne stehen getrennt und blank auf dem schwarzen Grund des unermesslichen Raums, doch sahe er auch in andern Gegenden des Himmels Nebelsterne von allerley Form, die seine Werkzeuge nicht in Punkte aufzulösen im Stande waren. Daraus schloß er, daß alle die Sterne, die wir mit bloßen Augen übersehen, und die ihm noch durch seine Tubos getrennt erscheinen, zusammen ebenfalls ein solcher Nebelstern seyen, zu dem unsere Sonne gehört, eine Insel in dem unermesslichen Meere, über dessen Gränzen er hinaussieht. Eine sehr wahrscheinliche Voraussetzung, daß die Fixsterne ohngefähr gleich weit auseinander stehen, leitete ihn auf den großen Gedanken, die Figur unsers Nebelsterns zu bestimmen, wenigstens eine Section davon zu geben. Solcher Nebelsterne fand er über 900, und nach neuern Nachrichten 1300. Ferner hat er vermittelst dieser Fernröhre, eine
Art



Art Sterne gefunden, aus denen er nicht recht weiß, was er machen soll. Es sind nemlich rundliche Lichtmassen, viel zu helle, um sie für Nebelsterne zu halten, und doch auch von einem solchen Licht, das durch die stärkste Vergrößerung nicht vermindert wird, wie bey Planeten geschehen würde, die blos reflectirtes Licht zeigten. Er nennt sie planetenartige Nebelsterne, wovon er 1786 nur 7 dieser Art bemerkt hatte, und wovon man den von ihm gleichfalls bemerkten ringförmigen Nebelstern, nemlich ein rundliches gut begränztes Wölkchen, mit einem schwarzen Punkt in der Mitte, wohl unterscheiden, und nicht damit verwechseln muß. Aber eben diese unaufgehellten, ihm dunkel bleibenden Regionen des Himmels spornten seinen rastlosen Forschungsgeist, und ließen ihn unablässig auf Mittel sinnen, zu sprechen: Es werde Licht! Statt des bisherigen 7füßigen Telescopen verfertigte er nun einen von 20 Fuß, der alles, was er bisher ausgerichtet hatte, weit hinter sich zurückließ. Er hat der Societät in London wiederum ein Verzeichniß von 1000 Nebelsternen und Gerippen von Sternen übergeben, deren er nunmehr in Allen 2300 beobachtet hat. Sie bestehn größtentheils aus glänzenden Pünktchen, die über eine kreisförmige Fläche zerstreut zu seyn scheinen, immer dichter stehen, je näher sie an den Mittelpunkt jener Fläche befindlich sind, der endlich selbst als ein lichter Punkt erscheint. Ein großes Licht wird hoffentlich in diesem, wie in mehreren andern Stücken der Astronomie, aufgestellt werden, wenn Herr Herschel sich des, von ihm noch in der Arbeit habenden 40füßigen Telescopos wird bedienen können, bey welchem zwar die



Schwierigkeiten wachsen sollen, so wie er dem Ziele näher rückt, wobey aber auch mit denselben sich immer neue Kräfte seines Genies entwickeln sollen, wie dieses, setzt Hr. Hofrath Lichtenberg hinzu, immer der Fall bey wahrhaft großen und mit Glück gekrönten Unternehmungen war. Der von ihm gemachten Entdeckung der 3 Vulkane im Monde erwähnen wir bloß, da die Sache noch nicht aufs Reine gebracht, und den Zweifeln der Astronomen unterworfen ist; und freuen uns übrigens der rühmlichen Bemühungen und großen Fortschritte des Herrn Oberamtmann Schröters zu Lilienthal, in dieser erhabenen Wissenschaft.

Dieser Aufsatz darf wohl nicht geschlossen werden, ohne den Vorwurf einer unverzeihlichen Nachlässigkeit gegen das schönere Geschlecht zu verdienen, wenn nicht auch derer aus seinem Mittel Erwähnung geschiehet, die mit Ruhm und Beyfall in diesem Zeitraume, die für dies Geschlecht sonst so schlüpfrige schriftstellerische Laufbahn namentlich betreten haben. Die Namen einer Emilie v. Berlepsch, Philippine, Freyin von Knigge, Dorothea Schlözer und Philippine Gatterer sind dem lesenden Publikum noch in zu frischem und vortheilhaften Andenken, als daß eine Anführung ihrer bald ernsthaften, bald scherzhaften Schriften, noch weniger aber eine Würdigung ihrer schriftstellerischen Verdienste nöthig wäre. Sie helfen indessen mit, einen Vorwurf ablehnen, den der Hr. Geheime Canzleysecretär Brandes in Hannover in seinem schönen Aufsätze: über den gesellschaftlichen Umgang in den Städten der hiesigen Lande, den Hannoveranern macht, wenn er im 4ten

St.



St. des 3. Jahrg. S. 764 dies. Annal. sagt: "Zur Poesie ist der Nationalcharacter nicht gestimmt." Freylich, wenn hier der Maasstab nach Frankreich oder Italien genommen werden soll, so hat die Bemerkung wohl ihre Richtigkeit; alsdann gilt sie aber vom ganzen heiligen Reiche deutscher Nation. Soll es aber so viel heissen, daß wir wenige oder gar keine Dichter aufzuweisen haben, so wird es erlaubt seyn, hier die Namen eines Dusch, Hölty, Iffland, Ebel, Leisewitz, Schmidt, Küling, Weppen, Meyer, Jugler, Münter, Schlegel, Uelzen, Moller u. s. w. anzuführen, die, wenn sie gleich nicht alle Dichter vom ersten Range sind, dennoch im Ganzen mit andern deutschen Staaten, von größerem Umfange und glücklicherer Lage, in nicht ganz ungleichem Verhältnisse stehen. Man überlässet es übrigens, nach Aufzählung dieser Thatsachen, dem Leser, der bis hierher gefolgt ist, sich die Eingangs aufgeworfene Fragen selbst zu beantworten, und, da hier der Maasstab sehr verschieden ist, selbst zu bestimmen, sowohl auf welcher Stufe wissenschaftlicher Cultur und Aufklärung die Nation stehe, als auch, was von einer solchen Ausfaat, für die nächste Generation, für eine Erndte zu hoffen sey, und welche Fortschritte sie dürften oder könnten gemacht haben.

Wie viele Namen von Geschäftsmännern, würdig in der Gesellschaft der Angeführten zu stehen, könnten übrigens solchen noch hinzugesügt werden, die zwar nicht in Mesopotamien zu finden sind, welche aber während des bemerkten Zeitraums durch ausübende Philosophie, durch Anwendung von Völker- und Menschenkunde und andere wissenschaft-



liche Kenntnisse, sich um die Menschheit, den Staat und seine Einwohner, in politischen Bündnissen, weisen Gesetzen, beglückenden Anstalten und nützlichen Erfindungen verdient gemacht, neue Theorien gegründet, alte Vorurtheile vertilget, Aufklärung geleitet, Menschenrechte befestiget haben. Allein nach dem Plane der jetzt angestellten Uebersicht, und aus andern Gründen, dürfen wir hier weiter nicht, als mit einem allgemeinen dankbaren Andenken uns ihrer erinnern.

Es folgt nunmehr das Verzeichniß, der 1789 erschienenen Schriften, unter den bekannten Voraussetzungen und mit dem bisherigen Vorbehalte. Ihre Zahl beträgt 190 und die gewählten Rubriken ergeben folgende einzelne Summen.

Periodische Schriften	—	—	11
Theologische	—	—	31
Juristische	—	—	19
Medicinische	—	—	24
Philosophische	—	—	6
Historische, Geographische und Statistische			13
Staatswissenschaftliche	—	—	1
Physikalische, Oekonomische und Technologische			12
Philologische und Critische	—	—	17
Schöne Wissenschaften	—	—	6
Erziehungsschriften	—	—	13
Bermischten Inhalts	—	—	30
Uebersetzungen	—	—	7

Folgende



Folgende Classification wird Uebersicht und Aufschluß der vorstehenden Bemerkungen geben; so wie der erste Anblick der Totalsumme, ein diesjähriges Plus von 30 Schriften darlegt: wobey wir uns des Wunsches nicht erwehren können, daß die Qualität mit der Quantität in gleichem Verhältnisse stehen möge.

1. Periodische und solche fortgehende Schriften,
die sich auf mehrere Arten von Wissenschaften erstrecken.

Commentationes Soc. Reg. Gotting. Vol. IX.

Göttingische gelehrte Anzeigen.

Göttingisches historisches Magazin von Meiners und Spittler, 3r Jahrg. oder 5r und 6r Band.

Schözers Staats: Anzeigen, 47 — 528 Hest.

Allgemeine politische Staatenzeitung.

Göttingisches Magazin für Industrie und Armenpflege, in Bandes 28 bis 48 Stück.

Magazin für allgemeine Natur: und Thiergeschichte herausgegeben von Müller, in Bnds 18 u. 28 Stück.

Hannoversches Magazin.

Jahrbuch für die Menschheit aufs Jahr 1789.

Dramaturgische Blätter. (Sind mit dem dritten Quartale geschlossen).

Canzlers neue wöchentliche Nachrichten von neuen Landarten, geographisch: statistisch: und historischen Büchern und Sachen, 2r Jahrg. aufs Jahr 1789.

2. Theologie.

Alberti's Predigten, herausgegeben von Langreuter.

Bohne



Bohne Erweckungen für die Prediger der Protestanten, die das rechte Christenthum nicht predigen, nebst Rathschlägen zur bessern Bildung guter Prediger.

Brandts Predigt über das Evangelium am 10. Sonntag nach Trinitatis.

— Religionsgespräch mit der Jugend über die dritte Bitte des B. 11.

Jacobi, Was soll ich zu der Beruhigung meiner Seele glauben? was soll ich hoffen bey den mannigfaltigen Meynungen der Gelehrten? Beantwortet von einem abgelebten Greise am Rande des Grabes.

Koppe christliches Gesangbuch.

Leß christliche Predigten, veranlasset zum Theil durch die Krankheit und Wiederherstellung des Königs.

Lünings (Subrectors in Verden) Predigten über die Sonn- und Festtags- Episteln. Erster Versuch.

Marezolls Andachtsbuch für das weibliche Geschlecht, vorzüglich für den aufgeklärtern Theil desselben, 2 Theile.

— Ueberzeugungen von Gott aus der Natur, für den gesunden Menschenverstand.

Nicolai Anreden und Gebete bey der Confirmation der Catechumenen.

— Predigt am Dankfeste, wegen der Genesung des Königs.

Pape G., Predigt bey gleicher Gelegenheit.

Pratje J. G., Predigt bey gleicher Gelegenheit.

— Pastoral schreiben zur Ankündigung der General- Kirchenvisitation, und der Synoden.

— Erläuterung der diesjährigen Bußtexte.

Röhrs Antrittspredigt in der deutschen Hofcapelle zu St. James.

Schlichthorsts H. Abhandlung vom Amtssegnen.

Scholwins Aussicht in eine bessere Welt 1r Theil.



n. Stade von dem Wachsthum unserer Freuden, nebst einer Nachricht von der von Stadischen Familie.

Steffens J. F. E., Rede bey der Einweihung zweener Gottesäcker.

Telgens (Pastor zum Büttel) Predigt bey der Einführung des neuen Brem; und Verdischen Gesangbuchs.

— zwei Predigten, über den König gehalten.

Thörl, die Ehre Gottes in der Wiederherstellung des König Georg des Dritten. Eine Predigt.

— Predigt bey der Confirmation der Kinder.

Ueber öffentliche Religionsbildung verschiedener Religionspartheyen im deutschen Reiche.

Volborth primae lineae antiquitatis christianae.

— Sammlung von Predigten.

Watermeyers Abkündigung des Dankfestes für die Gesungung des Königs.

Wehbers (Pastor zum Borstel und Probst des Altwärderschen Kirchenkreises) zwei Abhandlungen. 1) Von der Kraft der heiligen Schrift. 2) Von den wahren Gränzen der Natur und Gnade.

Wohlers (Pastor zu Stotel) Versuch einer practischen Anweisung zum Catechisiren. Dritter Versuch, von den Pflichten gegen den Nächsten.

3) Rechtsgelahrtheit.

Archiv für die theoretische und practische Rechtsgelehrsamkeit, herausgegeben von Hagemann und Günther 3r und 4r Theil.

Claproths theoretisch; practische Rechtswissenschaft von freywilligen Gerichtshandlungen 3te Auflage.

— Grundsätze von Verfertigung der Relationen aus Gerichtsacten 4te Auflage.

Dehn Commentatio de assecuratione maritima.

Greve



Greve Diff. de Mutatione et Revocatione testamenti.
Gercke Iudices in b. fratrum Beckmannorum utram-
que partem Consil. et Decisionum.

Hafelberg de origine et incremento pacti confrater-
nitatis Saxo - Hassiaci.

— juristische Bibliothek 2 — 48 Stück.

Hugo Institutionen des heutigen römischen Rechts.

Meister Principia iuris criminalis Germ. comm.

Meister J. L. C. de fide librorum mercatorum.

Nieper de sequela venatoria vulgo Jagdfolge.

Oelrichs de iure et ordine succed. collateralium in
feudis et bonis stemmaticis etc.

Posse über die Sonderung Reichsständischer Staats-
und Privatverlassenschaft.

Post de S. H. de origine et natura iuris censitici he-
reditarii germanorum eiusque praecipuis differen-
tiis ab emphyteusi romana.

Seidensticker de fundamentis iuris supremae potesta-
tis circa adespota.

Sammlungen verschiedener in den Churhannoverschen
Gerichten aufgenommenen Eidesformeln, zum ges-
richtlichen Gebrauch.

Tuckermann de tutore ad praestandas usurarum usu-
ras haud obligato.

Taddel, Quibusnam reddendae sint rationes tutelares,
pupillo adhuc minore?

4) Arzneygelahrtheit.

Blumenbachii Specimen Physiologiae comparatae
inter animantia calidi sanguinis vivipara et ovi-
para, cum figuris.

— über den Bildungstrieb. Neue Auflage.

— medicinische Bibliothek 3n Bandes 28 Stück.

Bontin



- Bontin de acidorum usu.
Brendelii medicina legalis forensis, cura F. G. Meieri.
Conradi de Hydrope.
Ehmbfen de aëre corrupto, eiusque remediis.
Hempel Diff. sistens disquisitionem quatenus Caco-
chylia caussa sit februm.
Lentins Beyträge zur ausübenden Arzneywissenschaft.
Mithof de sede irritamenti in Epilepsia.
Meier de magno vesicae felleae calculo, per alvum
excreto.
Meier J. E. de usu aquae diaetetico.
Murray de laude magnetismi sic dicti animalis am-
bigua.
Münchs Beobachtung bey angewandter Belladonna bey
den Menschen.
Nissen de Polypis uteri et vaginae, novoque ad
eorum ligaturam instrumento.
Reifingeri Diff. observationes medicas et chirurgicas
continens.
Richters Anfangsgründe der Wundarzneykunst, 2r u. 3r
Theil. 2te Auflage.
Sager de Rheumatismo larvato.
Siebold de effectibus opii in corpus animale sanum.
Schröder de glacie, medicamine.
Stieglitz de morbis venereis larvatis.
Weltzien de affectuum animi usu medico.
Witting de tartari emetici praeparatione et viribus
medicis.
Wieters Diff. sistens discrimen inter febrim pituito-
sam et biliosam.



5) Philosophie.

Philosophische Bibliothek von Feder und Meiners
2r Band.

Beneken Weltklugheit und Lebensgenuß, oder practische
Beyträge zur Philosophie des Lebens 28 Bändchen.

Evers Gedanken über das Daseyn Gottes, Nothwendigkeit der Tugend und Unsterblichkeit der Seele.

Feders Grundlehren zur Kenntniß des menschlichen
Willens und der natürlichen Gesetze des Rechtsverhaltens. Dritte Auflage.

Philippine, Freyin v. Knigge Versuch einer Logik für
Frauenzimmer.

Matthiae Commentatio de rationibus ac momentis
quibus virtus, nullo religionis praesidio munita,
sefe commendare ac tueri possit.

6) Historie, Geographie und Statistk.

Briefe auf einer Reise von Stade nach Madraß, und
von Madraß nach Stade, von einem Churhannoverschen
Officier.

Eyringii Opuscula ad historiam litterariam rei scho-
lasticae pertinentia 4, 5, 68 Stück.

Gatterers kurzer Begriff der Geographie 2 Theile.

Gebhardi Fortsetzung der allgemeinen Welthistorie 55r
Theil, oder der neuen Historie 37r Theil.

Serkens synchronistische Tabellen der neuesten Geschichte.

Gibbons 44stes Capitel der Geschichte des Verfalls des
römischen Reichs, aus dem Englischen mit Anmerk.
übersetzt vom Prof. Hugo.

Heeren über den Einfluß der Normanen auf französische
Sprache und Litteratur.

Horn de natalibus episcoporum.

Planks Geschichte der Entstehung, der Veränderung
und der Bildung unsers protestantischen Lehrbegriffs,
vom



vom Anfang der Reformation, bis zu Einführung der Concordienformel, 3ten Bandes 2te Abtheilung.

Pütters Grundriß der Staatsveränderungen des deutschen Reichs, 6te Auflage.

— historische Entwicklung der deutschen Staatsverfassung, 3 Theile, 2te Auflage.

Quentins Beschreibung der ersten Kirchenordnung der Herzogin Elisabeth von Braunschweig.

Schlözers Weltgeschichte im Auszuge und Zusammenhange, 2r Theil.

7) Staatswissenschaft.

Principes du Droit des Gens moderne de l'Europe fondé sur les Traités et l'usage par Mr. (de) Martens.

8) Naturkunde, Oeconomie und Technologie.

Beckmanns Grundsätze der deutschen Landwirthschaft, 4te Auflage.

— Anleitung zur Handlungswissenschaft, vornemlich für diejenigen, welche sich mit Polizey, Cameralswissenschaft, Geschichte und Statistik beschäftigen wollen.

— physikalisch; oeconomiche Bibliothek, 15ten Bnds 48 und 16n Bnds 18 Stück.

Erhards Beyträge zur Naturkunde und den damit verwandten Wissenschaften, 4r Band.

Etwas über die Vortheile der Stallfütterung des Hornviehes, nebst einer Nachricht von einer solchen Einrichtung im Lüneburgischen.

Gmelins Grundriß der allgemeinen Chemie, 1r und 2r Theil.

Lafius Beobachtungen über die Harzgebirge, 1r Band.
(Annal. 4r Jahrg. 38 St.) D. 9 Linnaei



Linnaei Systema naturae, per regna tria naturae.
Editio aucta, cura J. F. Gmelin, Tom. I. pars 2.

Schröters Beobachtungen über die Sonnensackeln und
Sonnensflecken.

Strube Anweisung zur Bienenzucht.

Westrumb's physikalisch : chemische Abhandlungen, 3ten
Bandes 18 Hest.

— Beschreibung der Mineralquellen zu Pyrmont,
als Anhang zu Marcards Beschreibung derselben.

9) Philologie und Critik.

Aesopi griechische Fabeln, nach dem Plan des Gedike'schen
Lesebuchs bearbeitet, und mit einem deutschen Wörter-
terbuche versehen von N. W. Ludewig.

Baden, Thorkelin, de causis neglectae a romanis
tragoediae.

Bibliothek der alten Litteratur und Kunst, herausgege-
ben von Tychsen und Heeren, 58 und 68 Stück.

Eichhorn's allgemeine Bibliothek der biblischen Litteratur,
2ten Bandes 1, 2, 38 Stück.

Eratosthenis Geographicorum fragmenta edidit Gün-
ther C. Fr. Seidel.

Hochheimers System der griechischen Pädagogik, 2 Bände.

Lenz de fragmentis orphicis ad astronomiam et agri-
culturam spectantibus.

Lykurg's Rede wider den Leocrates, mit Anmerkungen
zum Gebrauch der Schulen herausgegeben von
Schulze.

Matthiae Observationes criticae in Tragicos, Home-
rum, Appollonium, Pindarum.

Michaelis Uebersetzung des alten Testaments ohne An-
merkungen, 2 Bände.

— orientalische und exegetische Bibliothek, 24r Theil,
welcher ein siebenfaches Register über die 23 vorher-
gehenden Theile enthält.

Michaelis



Michaelis neue orientalische und exegetische Bibliothek,
6r Theil.

— Zusätze zu der vorigen Ausgabe der Einleitung
ins neue Testament.

— Uebersetzung des neuen Testaments, 1r Band,
welcher die vier Evangelisten und Apostelgeschichte
enthält.

Münteri, J. D. A. praecepta, sententiae, fales atque
similitudines, fasciculus tertius.

Plutarchi Theseus et Romulus, Lycurgus et Numa
Pompilius, recensuit, explicavit, et indicibus ne-
cessariis instruxit E. H. G. Leopold.

Virgilio Opera, illustrata a C. G. Heyne, 2 Tomi.

10) Schöne Wissenschaften und Künste.

Kleine Beyträge zur hannoverschen Dramaturgie, 18
Hest.

Wilhelmine B*** Gedichte und kleine prosaische Auf-
sätze, guten Menschen gewidmet; herausgegeben von
F. B. Beneken.

Bürgers Gedichte, 2 Bände mit Kupfern und Bignetten.

Göttinger Musenalmanach für 1790. herausgegeben von
Bürger.

Geschichte des armen Herrn von Mildeburg, von A.
Freyherra von Knigge, 2 Theile.

Schlegels, J. A. vermischte Gedichte, 2r Theil.

11) Schul- und Erziehungsschriften.

Feders neuer Emil, oder über die Erziehung der Jugend.
Neue Auflage.

Fröbings Bürgerschule, ein Lesebuch für die Bürger
und Landjugend, 2r Band.

— Geographie für Bürger- und Landschulen, vor-
nehmlich der Churhannoverschen Lande.



Fröbings Bild. Ein Beytrag zur Lectüre für Kinder.
Meiers vereinigte fromme Wünsche aller rechtschaffenen
Schulmänner, 43 Stück.

Raffs Abriß der allgemeinen Weltgeschichte, 1r Theil.
2te Auflage.

Seehase, über geographischen Jugendunterricht.

Struve Leitfaden für den Unterricht in der reinen Ma-
thematik auf Gymnasien und Schulen, 1ste Abtheilung.

Ummius lateinische Programme zur Anhörung der Ans-
trittsreden zweyer neuern Lehrer am Königl. Dom zu
Bremen.

— Einladung zur Anhörung einiger Reden an des
Königs Geburtstage.

Walch genealogisch: historisches Lesebuch für die Jugend,
2r Theil.

Watermeyers Lesebuch für deutsche Schulen, 2tes
Bändchen.

12) Schriften vermischten Inhalts.

Almanac de Gottingue pour l'année 1790. orné de
tailles douces gravées par Chodowiecky.

Derselbe ohne Calender, unter dem Titel:

Manuel contenant diverses connoissances curieuses
et utiles.

Andenken der Frau Landrätin v. Schulte, geb. von
Stolzenberg gewidmet, von ihrem jüngsten Sohne.

Practische Anweisung, die Nelken zu ziehen. Ein Ge-
schent für Blumenfreunde.

Briefe und Abhandlungen über die jetzige Verfassung
des Kayserlichen und Reichskammergerichts, 18 bis 48
Heft.

Canzlers



Canzlers Sammlung von gedruckten Planen zu Errichtung aller Arten von Lesegesellschaften.

Göttinger Taschencaender für das Jahr 1790. mit Kupfern von Chodowicky.

Ohne Calender unter dem Titel:

Taschenbuch zum Nutzen und Vergnügen für das Jahr 1790.

Lauenburger Calender für 1790.

Calender fürs Volk auf das Jahr 1789. von Fröbning.

Erdmanns zwölf neue englische Tänze.

Franke über die Deklamation.

v. Hedemanns Standrede bey Grubens Grabe.

Kerstings nachgelassene Werke über die Vieharzneywissenschaft, herausgegeben von D. Sothen.

Kirchmanns Anleitung zur Deich; Schleusen und Stadtbaukunst. 2te Auflage.

Kästners geometrische Abhandlungen, 1ten Theils 3te Abtheilung.

Leben Benedikts von Spinoza, von M. Philipson.

Magnetisches Magazin, 78 Stück.

Meiers Familiengruppe, oder Sebastus und Eusebius.

Meiners Anweisungen für Jünglinge zum eigenen Arbeiten, besonders zum Excerptiren, Schreiben, Lesen etc.

Münters, G. F. ausführliche Beschreibung aller Feyerlichkeiten, mit welchen das 50jährige Amtsjubelfest des Herrn Consistorialrath Jacobi in Zelle am 4. May 1788. begangen ist.

Nelzen über den Verfall der Braunahrung in Städten, und Mittel solche wieder empor zu bringen.

Pockels Beyträge zur Beförderung der Menschenkenntniß, 18 und 28 Stück.

Rathlef, G. F. M. die erste Epistel an Philon.



Raccolta di alcune opere postume di Frederico II. il grande, Re di Prussia, prese dal original francese tradotte da E. P.

Schulze kurze historische Erläuterung des Königl. Großbritt. und Churf. Braunsch. Lüneb. Wappens.

The Theatre; or a Selection of easy Plays, to facilitate the Study of the english Language by Emmert.

Ueber die Heyraths- und Sterbecassen, besonders über die Cellischen.

Vorschriften zu einer regelmäßigen Canzleyhand.

Wagners Anweisung zur englischen Aussprache.

Wehrs vom Papier. Neue Auflage.

13) Uebersetzungen.

a. Aus fremden Sprachen.

Neue Abhandlungen der Königl. Schwedischen Akademie der Wissenschaften, aus der Naturlehre, Haushaltungskunst und Mechanik; übersezt von Kästner, 9ten Bandes 1e und 2e Hälfte.

Philosophische und historische Abhandlungen aus den Transactionen der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Edinburg, aus dem Englischen übersezt, mit Anmerkungen vom Prof. Buhle.

Arteaga's Geschichte der italiänischen Oper. Mit Anmerkungen von Forkel.

Gabert Abhandlung von der Wurmkrankheit der europäischen Haushiere. Aus dem Französischen von J. A. A. Meyer.

Präsident Rebeur, über die neue preußische Justizreform. Aus dem Französischen.

Umständliche Erzählung von dem Verluste des Halsewell, eines Ostindischen Kauffartheschiffes. Aus dem Englischen von Timäus.

Des



Des Generalmajors von Barnery sämtliche Schriften,
7r u. 8r Theil. Dieselben unter dem Titel:
Feldzüge Friedrichs des Zweyten, Königs von Preußen,
seit 1756 bis 1762.

b. In fremde Sprachen.

Jacobi Abhandlungen über wichtige Gegenstände der
Religion, ins Holländische vom Prof. Boorst in Leiden.
Knigge über den Umgang, gleichfalls. Amsterdam bey
Allard.

Michaelis Einleitung in die Bücher des alten Testa-
ments, gleichfalls von Hamelsveld. Haarlem.

Pfannenschmidts Versuch der Farbenmischung ins Frans-
zösische. Lausanne und Paris.

Zimmermann über Friedrich den Großen. Amsterdam.

14) Litterarische Nachrichten.

Er. Excellenz der Herr Geheimte Rath, und Consisto-
rialpräsident von Arnswaldt, ist zum zweyten Cur-
rator der Univerſität ernannt worden.

Herr Viceberghauptmann von Trebra besorgt die Hers-
ausgabe der Schriften der Societät der Bergbaus-
kunde zu Leipzig, wovon im Jahr 1789. der erste
Band erschienen ist.

Bey der Königl. Societät der Wissenschaften sind im
Jahre 1789. ernannt:

1. Zu außerordentlichen Mitgliedern.

Herr Professor Tychsen.

— — Buhle.

— — Heeren.

Letztere beyde waren vorhin Assessoren bey derselben.



2. Zu auswärtigen Mitgliedern.

Herr Professor Klügel zu Halle, welcher bis dahin Correspondent war.

Hr. Prof. William Cullen zu Edinburg.

3. Zum Correspondenten.

Hr. Anton von Zach, Herzoglich Sachsen: Gotha'scher Astronom und Director der dortigen Sternwarte.

* * *

Die am 4. Junii 1789. zuerkannten Preise, sind an folgende Studirende zu Göttingen vertheilt worden:

Den juristischen, über die wahren Gründe des Rechts des Landesherrn, an Dingen die keinen Herrn haben, erhielt Hr. Joh. Ant. Lud. Seidensticker, ein Hannoveraner.

Den medicinischen, über die Wirkung des Opiums auf den thierischen Körper im gesunden Zustande, Herr Georg Christoph Siebold aus Würzburg.

Den philosophischen, über die Frage: Was bleiben vor Bewegungsgründe zur Tugend noch übrig, auch ohne eine positive Religion, erhielt Hr. August Matthiä aus Göttingen; und das Accessit, Hr. Carl Gottlieb Melchior Herrmann aus Danzig.



III.

Verzeichniß der Gebornen, Gestorbenen
und Copulirten einiger Städte, Aemter
und Gerichte des Landes, vom
Jahr 1789.

Im Jahre 1789. sind	Geboren			Gestorben			Copu- lirt Paar
	män- lichen Geschlechts	weib- lichen	über- haupt	män- lichen Geschlechts	weib- lichen	über- haupt	
Zu Lüneburg	154	139	293	138	143	281	90
Zu Zelle	115	106	221	103	122	225	68
Zu Uelzen	34	37	71			63	
Zu Haarb. g.	91	78	169	61	85	146	52
Im Amte Haarb. g.	182	167	349	114	107	221	82
Z. A. Moisburg	74	68	142	32	44	76	30
Im Amte Wil- helmsburg	42	40	82	28	23	51	15
Z. Amte Ahlden	65	52	117	40	45	85	35
Z. Amte Neuhem	117	104	221	97	84	181	64
In der Amtsvoigt- tey Effell	26	28	54	15	24	39	20
Z. d. Amtsvoigt. Fallingbostel	132	113	245	81	79	160	79
Im Gerichte Sartow	80	68	148	50	44	94	46
Zu Göttingen	173	162	335	145	124	269	65
Zu Münden von ult. Nov. 1788. bis 1789.			123			132	32
Z. Gimbeck 1789.	94	86	180	58	65	133	
Zu Clausthal	134	124	258			178	60
In d. Stadt und A. Elbingerode	57	37	94	34	35	69	19
Zu Lauenburg	38	23	61	33	34	67	13
Zu Otterndorf im Lande Hadeln	91	50	141	58	30	88	32
In d. Graffschaft Diepholz	243	246	489	178	153	331	148



A n m e r k u n g e n.

A) Unter den Gebornen zu Lüneburg befinden sich 10 todtgeborne Kinder, mithin bey einer größern Anzahl von Geburten, dennoch 11 weniger, als in dem vorhergegangenen Jahre. Die Zahl der unehlich das selbst zur Welt gekommenen Kinder beträgt 29. Es verloren ihr Leben in den Stadtgemeinden, am Schürken 29 Kinder; an der Brustkrankheit 48 mehrentheils Kinder; am Friesel 1; an der Auszehrung 87 Personen; Altershalber und am Schlagfluß 25; an der Wassersucht 9; an der Sicht 3; am Krampf 11; am Weinschaden 2; am Krebs 1; am Seitensüch 1; Wöchnerinnen 4. Ein verstorbner Arbeitsmann hatte das Alter von 100 Jahren erreicht.

B) Bey den Angaben von Zelle sind abermals die eingepfarrten Dörfer weggelassen, auch die Geburten der von anderen Orten hergekommenen, im Accouchirshospital entbundenen Personen, nebst den Todesfällen auf dem Zuchthause übergangen worden. Sehr auffallend ist die ansehnliche Zahl der 40 ausser der Ehe erzeugten Kinder, nicht weniger aber verdient von einer vortheilhafteren Seite bemerkt zu werden, daß unter allen Gebornen nur ein einziges Kind todt zur Welt gekommen.

C) Für die Dörter Ahlden, Effell, Fallingbo:stel und Rethem, findet sich ein beträchtlicher Ueberschuß an der Zahl der Gebornen gegen die Gestorbenen. Die Summe der ersteren beläuft sich auf 637. Rechnet man



man hievon 18 Todtgeborne ab, die nicht mit unter den 465 Verstorbenen aufgeführt sind, so bleibt reiner Gewinn 154.

D) Im Gerichte Gartow ist ein ähnlicher See-
gen, sintemal daselbst 54 mehr geboren als gestorben sind.

E) Die Summe der Gestorbenen zu Clausthal
begreift 11 todt zur Welt gekommene Kinder mit unter
sich, welche nicht mit in der Zahl der Gebornen stehen.
Bey der auf Johannis 1789. geschehenen Zählung wur-
den überhaupt vorgefunden 7919 Personen. Darunter
waren Kinder, bis zur Zeit der Confirmation gerechnet
2561, Erwachsene 5358.

F) In der Grasschaft Diepholz sind 158 mehr
geboren als gestorben, und verhält sich also im Jahr
1789. die Population gegen die Mortalität daselbst wie
3 gegen 2.

G) Bey den Resultaten der Angaben von der
Stadt Otterndorf ist es äusserst merkwürdig, daß nach-
dem seit länger als 20 Jahren die Anzahl der Verstor-
benen größer als der Gebornen gewesen, im letzteren
Jahre daselbst 52 mehr getaufet als begraben sind.



General-Transsumt aller Gebornen, Confirmir-
thümern Bremen und Verden, vom

Namen der Inspectionen.	Geborne					
	Eheliche		Unehe- liche		Tods- gebors- ne	
	Knab- en	Mäd- chen	Kn.	M.	K.	M.
A. Stadt Stade	74	74	7	6	1	3
B. Garnison daselbst	22	15	—	—	—	—
C. Stadt Buxtehude	32	33	1	2	2	—
D. Bremische Superintend.	447	435	18	16	34	21
E. Altenland. Präpositur	297	328	9	8	11	8
F. Redingische —	367	329	27	24	10	9
G. Neuhausische —	180	187	18	20	5	7
H. Wurster —	81	102	7	9	3	1
I. Osterstadische —	187	175	11	5	8	7
K. Wederkessische —	110	116	4	5	3	1
L. Bremervördische —	237	231	5	13	12	10
M. Ottersbergische —	277	246	4	5	14	12
N. Verdensche Superintend.	438	392	17	23	31	14
Summa	2749	2663	128	136	134	93

Geborne Knaben 3011. Geborne Mägdelein 2892

mehr Knaben 119

Gebor. männl. Geschl. 3011. Gest. männl. Geschl. 2051

weniger gestorben 960

Geb. weibl. Geschl. 2892. Gest. weibl. Geschl. 1964

weniger gestorben 928

Geboren in allen 5903. Gestorben in allen 4015

weniger gestorben 1888



ten, Copulirten und Gestorbenen, in den Herzog-
Isten Jan. 1789. bis dahin 1790.

ren			Confirmirt			Copu- lirt	Gestorben		
Summa									
Kna- ben	Mäd- chen	S. tota	Kna- ben	Mäd- chen	S. tota	Paar	Män- lich	Weib- lich	Sum- ma
82	83	165	46	47	93	37	55	75	130
22	15	37	13	12	25	14	34	40	74
35	35	70	13	13	26	18	20	29	49
499	472	971	250	271	521	228	275	291	566
317	344	661	177	164	341	153	237	209	446
404	362	766	229	215	444	205	315	255	570
203	214	417	106	125	231	107	130	131	261
91	112	203	41	53	94	58	118	128	246
206	187	393	106	97	203	65	127	129	256
117	122	239	73	74	147	53	63	69	132
254	254	508	163	182	345	143	153	155	308
295	263	558	142	168	310	142	193	154	347
486	429	915	284	275	556	216	331	299	630
3011	2892	5903	1643	1696	3339	1439	2051	1964	4015

Geboren	1788.	6121.	1789.	5903.
			1789 weniger geboren	218
Todtgeboren	1788.	235.	1789.	227.
			1789 weniger todtgeb.	8
Unehliche	1788.	239.	1789.	264.
			1789 mehr unehliche	25
Copulirt	1788.	1469.	1789.	1439.
			1789 weniger copulirt	30
Confirmirt	1788.	3512.	1789.	3339.
			1789 weniger confirm.	173
Gestorben	1788.	4253.	1789.	4015.
			1789 weniger gest.	238

Gene:



General-Transsumt aller Gebornen, Confirmir-
thum Lauenburg, vom 1sten

Namen der Städte und Ämter.	Gebor-					
	Eheliche		Unehe-		Todt-	
	Knaben	Mäd- chen	Kn.	M.	Kn.	M.
I. Stadt Raseburg	26	32	4	8	—	1
II. Stadt Lauenburg	29	17	7	3	2	3
III. Stadt Mölln	21	18	4	5	1	1
IV. Amt Raseburg	200	149	12	13	8	11
V. Amt Lauenburg	100	101	4	7	4	2
VI. Amt Schwarzenbeck	71	71	9	5	6	—
VII. Amt Neuhaus	105	90	5	9	5	3
VIII. Amt Steinhorst	62	66	7	3	2	3
Summa	614	544	52	53	28	24

Geborne Knaben 694. Geborne Mägdelein 621

mehr Knaben 73

Gebor. männl. Geschl. 694. Gest. männl. Geschl. 426

weniger gestorben 268

Gebor. weibl. Geschl. 621. Gest. weibl. Geschl. 374

weniger gestorben 247

Geboren in allen 1315. Gestorben in allen 800

weniger gestorben 515

Geboren 1788. 1315. Geboren 1789. 1315

Aequale.



ten, Copulirten und Gestorbenen, im Herzog-
Jan. 1789. bis dahin 1790.

ren			Confirmirt			Copu- lirt	Gestorben		
Summa									
Kna- ben	Mäd- chen	S. tota	Kna- ben	Mäd- chen	S. tota	Paar	Män- liche	Weib- liche	Sum- ma
30	41	71	11	14	25	20	32	27	59
38	23	61	13	13	26	13	33	34	67
26	24	50	17	12	29	17	16	22	38
220	173	393	60	60	120	87	110	102	212
108	110	218	39	31	70	52	75	68	143
86	76	162	43	18	61	45	51	33	84
115	102	217	47	24	71	49	65	61	126
71	72	143	37	39	76	28	44	27	71
694	621	1315	267	211	478	311	426	374	800

Todtgeboren	1788.	57.	1789.	52.	
			1789 weniger todtgeb.		5
Uneheliche	1788.	57.	1789.	105.	
			1789 mehr uneheliche		48
Copulirt	1788.	289.	1789.	311.	
			1789 mehr copulirt		22
Confirmirt	1788.	670.	1789.	478.	
			1789 weniger confirm.		182
Gestorben	1788.	1005.	1789.	800.	
			1789 weniger gestorben		205



IV.

Verbessernde Zugabe zu der im zweyten
Stücke des dritten Jahrganges der An-
nalen befindlichen Abhandlung von ge-
schlossenen Gerichten.

Von dem Herrn Licentcommissair von Zugo.

Wiewohl es seine gute Richtigkeit hat, daß theils geschlossene Gerichte den ersten Grund jeziger Vorzüge zur Zeit des Faustrechts geleyet haben, so bin ich jedoch nunmehr völlig überzeuget, daß dieses von denjenigen nicht behauptet werden mag, die allem Anschein nach vor Alters Dynastien gewesen, und deren Besitzer ents weder Abkömmlinge der alten sächsischen Satrapen waren, oder doch von denjenigen Adelingis abstammten, qui aliis erant potioris vel instructiores iuribus, atque nomine der Freyherrn insigniebantur. Ludewig de iuribus feudorum p. 274. und die entweder dergleichen mit Regalien begabte Herrschaften von den Königen erhalten, oder doch über die von Alters her besessenen Familiengüter den bannum regium ausgewirkt hatten. Gundling de feudis vexilli p. 45. Struv de Allodiis Imperii p. 50. 51. Denn 1) sind dieselben von zu großem Umfang, um sie für ursprüngliche Pertinenzien, der gegen die Bewilligung der deutschen Könige von ingenuis besessenen Erbgüter zu halten, und dieselben ex potestate dominica herleiten zu können, zumal da ihrer
Gerichts



Gerichtsbarkheit nicht nur ihre eigenen Coloni, sondern auch viele andere untergeben sind. Wie denn auch 2) per Nobiles alsdann, wenn sie im Gegensatz mit den Ministerialen und niedern Adel sich befinden, stets Grafen und Freyherrn angedeutet werden *).

Dieweil nun aus der Urkunde in des Probst Harenbergs Sandersh. Gesch. p. 1704. diese Opposition deutlich erhellet, und dennoch der von Hardenberg denen übrigen vom hohen Adel zugezählet wird,

Charta Bodonis senioris et Bodonis jun. de Homberg Anno 1220. in verbis:

Praesentibus Nobilibus Conradi de Homböke Thiderico de Hardenbergk Thiderico de Adenois ministerialibus Thiderico de Embere Riquino de Winthufen Henrico de Scherve militibus aliisque quam plurimis.

Sed quia Bertholdus et Jutta infra annos adhuc existentes consensum huic facto adhibere non poterant supra dictos *tres nobiles* cum Bodone seniore patruo dedimus fidejussores.

es auch besonders auffallend ist, daß in einer der Göttingischen Gesch. Beschr. P. I. p. 54. einverleibten Urkunde allein der von Hardenberg und ausser ihm

*) Dieser hier bemerkte Umstand ist gar wohl in Obacht zu nehmen, denn es ist vom Hrn. Vice-Canzler Struben in Observ. Juris et Histor. Germ. p. 16. 17. bewiesen worden daß in Sec. XIII. der niedere Adel zur Noblesse gerechnet ward.

(Annal. 4r Jahrg. 38 St.) Nr



ihm keine andere namhaft gemachte von Adel, *nobiles* genannt werden, indem Herzog Otto Puer dieses sein *Creditiv* mit den Worten beschließt: *quicquid D. Bernhardus nobilis de Hardenbergk vobis promiserit ex parte nostra.* Erwäget man ferner die vormalige Macht dieser Familie, indem sie nicht nur den Herzogen mit bewaffneter Hand, nicht ohne Succesß sich widersetzen; Leibnitz. *rerum Brunsv. T. 2. p. 20.* Daher auch Herzog Otto Cocles sich genöthigt fand, mit dem Rath zu Braunschweig Anno 1406. gegen Dietrich und Jane von Hardenberg ein Bündniß zu schließen, welches in mehreren aus dem bey dem Rethmeyer *T. III. Cap. 46. p. 226.* befindlichen Vereinigungsbrieße zu ersehen ist. Wie denn eben auch aus einer in Originali aufbewahrten Urkunde Herzogen Albrechts vom Jahr 1375. erhellet, daß bemeldter Herzog denen von Hardenberg und sie hinwiederum Ihm mutuelle Hülfe stipulirten, mit dem Schloße Hardenberghe unde mit denen andern Schloten dar se nu to tiden in sittet *).

Sondern

*) Die von Hardenberg waren vom Bischof zu Paderborn mit dem Castro und Gericht Imbshausen beliehen. Dietrich von Steinberg hatte Catharinen von Hardenberg des letztern von der Imbshäuser Linie Schwester zur Ehe, wor durch dieses Gericht an die von Steinberg gelangte. Imbshausen war ursprünglich eine *Curtis principalis*, und deren Eigenthümerinn die Gräfin Adola des Grafen Balderici Gemahlinn. Als dieselbe ihren Sohn Theodoric *ex familia Widekindi* hatte ermorden lassen, fielen ihre Güter dem Fisco *Regio* anheim, worauf sie von Kayser



Sondern auch aus dem vorhergehenden erhellet, daß sie selbst von den Herzogen von Braunschweig mit dem Titul Nobilis als einem caractere Dynastarum belesget sind. Ferner daß sie häufig durch Heyrathen mit dem hohen Adel z. B. Edeln Herrn von Pless, Grafen von Woldenstein, Eberstein und Spiegelberg in Verbindung getreten sind. Lezners Plessischer Stammbaum und in der Dasselschen Chronik Lib. 2. Cap. 4. Scheid vom Adel in Mantissa p. 428. Wie denn auch 1290. Moritz von Hardenberg mit Adelheiden von Adenoys, und hinwiederum dessen Tochter Magdalene mit Johann Edeln Herrn von Rostorf sich vermählet haben; so ist es wohl auffer allem Zweifel, daß die Herrn von Hardenberg von Dynasten abstammen *). Und weil Carl der Große, als er die Sachsen

Kayser Henrico Sancto dem Stift Paderborn geschenkt wurden. Und da dem, bey dem Schaten T. I. Annal. p. 417. befindlichen Schenkungsbriefe die Clausul einverleibet ist: Regali autoritate decernimus ut nulla persona aliqua judiciaria potestate in eisdem praediis se intromittat, nisi advocatus, quem ipse Episcopus vel suorum quilibet successorum eligat; so ist also Imbshausen stets ein praedium de immunitate oder geschlossenes Gericht gewesen.

*) Von der Ankunft der Herren von Hardenberg, meldet der Archivarius Hoffmann in Vol. II. variorum Saxoniorum.

Castrium Bevestein von der Bever und dem Steinfelien worauf es erbauet ist, benannt jeko Hardenberg. Dieses Geschlecht hat anfänglich
Nr 2 von



Sachsen sich unterwürfig machte, die richterliche Würde denen Dynasten in ihren eigenthümlichen Bezirken erblich beylegte, so ist also wohl der Ursprung dersjenigen Adeltichen Gerichte, die vormals Dynastien gewesen sind, in frühere Zeiten, als da das Faustrecht sich anhob, zu setzen.

Wiewohl von der dynastischen Abkunft der Herrn von Adelepfen und von Uslar, aus gedruckten oder mir zu Handen gekommenen schriftlichen Urkunden nicht so viele Beweissthümer herzunehmen, als wegen der von Hardenberg im vorhergehenden beygebracht sind, so ist es jedoch von vielem Anschein, daß sie ursprünglich dem hohen Adel beygezählet wurden. Denn

1) werden sie in Charta fratrum de Pleffe Anno 1234. denen von Hardenberg als ohnstreitigen Viris nobilibus, nicht nur vorgesezt, sondern auch in Verbindung mit jenen Nobiles genannt.

Hardenberg Histor. Gandersh. p. 1688. in verbis:
 Testes viri nobiles et honesti Thitmarus et Bodo fratres de Adelevfen. Hermannus et Ernestus de Uslaria. Bernhardus et Guntherus de Hardenberge.

2) Ist

von wegen dieses Hauses und der dazu gehörigen Pflege an der Leine hinab, keinen andern superiorem als Gott und den Kayser gehabt. Noch jezt werden die Hardenbergischen Hauptgüter von niemand zu Lehn getragen, sondern als Erbe besessen. Die Lehen bestehen aus einzelnen Parcelen und Zehnden.



2) Ist das Gericht Adelepfen von so großem Umfang, daß die Vermuthung daher entsteht, es müsse ursprünglich eine Dynastie gewesen seyn. Zumahl

3) Die von Adelepfen ihre Güter anfänglich vom Kayser und Reich zu Lehen trugen, nächstdem aber dieselben iure allodii besaßen, bis sie Anno 1512. in die Nothwendigkeit versetzt wurden, ihre Güter an Herzog Erich zu Lehn aufzutragen, worauf sie in bemeldtem Jahr am Tage Walpurgis zum erstenmal damit beliehen wurden. Hiezu ertheilte die Gefangenschaft, worinn Dethmar von Adelepfen gerathen war, die Veranlassung, und deren er allererst entlassen ward, als Bode, Dethmar und Cord Gebrüder und Gevettern von Adelepfen schriftlich gelobten, in der Zwischenzeit vom Montag nach Miseric. Domini als dem Tag des vollzogenen Vergleichs und dem nächstkommenden Sonnabend ihre Güter vom Herzog zu Lehn zu empfangen.

Als zu Ende des XIten und im Anfang des XIIten Jahrhunderts die Eintheilung der deutschen Länder nach Gauen aufhörte, fingen die Grafen und Herren an, sich von ihren Castris zu nennen. Daß die Herren von Uflar hierin nachgeahmet, und nach ihrem Stammhause der Burg Uflar sich genannt haben, ist um so viel weniger in Zweifel zu ziehen, weil vom Herzog Friedrich Ulrich, als im Jahr 1632. dem General Thilo Albrecht von Uflar, wegen ansehnlichen Vorschusses, behuf angeworbener Kriegesvölker, das Amt Uflar mit allen seinen Zubehörungen, abgetreten



ward, wie völlig notorisch anerkannt ist, daß selbiges von seinen Vorfahren herrühre, von denen es an die Herzoge gelangt sey. Zu welcher Zeit und auf was Weise dieses ihr Stammgut an die Herzoge gekommen ist, habe ich zwar nicht in Erfahrung bringen können *); jedoch entsteht aus dem beträchtlichen Umfang dieses ihres vormaligen Eigenthums die gegründete Vermuthung, daß sie von dynastischer Abkunft seyn müssen.

Es zeuget aber eben auch von dem Ansehen, worin diese Familie sich befand, daß sie von Kayser Otto, Heinrichs des Löwen Sohn, als derselbe nach seines Gegenkaysers Philipp Anno 1208. erfolgtem Absterben zum ruhigen Besiz des Reichs gelangte, die Güter der auf kayserslichen Befehl, wegen verübter Raubereyen, vertriebenen Grafen von Gleichen, an Heinrich von Uslar eigenthümlich eingegeben wurden, wovon jedoch ein ansehnlicher Theil in fremde Hände gekommen ist, indem nicht allein Dietrich von Uslar den vierten Theil der zum Alten: Gleichen gehörigen Güter seiner an Heinrich von Kerstlingerode verheyratheten Tochter Beata zuwandte, sondern auch die Gebrüder Hans
der

*) Daß sie Anno 1389. annoch im Besiz dieser Güter sich befanden, will daraus erhellen: daß als im bemeldten Jahr die Pfarrkirche St. Johannis zu Burg Grone von Grund aus zerstört ward, der von Uslar als Patronus laicus von allen Intraden dieser Kirche zum Vortheil zweyer Vicarien in Schloß Uslar disponirte. Götting. Gesch. T. II. p. 237. etc.



der Dritte und Ernst der Fünfte die neuen Gleichen aus Haß gegen ihre Gevettern auf Alten Gleichen Anno 1444. an den Landgrafen Ludewig den Friedfertigen von Hessen übergaben, wozu sie sich bewogen fanden, weil ihre Wettern auf Alten Gleichen unter den Schuß der Herzoge von Braunschweig sich begeben und ihre Güter Anno 1318. an Herzog Ernst, Albrechts des Feisten Sohn zu Lehn aufgetragen hatten. Bey so bewandten Umständen mag auch sogar die Vermuthung nicht statt finden, daß zur Zeit des Faustrechts, die von Udelepsen und von Uklar in Ansehung der Gerichte, den ersten Grund ihrer jetzigen Vorzüge gelezet hätten, vielmehr ist mit voller Zuverlässigkeit anzunehmen, daß ihnen wegen ihrer Güter, von den Kaysern, von Alters her, die Gerichtsbarkeit beygeleget sey.

Die Distinction unter geschlossenen und ungeschlossenen Gerichten, ist aufferhalb des Fürstenthums Casselberg fast überall unbekannt, und weil ihr Unterscheid darin beruhet, daß jene alle Landesherrliche und der höhern Collegiorum Verfügungen in ihren Districten exequiren, in leztern aber dieses durch die herrschaftlichen Beamte geschieht; so kann ich der Meinung des Hrn. Restners, daß die geschlossenen Gerichte während der Zeit des Faustrechts besonderer Vorzüge sich anemacht hätten, nicht beypflichten, indem sie nichts weiter voraus haben, als diejenige Befugniß, die in andern Ländern jedem *judici civili competit, cui nempe in-*



cumbit custodia et executio legum et mandatorum
vi superioritatis emanatorum

Ertel de Jurisdict. infer. Cap. 4. §. 1. *)

Dahingegen gewinnt die Meynung des Hrn. Vices
Canzl. Struben so viel mehrern Beyfall, daß nemlich
die Bestzer ungeschlossener Gerichte vielleicht aus Saums
seligkeit oder Furcht, die Eingriffe der Fürstlichen Diener
sich hätten gefallen lassen. Und daß der vormalige
Besitz befestigter Schlösser zur Erlangung des Vorzuges
geschlossener Gerichte nichts beygetragen habe, ergeben
das Altensche Gericht zu Wilckenburg und der von
Bennigsen zu Bennigsen, weil beyde mit festen
Schlössern versehen waren, dem aber ohnerachtet sind
die Gerechtsame dieser Gerichte äusserst eingeschränket,
welches aus meinen sogenannten Beyträgen im 2ten
Stück des 3ten Jahrganges dieser Annalen S. 245 und
249. in mehrern zu ersehen ist.

*) Jedoch leidet dieses in Ansehung derjenigen Ger
ichte, die wahrscheinlich anfänglich Dynastien ge
wesen sind, hin und wieder eine Ausnahme. Z. B.
die Herrn von Hardenberg sind im Besitz der
Obergerichtsbarkeit über die durch ihr ganzes Ger
icht laufende Via Regia (Heerstraße) ohne sol
ches Jus peculiare vom Landesherrn zu Lehn em
pfangen zu haben.



V.

Die Uebergabe der Stadt Einbeck an die
Kaysert. Bayersche Armee, im Jahr
1641.

Schluß. S. das vorhergehende Stück, S. 268.

Raison warum die Stadt Einbeck übergeben:
oder gründlich und wahrhafter Bericht der Be-
lagerung, und aus was Ursachen die Stadt
Einbeck per accord übergeben worden.

1) Ist männiglich unverborgen, wasgestalt die beyde
Kaysertliche und Bayersche Armeen den 6. Oct. jüngst
hin dieses noch währenden 1641. Jahres mit ganzer
Macht die Stadt Einbeck feindlich belagert mit Appros-
chen bis an die Graffen gangen, und von 3 Batterien
mit 5 halben Cartounen, so viel Viertel und vielen
andern Stücken in selbige Stadt gespieler, die dünne
Wälle sehr durchlöchert und in Continuirung dessen ein
möglichst Avancement und Vorthail gesuchet, worauf ich
mich zwar seine Batterien mit Kanonen wieder zu rui-
niren alles Fleißes unterstanden, aber weil dazu mehr
nicht, als 2 halbe Cartounen, deren die eine so neu
gegossen, gleich anfangs gesprungen, welche, ob ich sie
wohl vornen abgesäget, ist sie doch, alsobald den ersten
Schuß wiederum aufgesprungen, und also solches zu
vollenbringen keine Mittel gehabt.



2) Habe ich dennoch dessen ungeachtet, mit meiner wenigen Mannschaft, wie einen redlichen und unverzagten Officier gebührt, so viel des Orts Gelegenheit und wenigen Volksträften vermocht, mich zur defenſe und Widerſtand dergestalt geſetzt, daß sowohl durch Ausfall, als ſonſten in etliche 100 Mann dem Feinde geblieben und gequetscht worden, und also an meiner devoir nichts erwinden laſſen.

3) Den 12. Oct. zwischen 8 und 9 Uhr des Abends hat der Feind wirklich mit Feuer in die Stadt geſpielet, in die 44 große Feuertugeln darin geworfen, die dergestalt operirt, daß fast die Halbscheid der Stadt dadurch in die Aſchen gelegt, und während der Feuersbrunst, das Aussenwerk vorm Thor, so noch nicht gar verfertigt, und dem Feinde mehr als der Stadt nützlich gewesen, geſtürmet und eingenommen, aber alsobalden wieder daraus getrieben und die Poſten von mir beſetzt worden, der gleichwohl ſolches so wenig geachtet, daß er ſich gleich darauf an das Werk logiret, und die Sturmbrücken, darmit er über die Graſten, die nicht über 18 Schuh breit gewesen, gehen wollen, fertig gehalten.

4) Bey ſolcher Geſtaltſame und auf ſolche große Feuersbrunst und Beſchädigung ſind die Bürger ganz ſchwürrig, niedrig und rebellisch worden, von den Wällen und Poſten, ohnangesehen ich ſolches durch die Keuſterey zu verhindern mich heftig bemüht, weggelaufen, hin und wieder über die Mauern geſtiegen, und keinesweges mehr fechten wollen, mit ausdrücklichen Worten
vorges



vorgebende, wie es ihnen nicht gelegen, noch thulich wäre, ihr Haus, Hof, Weib und Kinder einzäschern zu lassen, mit dem Bettelstab davon zu gehen, und zugleich auf den Wällen zu fechten. Denn wenn alles verbrannt und aufgangen, warum sie sich denn weiter in Streit präsentiren sollten oder könnten. Ja, was sie wohl endlich mit mir zu thun hätten, mir also die Feigen gewiesen und keinesweges mehr auf den Wällen können behalten werden.

5) Worauf ich nach dem Rathhause gangen, den Rath daselbst darüber zur Rede gesetzt, und inständigst zur möglichsten assistentz und defense angemahnet und aufgemuntert, von selbigen aber zur Antwort bekommen, wie Er, der Rath, die Bürgerschaft nicht mehr zu Wall und Streit anhalten könnten. Sintemahl die gestrige Feuersbrunst ihnen solche Furcht eingejaget, daß sie sich nicht mehr wehren könnten, daß also ich von dem Rath und Commun ganz hülflos gelassen, und sie hins gegen vielmehr bey ihrer conspirirten Meuterey mit dem Feinde zu accordiren bezielet haben.

6) Inmaßen denn gemeine Bürgerschaft sich ohne Scheu öffentlich verlauten lassen, wann ich nicht accordiren würde, und durch mein Verweilen weiterer Feuerschaden und Unheil ihnen zugesügt werden sollte, sie selbst accordiren, um Gnade rufen, und die Thore dem Feinde öffnen wollten. Was mir alsdenn daraus entstehen würde, sollte ich erfahren, und wer wüßte, ob ich die Stadt so elendiglich einzuschern, beschädigen zu lassen und mich zu wehren Ordre hätte.

7) Hierzu



7) Hierzu kommt auch noch ferner dieses, daß als durch die Feuersbrunst der Soldatesca Commißbrod verbrand, die Knechte in 5 Tagen kein Bißchen Brods bekommen, auch ihnen auf den Posten nichts gereicht worden, ich den Rath zu mir erfordern lassen, und daß sie mir vor die Soldatesca und Reuterey etwas an Getreide und Fourage auf den Wall abfolgen lassen, oder in Verweigerung dessen ich genöthiget würde, solches selbst zu suchen, alles äusserstes Fleißes angemahnet: ist mir zur Antwort worden, weil gestern die Hälfte der Stadt verbrannt und aufgangen, und das Ueberbliebene wir auch noch wegnehmen wollten, könnten sie solches nicht geschehen lassen, wollten sehen, wer ihnen etwas aus den Häusern nehmen sollte, und also sich sämtlichen dahin verbunden, mir keine hülfliche Hand zu bieten.

8) Nun habe ich nicht allein lange zuvor und ehe die Belagerung jemals angefangen, weil uns das Wasser leichtlich benommen, fürzukommen, und einen Vorrath an Mehl und Brod zu verschaffen, auch daß die angefangenen Werke vollends auszufertigen, gehörigen Orts nicht allein in Schriften angesuchet, sondern auch in Verbleibung dessen, über den damahls besorgenden, jetzt aber erfolgten Fall expresse protestiret, daß ich derents wegen künftigen Urtheils entschuldiget und quit seyn wolle; zumahlen aber auch zugleich zu anfänglicher Ankunft des Feindes, durch wählender Belagerung der Stadt, wie gern ich auch gewollt, 50 und mehr Thaler Botenlohn anbieten lassen, ja meine 2 besten Pferde dazu



dazu in Wind schlagen wollen, dennoch aber niemand finden oder haben mögen, der deswegen einigen mündlichen Bericht, will nicht sagen, Schreiben an Ihre Fürstl. Gnaden oder meinen Hrn. Obristen übertragen und bringen können.

9) Wie nun solche innerliche Meuterey und Widersetzung ich gern remedirt, und die Bürgerschaft mit Gewalt zur defenſe anstrengen wollen, so habe ich doch die Macht nicht gehabt, angesehen, daß mir der Feind in allen Posten, (solche zu maintainiren man sich ohne das, viel zu schwach befunden), stetig auf dem Halse gelegen, die Bürgerschaft auch ungleich stärker als ich gewesen, derwegen ich es also in Geduld verschmerzen müssen, auch mit meiner wenigen Mannschafft auf Wall und Posten, alles möglichsten Fleißes conserviret, und ohnabgeschreckt des Feindes fernere intention und Ansaß erwartet.

10) Der denn folgende Nacht nach der Feuersbrunst mit Laufgraben und Approchen, so wohl vor den Hüllerſerthor, als hinter dem Münster, allwo die Graffen ganz trucken gewesen, bis an die Graffen, wie zugleich am Oster: Oldendorffer: und Bender: Thor sehr nahe gangen, das Hüllerſer Thor mehrentheils ruiniret, alle praeparatoria zum Hauptsturm fertig gehalten, und wie hernach der Feind selber gesagt, von jeder Compagnie 12 Reuter dazu commendiret gehabt, da dann aus den äuffern Hornwerken wegen abgeschnittenen Passes meine dahin gesetzte Knechte nicht liberiren,
noch



noch heraus bekommen können, der Wall auch seiner
 weit umher begriffenen Situation nach dermaßen ent-
 blößt und unbesezt gewesen, daß an jedem Posten nicht
 mehr als beygefügte Sub lit. A. delineation remon-
 striret, sistiren, und keine Abwechselung der Posten vor-
 nehmen können. Da denn ich bey solcher Beschaffenheit
 so wohl des innern als äussern Feindes, (welche Auf-
 rühre denn durch die Ueberläufer sonder allem Zweifel
 dem Feinde kund, und also zu seinem Vortheil dienstlich
 worden) zu keinem Sturm, wie wir vor Augen gesehen,
 noch auch selbigen mit meiner wenigen, wieder so große
 Menge Volks des Feindes in einige Wege auszustehen,
 mich mehr bastant gefunden, viel weniger auffer Augen
 scheinbarer Uebergang wegen großer feindlicher Force
 meine Soldatesca besonders solchen äusserst angustirten
 Fall zu Ihro Fürstl. Gnaden Diensten erretten und
 salviren können. Dennoch aber viel eher Leib und
 Leben mit Uebergabung des Orts zu lassen, als sonst
 dem Feinde etwas zu Willen zu seyn, die resolution
 gefasset, zufolge deren auch, meine wenige, verhungerte,
 arme Knechte, auf ihren Posten ich Tag und Nacht zum
 continuirlichen Fechten dergestalt angehalten, daß sie
 darüber, wie leichtlich zu erachten, ganz ermüdet und
 matt worden. Bey solcher meiner Resolution zu verbleiben,
 habe ich alle Mittel gesucht, die Bürgererey wiederum auf
 die Posten zu bringen, aber nichts bey derselben erhal-
 ten können. Weil ich dann gesehen, daß meine treus-
 herzige Vermahnung bey der Bürgerschaft nicht mehr
 hat in Acht genommen werden wollen, auch die Macht
 nicht



nicht mehr gehabt, sie mit Gewalt zum Gehorsam, oder daß sie den armen Knechten ein Stück Brod geben sollten, zu bringen, und dahero nicht möglich gewesen, den Ort mit solcher geringen Mannschaft zu erhalten, oder dem Feinde einen weitem Sturm auszustehen; wie denn auch Capitain Steinhof selber gesteht, daß wenn er noch 3 Compagnien gehabt, ingleichen Capit. Volger gesteht, daß es ihm unmöglich seine Posten zu erhalten, ingleichen Capit. Rickmeyer, daß wenn er noch 200 Mann gehabt hätte, wäre es doch nicht zu viel gewesen, die verfallenen Posten damit zu erhalten, habe ich in solcher Erwägung den Accord mit aller Officier Bewilligung eingehen müssen, wiewohl sich etliche unterstehen, solches zu leugnen, und daß sie keine Wissenschaft darum gehabt, ist doch solches richtig, und ich es ihnen viel anderst erweisen will.

11) Wobey jedoch zusorderst auch wohl zu consideriren, daß erwehnte Stadt Linbeck nicht der Gebühr nach fortificiret und versehen, zu welchem Ende zwar unterschiedliche Werke angefangen, jedoch nicht ausgefertiget und perfectionirt gewesen, wofür und um welcher allein der nöthigsten Verfertigung wegen ich, und zwar vor der Belagerung so wohl bey der Osterodischen Regierung, als meinen Hrn. Obristen schriftlich mehrmals sollicitirt, aber keine würlliche Erforderung darüber erfolget, alles Inhalts meiner schriftlichen Documenten, auch daß es wohl ermeldten meinen Hrn. Obristen selbst wohl bewußt ist.

12) Hat also schließlichen jedweder Ehrliebender Cavalier seiner beywohnenden Discretion nach hieraus
ohnschwer



ohnschwer zu ersehen, und vernünftig zu erachten, ob nicht diese erhebliche Excusen und Motiven mich von allen einiger liederlichen Uebergabe ungleich gefaßten Opinion zu Erhaltung meiner wohlhergebrachten Ehr und Reputation an so hellem täglichen Sonnenschein releviren und entschuldigen.

Verzeichniß der Posten und Aussenwerke der Stadt Einbeck, wie dieselbe besetzt gewesen.

Zu der Stadt und deren Aussenwerken habe ich ohngefähr in die 500 Mann, nemlich 344 Musquetier und 166 Piquenier gehabt.

Davon waren verlegt in die Erichsburg	36
Gequetschte und Kranke	24
Summa derer Personen, so ich zur defenſe nicht brauchen können	60 Mann.
1) Weiters ist das Hornwerk hinter dem Münster Thor besetzt gewesen, so abgeschnitten worden, mit	72 —
2) Das Ravelin vorm Oſterthor	36 —
3) Das Hornwerk vorm Altendorfer Thor, so also zerfallen, daß laut 6 Zeugen Ausſage, man mit einem Pferde hinaufreiten können	72 —
4) Das Hornwerk vorm Bendorthore, welches noch nicht fertig gewesen	84 —
5) Das Hornwerk vorm Hüllerſer Thor, so auch nicht fertig	24 —
6) Das Tiester Thor in Aussenwerken	24 —
Summa deren so in Aussenwerken gewesen	312 Mann.

Diese



Diese zu obiger Summe der 60. gethan, thut 372 Mann.

Sind mir also 128. allein zur Defension der
Wälle und ganzen Stadt überlassen
worden — 128 Mann.

Da nun obbesagte unbrauchsame 60 Mann
zusamt den 72 abgeschnittenen von 500
abgezogen werden, befindet sich, daß ich
in allen gegen den Feind mehr nicht ges
brauchen können, als — 370 Mann.

mit welchen ich die weitläuftige und unverfertigte Aussen
werke zusamt der ganzen Stadt defendiren oder einen
Hauptsturm ausstehen können, läßt man ohnschwer einen
jeden und männiglichen judiciren.

Gottfried Friedrich von Görzgen.

Verantwortung der Stadt Einbeck an den
Braunschw. Lüneb. General, Landgraf
von Hessen.

Durchlachtigster, Hochgeborner Fürst,
Gnädiger Herr!

Ew. Fürstl. Gnaden zu zweyen verschiedenen malen an
Bürgermeister und Rath der Stadt Einbeck gnädig
abgegangene Schreiben, haben Selbe nicht allein die
vom Hrn. Major von Görzgen, und dessen nachges
setzten Officieren wider uns mit höchster Unwahrheit
zur Bahn gebrachte Bezüchtigungen, sondern auch
welchergestalt den 29ten hujus ein General-Kriegsge
richt des Hrn. Majors Sache halber gehalten werden
solle, auch daß wir inzwischen unsere exculpation, auch
der Uebergabe dieser Stadt und dabey vorgegangenen
Verlauf gründlichen Bericht ohnschickbar einschicken sollt
(Annal. 4r Jahrg. 38 St.) Es ten,



ten, in gebührender Reverence und Unterthänigkeit ablesend satzsam verstanden, bedanken uns unterthänig, daß Ew. Fürstl. Gnaden uns darüber gnädig hören, und Dero Behuf die geringe Frist verstatten wollen.

Gleichwie wir nun uns vielmehr des Himmels Fall als sothane vom Hrn. Commandanten Görzgen der sonst gute Freundschaft zu uns gesucht, ganz unmerittirten Zundthigung und ungetreuen Freundschaft vermuthet: Als müssen wirs nebst andern seinen bey dem Commando committirten erroribus dahin gestellt seyn lassen, und wird derselbe uns nun hinwieder nicht verdienen, daß wir zu Rettung unserer und gemeiner Stadt Ehren, guten Namen, auch kundbare Unschuld dasjenige, welches ihm etwa zu vernehmen unangenehm seyn mögte, mit bessern Grunde und Wahrheit, wie er gethan, Ew. Fürstl. Gnaden und der ganzen ehrbaren Welt klärlich vor Augen stellen. Haben demnach das factum so viel vor diesezmahl zu unserm intent dienlich, in eplische wenige Articul verfassen und in praesent. zweyer darzu requirirten Notarien und Gezeugen eidlich abhören lassen, wie beygelegtes Instrument darüber aufgerichtet mit mehren docirt und im Munde führt. Und ob nun wohl Hr. Obristwachtsmeister Görzgen und dessen nachgesetzte Officiere unsere Bürgerschaft beschuldiget, ob hätten dieselbe den Wall verlaufen, leer stehen lassen, in der Stadt versprochen, und gar nicht fechten wollen. So erfreuen wir uns dennoch von Herzen, daß kein ohnpassionirter Biedermann mit Bestande und Wahrheit wird sagen können.



können. Das Contrarium hat Hr. Major Görzgen und andere Officiere bey wählender Belagerung selbst bekennen müssen, wie testis 1. 2. 3. 4. 7. 24. 25. 26. bey den 32. Articul ausdrücklich aussagen; dürften auch verwetten, daß bey Hrn. Obristwachtmeister und theils dessen Officieren eine sothane Courage zu fechten, als unsere Bürgerschaft bey wählender Belagerung gehabt, verspüret worden. Videatur test. 1. ad Artic. 6. 10. test. 2. ad Artic. 4. et 10. testis 3. et 10. test. 4. ad Artic. 10. test. 6. sagt ad Artic. 10. daß er und Jochen Weidemann Hrn. Commandanten bey der Niedermühle zitternd und bebend angetroffen, wüßte nicht ob aus Furcht oder Frost geschehen. Testis 8. sagt: daß freylich wahr, daß bey der Bürgerschaft bessere Courage zu fechten, als theils hohen Officieren gewesen. Ibidem testantur reliqui testes ad hunc articulum. Wollen uns geliebter Kürze halber auf aller Gezeugen Aussage, welche über die ad punctum primum gesetzte Articul befragt worden, ingleichen alle bey uns eingesehete Frembde, die ganze Stadt und Bürgerschaft, auch männiglich berufen haben, nicht zweifelnd, daß dieselbe einhelliges Mundes wider Hr. Commendanten stehen, und von der Bürger Tapfer: und Standhaftigkeit gnugsam Zeugniß werden geben müssen. Was den andern Punct, daß nemlich die Bürgerschaft die Soldaten, wenn sie Holz langten wollen, geschlagen, betrifft. So wird bey sothaner Bezüchtigung eine unverantwortliche fallacia begangen, indem dabey nicht berichtet worden, wie die Soldaten den Bürgern das Holz, wels



ches die Bürger zur Verbaunung des Walls, welche Arbeit ihnen ja allein obgelegen, wie die Gezeugen bey dem Articulo 22 und 23. einhelliges Mundes aussagen, mit Gewalt wegnehmen und verbrennen, uti testis 6. ad Articul. 44. test. 9. ad Artic. 43. deponiren, oder auch, wenn die Soldaten der Bürger Häuser und Blansen ruiniren, und die Bürger das ihrige defendiren wollen, wie testis 4. 5. et 28. ad punctum secundum artic. 43 et seq. gnugsam aussagen. Sollte dann dabey zwischen dem einen und andern Privatbürgern und Soldaten, wie sich bey allen vorhergehenden Belagerungen und dergleichen Occasionen gemeiniglich zu begeben pflegt, Unwill und Verdruß vorgangen seyn, wird dasselbe totam universitatem nicht, noch weniger die privatos suum defendentes, quae defensio omni jure licita, adeo ut defensor propriae salutis et rerum suarum in nullo peccasse videatur, praegraviren können, wie dasselbe wenns nöthig, und ohne das nicht klar gnug mit gutem Grunde weitläufiger deduciret werden könnte. Wir können uns nicht gnugsam verwundern, daß Hr. Commandant, als ein vornehmer Cavalier sich nicht scheut, mit sothanen ungegründeten Dingen, zur Bahn zu kommen, dann wann über Gewalt und unverantwortliche insolentien zu klagen: so haben wir arme Leute und unsere arme Bürgerschaft große Ursach dazu. Ew. Fürstl. Gnaden wollen in Gnaden belieben, sich was bey dem puncto secundo und deroelben Articulen von 16, 20, 22 und 27 Gezeugen deponiret, unterthänig referiren zu lassen. So werden

den



den Dieselbe gnädig berichtet werden, daß in der großen Angst und Feuernoth die Reuter und Soldaten den armen Bürgern den höchsten Nachtheil und Schaden zugefüget, indem sie denselben die Häuser aufgelaufen, Tische, Kisten und Laden erbrochen, alles was bey Handen, und sie angetroffen, weggenommen, wie das selbe, wenns nöthig, noch weiters mit vielen redlichen Leuten, ja den Verbrannten selbst kan bewiesen werden. So ist auch drittens eine rechte böshafte Auflage, wann uns und gemeiner Bürgerschaft eine rebellio, und daß zu Bezeigung Derselben ein Schuß vom Walle in das ravelin, welches Hauptmann Steinhof bestanden, beschehen sey, beygemessen werden will, verwuntern uns nicht weniger, daß der Commendant seine begangene errores mit sothanen unerfindlichen Feigenblättern beschönen und bedecken will. Wir sind für Gott und der ganzen Welt versichert, daß uns und unsere Bürgerschaft Aufstand und rebellion zu erwecken, niemals in unsere Gedanken gestiegen, wissen auch Gottlob gar wohl, was sothane factiones für erschreckliche grausame effectus und viel schwere Verantwortung mit sich führen. Besagen auch die bey diesen dritten Punct abgehörte Gezeugen das purlautere contrarium, dahin wir für diesesmal dieses Puncts Verantwortung gestellet haben wollen.

Gleiches Schrottes ist auch die vierte Bezüchtigung, wodurch uns beygemessen, daß wir den Soldaten die Lebensmittel verweigert, also gar, daß dieselbe in 5 Tagen kein Brodt gehabt, und dasselbe mit Thränen



fordern müssen. Denn gleichwie die allhier logirende Compagnien, weil das Magazin für der Zeit erleert, die Stadt lange geraume Zeit allein verpflegen, und alle 10 Tage 50 Malter Roggen und Gersten respective darauf, und also in effectu auf 600 Mann mit Officieren das Commis hergeben müssen. Als ist denselben auch bis an die letzte Stunde, das Commis richtig und ohnsehbar gereicht worden. Wie dasselbe bey diesen dritten Punct andlich abgehörten Proviant-Schreibers und Commis-Beckern testimoniis und von den Officierern ausgestellte Quitungen richtig zu belegen. Ist derowegen diese Bezüchtigung aber eins, ne quid gravius dicamus, eine verweisliche Beschuldigung, vorab, weil die meiste Bürgere ihre Officier und Soldaten, sowol vor, als in der Belagerung aus guten Willen gespeiset, daß auch die Soldaten andern ihr Commis-Brod verkaufen können, auch der Commandant dasjenige, welches nicht verbrannt, bey seinem Abzuge mit weggenommen, prout deponit testis 7. ad artic. 65. 66. 67. test. 8. ad artic. 66. testis 17. ad artic. 67.

Sonst ist notorium, wird auch Commandanten und seinen Officierern nicht geschenkt werden, wie die Soldatesca sowol Reuter als Fußvold mit den Fürstl. anhero geflüchteten Bedienten, auch Bürgerschaft herumgesprungen, daß auch der 27ste Zeuge bey dem 48. Artic. aussaget, daß sie dieselben bey 50 und 60 Stücken weggenommen haben. Ist daher nicht zu vermuthen, weil sie ihr Commis-Brod richtig, ja überflüssig, daß sie auch ihre Pferde, Rüge und ander Vieh damit ausfüt-



ausfüttern können, wie bey den 69 und 70. Articul von 10 und 11 Gezeugen helles und klares Mundes deponiret wird, empfangen, daß so großer Mangel unter ihnen gewesen, daß sie in 5 Tagen kein Brodt gehabt, oder auch dasselbe mit Thränen fordern müssen. Dafern auch einziger Mangel, wie doch nicht beschehen, eingefallen seyn sollte, wäre den Officieren verantwortlicher gewesen, das Brodt ihren Pferden und Kühen zu entziehen, und den Soldaten zu geben, als dieselbe beschuldigtermassen hungern und darüber weinen zu lassen. Die fünfte und letzte Beschuldigung, daß wir und unsere Bürgerschaft durch die angezogene Bedrängungen den Commendanten zum Accord gezwungen, dagegen wollen wir der ad punctum quintum abgehörter Gezeugen Aussage auch Beylage A. B. et C. als Copias manifesti gesetzt haben. Seind auch in unsern Gewissen, auch für der ganzen ehrbaren Welt gnugsam versichert, daß wir den Hrn. Commendanten keinen Anlaß noch Ursach zum Accord gegeben, auch alles, was er darin gethan, und vorgenommen, hat er vor sich ohn unsere Zuziehung verrichtet. Als wir aber vernommen, daß er mit dem Feinde des Accords halber in tractaten gestanden, hat uns unserer schweren Ayd und Pflicht halber, womit wir dieser Stadt und Bürgerschaft verwandt, nicht anderst gebären wollen, denn gleichgestalt auf etliche Accords Punkte zu gedenken, und so viel möglich uns zu verwahren. Gleichwie wir nun durchaus nicht zweifeln Ew. Fürstl. Gnaden ob dieser unserer unterthänige höchst fleißige Bitte, Dieselben



gnädig geruhen, die wider uns und unsere arme Bürgerschaft etwa ungnädig gefassete suspicion fallen, uns alles was ferners vom Hrn. Commendanten and Officieren wider und über uns sowohl bey den abgesetzten Puncten, als auch sonsten künftig eingebracht werden wird, communiciren, und bey dieser Sache nicht übereilen lassen, auch unser Gnädiger Fürst und Herr seyn und verbleiben wollen. Dessen getrösten wir uns in Unterthänigkeit gänzlich und seyn Ew. Fürstl. Gnaden mit unsern bestmöglichten Diensten in Unterthänigkeit aufzuwarten und zu dienen ganz willig. Geben unter unsern Stadt: Secret, den 27. Novemb. 1641.

Ew. Fürstl. Gnaden

unterthänige

Bürgermeister und Rath der Stadt Einbeck. *)

*) Dieser Bertheidigung des Magistrats sind 15 Quittungen über geliefertes Commißbrod auf 5 und 110 Tage beygefügt, vom 9ten Sept. bis 9ten Oct. 1641. welche zur Ersparung des Raums hier weggelassen werden.



Gründliche Widerlegung Dero ex adverso dem
Generalkriegsgericht übergebene verschiedenen
Schriften. In peinlichen Sachen Anklägern
ex officio Fürstl. Braunsch. Lüneb. General-
Gewaldigern Hans Köhler contra Major Görz-
gen und Consorten peincl. Beklagten.

praesent. den 26. Nov. 1641.

Der Durchl. Hochgeborne Fürst und Herr, Herr Jo-
hann, Landgraf zu Hessen, Graf zu Katzeneln-
bogen, Diez, Ziegenhayn und Nidda ic. hat ver-
nommen, was Major Gottfried Friedrich von
Görzgen und Consorten auf die von Sr. Fürstl.
Gnaden dem General-Kriegsgericht übergebene Klage
und Fragstück respondiret, und zu ihrer praetendirten
exculpation eingewand und vorgebracht. Sr. Fürstl.
Gnaden acceptiren drob das Diensame, dem Widrigen
feyerlich widersprechend. Und weil bey dem ersten
Fragstücke der Major gestehet, daß er vermöge seiner
dem Hause Braunsch. und Lüneb. abgestatteten
schweren Eyde und Pflichten verbunden und schuldig
gewesen, den ihm anvertrauten Posten Einbeck, wie
einen redlichen Cavalier gebühret, bis auf den letzten
Mann tapfer zu erhalten, so wird ferner gefragt, ob
dann der Major, wie auch seine bey sich gehabte Offi-
cier solchen ihren hohen Verpflichtungen sich gemäs be-
zeigt und ihr devoir und Schuldigkeit sowohl vor, als
in der Belagerung der Stadt Einbeck also praestiret
und erwiesen, daß ihnen nichts imputiret worden, sons-



dern sie gnugsam entschuldigt und von angestellter Klage
 absolviret und losgesprochen werden können. Er.
 Fürstl. Gnaden haben den General-Auditeur gnädige
 Ordonance ertheilet, daß über diesen Casum nach dem
 Königl. Schwedischen Articul - Briefe judiciret
 und gesprochen werden solle. Nun vermag obermeldter
 Articul - Brief untern titul von Aufgebung der Bes
 tungen mit deutlichen klaren Worten, daß keine Bes
 tzung aufgegeben oder ein Commendant vor entschul
 digt gehalten werden solle; er hab den 1) die äußerste
 Hungersnoth, also daß nicht das geringste mehr übrig
 gewesen, wovon ein Mensch zu leben vermögte, für
 Augen gestellet und erwiesen. 2) Daß die Soldaten
 keine Entsetzung zu hoffen gehabt, und sie wehrlos ge
 macht worden, und dann 3) wann gewis nicht anders
 zu vermuthen gewesen, also daß die Bestung gleichwohl
 in kurzer Zeit dem Feinde mit des Kriegesvolks erlegung
 und Abgang in die Hände gerathen müssen.

Den ersten Punct oder requisitum betreffend, ob
 nemlich solche Hungersnoth vorhanden gewesen, daß
 nichts mehr übrig, wovon ein Mensch zu leben, wendet
 zwar der Major vor, er habe in 20 Wochen kein Pros
 viant mehr in dem Magazin gehabt, wiewohl es an
 behörigen Orten gnugsam erinnert, maßen sich auch
 bey der Capitainen Aussage auf Er. Fürstl. Gnaden
 übergebenes 5tes Fragstücke befindet, daß die Soldaten in
 5, eckliche in 4 Tagen kein Commis - Brod bekommen.
 Es berichtet aber der Landschafts : Syndicus Licen
 tiat Engelbrecht dagegen beständig, daß die Bürgers
 schaft



schaft alle 10 Tage, bis er etwa 6 oder 7 Tage vor der Belagerung weggereiset, 50 Malter Kornfrüchte in die Magazine liefern lassen, und sonst in allen Dingen willfährig sich bezeigt habe, maßen dann der Stadt Einbeck an Sr. Fürstl. Gnaden gethanes Schreiben mit mehrern nachführt. So haben auch die heyden Rittmeisters Bennigsen und Schrader bey dem 5ten Fragstück deponiret, und berichtet, daß die Bürger den Reutern behufiges Sutter und Mehl gern und willig gereicht, darum ja auch der Commendant, so mehr als die Rittmeister zu commendiren, und das Gouvernement gehabt, solches vor das Fußvolk bey so gestalten Sachen, da es ad extrema gekommen, von den Bürgern zu erheben, oder in deren Verweigerung sie durch zureichende Mittel dazu zu compelliren gehabt. Ueber das hat ja der Commendant gesehen, daß der annoch vorhandene Borrath, da die Stadt übergehen sollte, ohn daß dem Feinde zu Theil werden würde, drum er in der Zeit eine visitation anstellen, sich auf etliche Monat proviantiren, die proviante an solche Orter, wo sie vorm Feuer sicher gewesen, bringen lassen sollen, in noch mehreren Betracht, weilen fast eine gemeine Rede, wie man noch vor Wolfenbüttel gestanden, gangen, daß es Einbeck gelten würde, dahero der Commendant in der Zeit vigiliren und von allen manquementen seinen vorgesezten Hrn. General zeitlich unterthänigen Bericht thun sollen. Und ob er wohl vorgibt, daß er solches mit Fleiß verrichtet, berichten doch Serenissimi des Hrn. Generaln Fürstl. Gnaden
dage/



dagegen, daß Sr. Fürstl. Gnaden ihm dem Commendanten einmahl in Schriften verwiesen, daß er nicht fleißiger correspondirte, und von einem und andern, so etwan ermangeln mögte, unterthänige apertur thäte, hätte er darauf geantwortet, daß er an die Fürstl. Ostrosrodische Regierung die Mängel berichtet, und von daraus remedirung erwartete. Hätte ausserdem, Sr. Fürstl. Gnaden das geringste nicht avisiret, womit er sich zu entschuldigen hätte. Im übrigen vermeldet auch der Accord, daß vornemlich deren Officierern ihr großes und kleines Vieh möge frey ausspazirt werden, muß derowegen die Hungersnoth so groß nicht gewesen seyn, daß deshalb der Commendant die Bestung aufzugeben Ursach gehabt. Den andern punct betreffend, daß die Soldaten keine Entsetzung zu hoffen gehabt, und sie wehrlos gemacht, kann von Major Görzgen und Conforten keinesweges erwiesen werden, in Betracht die Armee nur etwa 5 Nacht vor Einbeck gestanden, man auch den Commendanten des Succurs allemal vertribtet, und zuletzt zu dessen gewissen Versicherung eine Lohse mit den Stücken gegeben hätte. Derowegen der Commendant seinen gethanen vorigen Erbietten nach sich ritterlich hätte halten und der gewissen Hoffnung hätte leben sollen, daß man einen Platz von solcher importance nicht unentsetzt würde gelassen haben. Vielweniger sind die Soldaten wehrlos gemacht, zumal sie noch Meister vom Walle und allen Ruffenwerken, vermöge des Commendanten und aller Officierer beym 11ten Fragstück gethanen Bericht, gewesen, wie sie mit dem



dem Feinde in Accord sich eingelassen. Und ob wohl der Commandant und egliche Capitains allhier vorwenden, der Feind hätte sie von dem einen Hornwerk durch seine approachen ganz abgeschnitten, also daß sie die Ammunition vom hohen Zwänger durch Luntten herunter lassen müssen, so hat doch keiner bey des Majors defensional Fragstücke ausgesagt, daß der Feind mit seinen approachen in die Graft vom Walle gangen, und dadurch die in dem Ruffenwerke, gelegte Soldaten ganz von dem Walle und Stadt separiret hätte, mit wie viel mehr großer Gefahr aber hätte er solche stürmen müssen, da ihm gleichsam das Werk im Rücken gelegen, und er dahero allerhand confusion und Behinderung zu befahren und von fornen und hinten einer Attaque sich zu besorgen gehabt. Muß derowegen auch allhier fallen und scheitern gehen, was bey dem andern punct die abgeschnittene Hoffnung zum Succurs, und daß die Soldaten sollten seyn wehrlos gemacht, vorgeschüttet werden mögte.

Der dritte punct, ob gewis nichts anderst zu vermuthen gewesen, als daß die Bestung gleichwol in kurzer Zeit dem Feinde mit des ganzen Kriegesvolks Erlesung und Abgang in die Hände gerathen müssen, ist von hoher importance und Wichtigkeit, und muß dahero wohl ponderiret und erwogen werden? Der Commandant wendet zu seiner exculpation vor: 1) Es habe die Bürgerschaft sich ganz widerspenstig erzeiget und nicht fechten wollen, dahero er 2) zu schwach an Volk gewesen und den Sturm nicht erwarten, oder denselben
ab



abschlagen können. 3) Es wären die Aussenwerke an ezklichen Orten verfallen und keines ausgebauet, die Graffen theils trucken, und die Brustwehren an ezklichen Orten nicht 3 Schuh dick gewesen, daß man auch zum Sturm keine Presse nöthig gehabt, sondern mit trucknen Fuß den Wall hinangehen können, derowegen schließlichen und zum 4) der Ort also beschaffen gewesen, daß er bey so gestalten Sachen länger nicht zu erhalten, sondern die folgende Nacht mit Sturm übergangen seyn würde.

Den ersten Einwurf betreffend, daß die Bürger sich ganz widerspenstig erzeiget, und nicht fechten, sondern accordiren wollen, berichtet der Commendant bey Sr. Fürstl. Gnaden 17ten Fragestück selbst, daß sie solches nicht gegen ihm, sondern andere als Hauptmann Pfeiffer und Hauptmann Chardon geredet, so doch vermöge ihrer Aussage solches ebenmäßig von den Bürgern selbst nicht gehört haben. Und den Fall gesetzt, daß die Bürger theils sich solcher Rede vernehmen lassen, hätte doch der Commendant auf solche verflogene Reden, die er nicht selber von den Bürgern gehört, nicht accordiren, sondern sich des rechten Verhaltens erkundigen, solche meutenirer zur Haft bringen, und an den schuldigen ein exempel statuiren, auch alles dasselbe, was bey solchem Zustande einem tapfern Commendanten gebühret, außerserstes Fleißes verrichten, und seinem abgeschwornen Eyde und habender Ordre gemäß sich lieber bis auf den letzten Mann halten, als durch solche liederliche Uebergabe



gabe den Staat eines ganzen Fürstenthums evertiren und über einen Hauffen werfen sollen. Das 2do der Commendant an Mannschaft wegen der praetendirten rebellion und Abfall der Bürger nicht bastand gewesen, des Sturms zu erwarten, oder denselben abzuschlagen, ist zu merken, daß er bey Ihr Fürstl. Gnaden dritten Fragstück aussaget, daß seines Wissens die 6 Compagnie zu Fuß 500 Mann stark gewesen, wiewohl sie sich auf 600 stark bey ihrer Hinkunft angeben, auch zu Einbeck dem eingenommenen Bericht nach, so stark verpflegen lassen haben. Es berichtet auch Rittmeister Schrader bey dem 26sten Inquisitional-Interrogatorio, daß sie bey die 200 Pferde stark gewesen, auch Rittmeister Bennigsen bey dem 34ten Sr. Fürstl. Fragstück gethanen Bericht nach sich erbotten, daß die Reuter absteigen, im Mangel der Knechte, zu Fuß sechten sollten, wäre alsdann die Garnison zum geringsten 700 Mann stark gewesen, so Dienste thun und im Sturm zu gebrauchen wären gewesen. Ueber das hat ja Hauptmann Völger bey dem 8ten und Hauptmann Schneider bey dem 7ten Fragstück deponiret, daß jeder mit Rosten seinen Posten auf dem Walle gehabt. Waßen auch der Commendant selbst in seinem zwanzigsten defensiv-Fragstücke sehet, daß er auf gedachten Posten des Walles, ohn was in den Aussenwerken und Reserve gewesen, 18 Mann gehabt, womit er den Wall so lange der Feind sich der Aussenwerke nicht bemächtiget, wohl defendiren können, in noch mehrern Betracht, das Hauptmann



mann Chardon, Hauptmann Schneider, Richmeyer, Steinhof und Pfeiffer bey des Majors 22. Fragstück eydlich aussagen, daß alsdann der Feind auf dem Wall stürmen können, wenn er der Aussenwerke sich bemächtiget, und vermag Hauptmann Pfeiffern Aussag am bemeldten Orte, daß er nur gewünscht, daß der Feind an seinem Ort zu stürmen versucht hätte. Hat nun der Feind noch kein Aussenwerk inn gehabt, so hat er auch nicht recta und gleich zu, der Aussenwerk ungeachtet, den Wall hinangehen können, wie der Commandant bey seinem 8ten und 12ten Fragstück vorgibt, davon doch Hauptmann Chardon, Rittmeister Schrader, Capitain Richmeyer und Capit. Pfeiffer an bemeldten Ort nichts wissen wollen, Capit. Schneider, Steinhof und Völger aber deponiren, daß er bevor das Werk haben müssen, ehe er stürmen können, daraus dann erfolget, daß so lange der Feind kein Aussenwerk eingenommen, sich darin abgeschnitten und vergraben, er keinen Sturm auf den Wall thun, und die Werke im Rücken liegen lassen wollen. Drittens schüttet der Commandant für, es wären die Aussenwerke verfallen und keines aufgebauet, die Graffen theils trucken und die Brustwehren an ehlichen Orten nicht 3 Schue dick gewesen, daß man auch zu den Stürmen keiner Pressen nöthig gehabt, sondern mit trucknen Fuß den Wall hinangehen können. Absonderlich aber sezet er der Commandant in seinem 4ten Fragstück, daß das Werk vorm Tiefstertthore ganz unversehrt gewesen, und dem Feinde mehr als ihm zu Nutz kommen; darauf deponiren die
 Capi-



Capitains bey dem obermeldten Fragstück, daß zwar solche Werke nicht allerdings fertig gewesen, auch noch daran gebauet worden. Daß es aber dem Feinde mehr, als dem Commendanten nützlich gewesen, will keiner gestehen. In Betracht wenn dem also, ja der Feind so liederlich sich nicht wieder daraus treiben lassen, und es so bald verlassen hätte. Daß auch das Werk vorm Altendorferthor, woselbst Hauptmann Riehmeier seinen Posten gehabt, des Commendanten bey seinem 15. Fragstücke vorwenden nach, so ganz verfallen seyn gewesen, darauf sagt bemeldter Riehmeier und Hauptmann Pfeiffer eydlich aus, daß solches Werk zwar ziemlich verfallen, gleichwohl aber ein verpallisadirter Abschnitt drin gewesen, worin er sich auf ein oder andern Fall retiriren können. Das Werk vorm Bendorthor, sehet der Commendant in seinem 19. Fragstück, sey ebenmäßig ganz nicht ausgebauet, auch die Brustwehr alda nicht zur Hälfte darum gewesen; dagegen vermeldet Hauptmann Steinhofen eydliche Aussage bey dem bemeldten Fragstück, das Werk sey nicht recht fertig gewesen, hätte derowegen in der Belagerung stets daran bauen lassen, woraus dann zu vernehmen, daß die Brustwehr schon muß aufgesetzt und ziemlichermassen verfertiget seyn. Die übrigen Werke seynd also beschaffen gewesen, daß Hauptmann Schneider auch bey dem 21. Fragstück sich vernehmen läßt, er wolle seinen Posten wohl maintainiren haben. Sonsten praetendiret der Major in seinem 10. Fragstücke, es sey die Graft hinter den Münster ganz trucken gewesen. Dagegen aber

(Annal. 4r Jahrg. 38 St.)

Et

sagen



sagen die Capitains beständig aus: Hauptmann Steinhof saget, er hätte es nicht gesehen; Hauptmann Pfeiffer, habe es gehöret aber nicht gesehen; RICHMEYER wüßte es nicht daß es gar trucken gewesen, Schneider so seinen Posten allda gehabt, hätte es von seinem Lieutenant gehört, Volger weiß es nicht, Rittmeister Schrader sagt, sey nicht viel Wasser drin gewesen, Capitain Chardon, habe es auch nicht gesehen, daß also kein einiger Officier mit seiner Aussage des Commendanten Vorwurf bestärket, da er sehet die Graft sey ganz trucken gewesen. Wär auch schon die Graft an den Ort trucken gewesen, wie man solches an vielen Bestungen hat, hätte doch der Commendant an selbigen Ort mit Pallisaden und Spanischen Haspeln sich verwahren und dem Feinde nicht desto minder allerhand herzhaften Widerstand und resistance thun sollen, und solches um so viel mehr, weilen Hauptmann Chardon, Volger, Schneider, RICHMEYER, Pfeiffer und Steinhof eyndlich aussagen, daß der Feind noch keine Presse geschossen, auch an den Wall nicht stürmen können, er hätte dan müssen die Aussenwerke haben, Maßen ab ihrer responsion bey des Majors 22 und 23. Fragstück zu ersehen. Ob dann pro 4to der Platz also beschaffen gewesen, daß er gegen den Feind länger bey so gestalten Sachen nicht zu erhalten gewesen, sondern die folgende Nacht übergehen wollen, da berufet sich ebensmäßig der Commendant auf der Rittmeister und Capitains Kundschaft und Gezeugnis, Gestalt solches in seinem 31. und 36. Fragstück zu ersehen, darauf antwort



wortet der Hauptmann Pfeiffer an berührten Orte, wie er vermeinte, wollte ers noch eine Weile gewagt haben. Hauptmann Eichmeyer und Volger, das mögte der Commendant wissen, Rittmeister Schrader und Bennigsen wissen es nicht, Capitain Chardon kann nichts darauf antworten, zumahl ihm nicht bekannt, wie stark der Wall besetzt. Daß die beyden Rittmeister sollen gesagt haben, was es dann vor Dienste dem Herrn wären, den Ort, welcher diese Nacht mit Sturm übergehen würde, nicht erhalten, und noch dazu die Völker verlieren. Darauf sind sowohl die Rittmeisters, als Capitains eydlich abgehört. Die Capitains sagen aus, sie haben es nicht gehört. Die Rittmeister läugnen, daß sie es sollen gegen den Commendanten gedacht haben, wie bey ihrer deposition auf des obers wehnten 36. Fragstück mit mehrern zu ersehen.

Als nun ob dem allen Sonnenklar erhellet, daß der Commendant so wenig wegen Mangel behuffiger Lebensmittel, als gänzlicher abgeschnittenen Hoffnung zu einigen Succurs zu accordiren genöthigt; weniger erwiesen worden, daß wegen Mangel des Volks und Verfallung der Werke der Ort also beschaffen, daß er nichts desto weniger sofort dem Feinde zu theil würde geworden seyn, zu reiffer Erwägung, daß wenn schon ein oder ander Werk verfallen, oder Sturmpfähle und pallisaden daran gemangelt, Er in der Zeit, da fast im ganzen Lande ruchtbar war, daß es Einbeck gelten mögte, die Werke repariren und mit Sturmpfählen ergänzen lassen, auch Dero Behuf in solchen hohen Nothfall sowohl der Officierer, als Bürger und anderer



vom Adel und hereingeflüchteter Bauernferde sich bedien
 nen, und sich in der Zeit als ein vigilant Commen-
 dant, so nicht alles bis auf die letzte Noth sparen und
 verschieben müssen, bezeigen sollen; dem aber zuwider
 nicht allein Steinhof auf des Majors 32. Fragstück,
 allwo er fraget, ob er etwas verabsäümet, so einem
 Commandanten gebühre, aussaget, daß er in der Bes
 lagerung zwar das Seine gethan, hätte er sich aber
 vorhero besser vorgesehen, wäre wohl gut gewesen; sonz
 dern auch Hauptmann Eichmeyer auf des Majors 35.
 Fragstück berichtet, daß wann er ihn um Nothwendigs
 teiten angesprochen, Er ihn angeschnarchet, und nach
 seinen Posten verwiesen, auch wie der Accord allbereits
 hinausgeschickt, gesagt hätte: Er käme um seinen Hals,
 wollte die Geiseler wieder hereinfordern und es nicht
 thun.

Dem allen nach so begehren vor Hochgedachte Sr.
 Fürstl. Gnaden gnädig, diese Sache in General - Krieges
 gericht reiflich und vernünftig zu erwegen, und darauf
 ohn fernere Verweilung zu erkennen und auszusprechen,
 welchergestalt Major Görtzen, als welchen seine eigne
 Conscientz überzeuget, daß er unrecht gethan, wegen
 dieser liederlichen vor sein eigen Haupt, ohn gehaltenem
 Kriegesrath, auch rechte Befrag: und Zuziehung bey
 sich gehabter Officierer beschehenen Uebergabe und ge
 machten Accord andern zum exempel zu bestrafen,
 vor eins. Zum andern weil auch die Rittmeister, Capi
 tains und andere Officiers, gleichwie der Commen
 dant dem Hause Braunschw. und Lüneb. sich mit
 schweren



schweren Eyd und Pflichten verband gemacht, sie auch denen zufolge dem Commendanten bey seinem unzeitigen Vorhaben und Beginnen widersprechen, sich opponiren und da er auf seinen Vorhaben bestanden, unter sich einen Commendanten erwählen, sich tapfer wehren, und lieber mit einander Ihren hohen obligo gemäß, bis auf ihrer Seelen Ausgang sich ritterlich gegen ihre Feinde bezeigen, auch viel lieber sterben, als durch eine so schleunige Uebergabe das ganze Land in die äußerste Gefahr und unüberwindlichen Schaden gestürzt haben sollen. Sie auch zwar ihrem Vorgeben nach, eins und anders sich vernehmen lassen, und gegen einander erinnert, die Sache ihnen aber kein Ernst gewesen, in Betracht sie endlich still geschwiegen, und also tacendo den Accord mit beliebt und darin verwilliget, so stellen Sr. Fürstl. Gnaden dem General-Kriegesgericht vernünftig zu bedenken, ob nicht berührte Officier hieran unrecht und wieder ihre Pflicht gehandelt, auch dahero dem Commendanten gemäß zu bestraffen seyn. Sr. Fürstl. Gnaden zweifeln nicht, das General-Kriegesgericht in dieser Sache unparthenisch und schleunig procediren werde, Gestalt sich dessen Sr. Fürstl. Gnaden in Gnaden versehen, und demselben mit Gnaden wohl beygethan verbleiben. Signat. im Fürstl. Hauptquartier Hildesheim den 27ten Novembr. Ann. 1641.

Hans Köhler,
General-profos.



Urthel und abgestattete Uhrfehde.

Demnach wir endesbemeldte wegen der am 14ten Oct. dieses annoch lauffenden 1641sten Jahrs an die Kayserl. Parthey beschehenen Uebergabe der Bestung **Einbeck** den 2. Decembr. vor das Fürstl. Braunschweig Lüneb. General-Kriegsgerichte gestellet, und darin laut folgender Urthel; welche von Wort zu Wort also lautet:

In peinlichen Sachen Hansen Köhlern Fürstl. Braunsch. Lüneb. General-Gewaldigern Anklägern von Amtswegen an einen, wieder Obristen Wachtmeister **Gottfried Friederich von Görzgen**, gewesenen Commandanten in **Einbeck**, wie auch seine bey sich gehabte Rittmeistere, Capitains, Lieutenants, Cornets, Fähndrichs, und andere Unter-Officier, Reuter und Soldaten insgemein Beklagte andern Theils, die Uebergabe der Bestung **Einbeck** betreffend ic. Erkennen wir Praesident, General-Auditeur und sämtliche Affessor dieses General-Krieges-Gerichts, nach angehörter Klage, darauf angenommenen Bericht und geführten Beweis, nach fleissiger Erwegung aller Umstände und von jedem Theil vorgebrachten mündlichen; und schriftlichen Verantwortung, daß bemeldten Obristwachtmeister **Gottfried Friederich von Görzgen** mit nichten gebühret hätte wegen vorgenannter unerfindlichen Ursachen die Bestung **Einbeck** an die Kayserliche partie so liederlich zu übergeben: Sondern er daran zu viel und unrecht gethan, auch wider seine dem Hause **Braunschweig und Lüneburg** abgeschworne schwere

Eyd



Eyd und Pflichten und derowegen andern zum Exempel mit dem Schwert vom Leben zum Tode gerichtet und bestraffet; die *** aber, wie auch ***, darum, daß sie wieder den unzeitigen Accord nicht mit Ernst geredet, und sich dem Commendanten gebühlich opponiret, Ihre Charges genommen, sie bey der, dem Major dictirten Straffe, und Execution persönlich stehen, und dieselbe anschauen, auch sich vermittelst eines Körperlichen Eydes, daß sie wieder das Hauß Braunschweig und Lüneburg Zeit ihres Lebens nicht dienen, oder desselben Bediente und Unterthanen dieserwegen beleidigen wollen, verpflichten. Die übrigen *** aber, so zwar dem Commendanten sich hart widersezt, gleichwohl aber solches mit noch größern Ernst und Eifer hätten thun, und ihre andere Cameraden an sich gezogen haben sollen, in der nechsten schärfsten Occasion, diese macul durch eine ritterliche That eluiren und wieder abwischen, auch sich dadurch wiederum renomirt machen. Und dann zuletzt die ***; weils sie durch ihr Stillschweigen so viel zu verstehen gegeben, daß ihnen der Accord nicht zuwieder gewesen, allhier im Fürstl. Hauptquartier drey ganze Monath alle Tage 3 Stunden Schildwache stehen. Die Unter: Officiers aber und gemeinen Soldaten, als welche durch diese so schleunige Uebergabe in keine geringe Verkleinerung gerathen, bey der nechsten schärfsten Occasion also employret werden sollen, daß sie ihren hierunter periclitirenden Namen durch eine tapfere, mannhafte That wiederum ergänzen sollen. Gestalt wir sie Beklagten denn samt



und sonders, so wol Officier als Reuter und gemeine Knechte kraft dieses rechtmässigen Ausspruchs dazu condemniren und verdammen von Rechtswegen. Pronunciatum im Fürstl. Hauptquartier Hildesheim den 2ten Decembr. Anno 1641.

Oberste Schlüter Praesident Mpp.
 Anthon Meyer Oberste Mpp.
 Staats Albrecht General-Auditeur Mpp.
 Jacob Schwarze Oberstlieutenant Mpp.
 Joachim Pelzer Oberstlieutenant Mpp.
 Joachim Zersen Oberstlieut. Mpp.
 Anthon Körner Major Mpp.
 Gottfried von Sparren Major Mpp.
 Johann Zersen Major Mpp.
 Johann Abels General-Quartiermeister Mpp.
 Barthold Huntemann Rittmeister Mpp.
 Heinrich Thieling Rittmeister Mpp.
 Valentin Meyer Capitain Mpp.
 Andres Arends Capitain Mpp.
 Zacharias Schrieber Capitain Mpp.
 Andres Grever Capitain Mpp.
 Johann Rohde Capitain Mpp.
 Gabriel Paul Capitain Mpp.
 Lorenz Meyer Lieutenant Mpp.
 Peter Kayser Lieutenant Mpp.
 Christoph Kleebusch Lieutenant Mpp.

condemnirer und verdammet werden: So geloben und schweren hiemit wir einen Körperlichen Eyd zu Gott, daß



daß wir nun und zu allen Zeiten wieder das Hohe Fürstl. Hauß Braunschweig und Lüneburg und Dero gesamte Land und Unterthanen nicht dienen, auch dieses gegen uns geführten processus und endlicher Condemnation halber so wenig durch uns selbst, als andere, auf teilerley Weise und Wege an vor Hochgedachten Hause oder auch Serenissimi des Herrn Generaln Fürstl. Gnaden, deren beyderseits jetzigen oder künftigen Bedienten, Unterthanen, noch jemandes anderst, Er sey auch wer er wolle, so bey und mit dieser Sachen umgangen, oder zu thun gehabt, nicht rächen noch ahnden lassen, sondern als eine wohlverdiente Strafe acceptiren und annehmen wollen. Alles getreulich sonder Arglist und Gefehrde, so wahr uns Gott helfe und sein heiliges Wort. Zu mehler Urkund und Festerhaltung, haben wir diese Urfehde mit eigenen Händen unterschrieben. So geschehen im Fürstl. Hauptquartier Hildesheim den 17ten Decembris Anno 1641.

* * *

* * *

* * *

* * *

* * *

Legitima Retorsio.

Kund und zu wissen sey hiermit jedermänniglichem, als der Durchl. und Hochgeborne Fürst und Herr, Herr Johann Landgraf von Hessen, Graf zu Casenelbogen, Dieß, Ziegenhayn und Nidda, des Hochfürstl. Hauses Braunschweig und Lüneburg Hochwohlverordneter General, Unser gnädiger Fürst und Herr, gnädige Verordnung gemacht, daß wegen Sr. Fürstl. Gnaden an



Major Gottfried Friedrich von Görzgen und Consorten, habenden Anspruchs diese Woche ein General-Krieges: Gericht, und wir zu Endesbemeldte dazu citiret werden sollen, wir auch Sr. Fürstl. Gnaden Befehlig zufolge uns am 29ten Novemb. niedergesetzt, Klag und Antwort gehöret, die Sache darauf reiflich und vernünftig und nach unserm besten Verstande in dem vierten Tag erwogen, und uns darauf eines rechtmässigen Ausspruchs und Urthels verglichen, Derohalben auch vor Hochgedachter Sr. Fürstl. Gnaden auch uns die gnädige resolution ertheilet, daß sie mit unsern gethanen Spruche friedlich wären, und wir als redliche Leute auch unsern abgestatteten Pflichten gemäß judiciret und geurthelt hätten, auch keiner von Beklagten bey publicirung des Urthels, daß ihm Unrecht geschehen, sich beschweret hat, dagegen wir aber in glaubhafte Erfahrung bringen, daß von ehlichen Officiern und andern Leuten allerhand passionirte discursen geführt, die Urthel disputiret, und als wenn wir wieder unsern Eyd und Gewissen gehandelt, und nicht recht gesprochen, geredet und discurreret werden will. So haben wir nicht umhin gekonnt zu manutenirung unsers redlichen Namens, auch Erhaltung des dem General-Krieges: Gericht competirenden respects alle diejentlichen, so obangezogenermassen von uns ein solches beymessen wollen, vor Meineydige, lose, leichtfertige, Ehrvergessene Leute zu halten, auch davor zu aestimiren, bis sie uns eines wiedrigen überführet, und vermittelst eines rechtmässigen Anspruchs im öffentlichen General-Krieges: Gerichte,

daß



daß wir nicht recht judiciret, erwiesen haben: Bis dahin wir bey dieser unser Vergleichung und gefassten resolution beständig verbleiben. Urkund unser eigenhändigen Unterschrift. Signatum Hildesheim den 2ten Decemb. 1641.

Anthon Meyer Mpp.

Joachim Zersen Mpp.

Staats Albrecht Mpp.

Jacob Schwarze Mpp.

Joachim Pelzer Mpp.

Gottfried von Sparr Mpp.

. . . . Sever

Anthon Körner Mpp.

Johann Abels Mpp.

Heinrich Thieling Mpp.

Valentin Meyer Mpp.

Barthold Huntemann Mpp.

Andres Ahrens Mpp.

Zacharias Schrieber Mpp.

Johann Rohde Mpp.

Gabriel Paul Mpp.

Ordre an den General Gewaldiger Hansß Köhler wegen Execution der Urthel.

Von Gottes Gnaden Johann Landgraf zu Hessen, Graf zu Katzenelnbogen, Dieß, Ziegenhayn und Nidda ic.

Den General Gewaldiger Hansß Köhlern geben wir hiermit Ordre, daß er am künftigen Montag, wird seyn der 15te dieses Monats Decembris die am andern bemeldten Monats wieder Major Gottfried Friederich von Görzgen und Consorten im General-Krieges: Gericht publicirte Urthel auf dem Stadtmarke alhier Morgens um 9 Uhr so viel bemeldten Major und die 2 Rittmeistere, wie auch die 3 Capitains belanget, öffentlich exequire, nach beschehener Execution die Rittmeistere und Capitains wiederum zu ihren Logiamentern bringe, und bis zu unserer fernern Verordnung mit Schildwachen wohl verwahren auch sich durch niemanden



manden dieser Execution abwendig machen lasse, es wäre dann Sache, daß wir ihm zu einem niedrigen beorderten, und die Execution selbst suspendirten; Das bey die Justitz behörige Fußvolk haben wir schon durch den Herrn Commendanten alhier commendiren lassen, und wird es ihm daran, wie auch an würllicher Handbierung deshalb nicht ermangeln. Sollte auch einer oder der andere von den Rittmeistern und Capitainen sich der Justitz mit der That opponiren und mit der Güte in locum supplicii bey die Execution sich nicht stellen wollen, denselben hat er durch zureichende Mittel dazu zu vermögen, und sich hiernach praecise zu achten. Geben in unserm Fürstl. Hauptquartier Hildesheim am 8ten Decembr. 1641.

Ordre an den Obristen Waldbauer wegen der Lieutenants, so Schildwache stehen sollen.

Johann Landgraf zu Hessen ic.

Edler, Bester, Lieber, Besonder. Wir setzen auffer Zweifel, den Hrn. Obristen werde gnugsam wissend seyn, welchermaßen die Lieutenants, Cornets und Fähndrichs so mit in Einbeck gewesen, in dem General-Krieges: Gericht condemniret, 3 Monath, alle Tage 3 Stunden in Unsern Fürstl. Hauptquartier darum Schildwache zu stehen, daß sie nicht mit Ernst wieder den Accord geredet, sondern mit ihrem Stillschweigen so viel zu verstehen gegeben, daß ihnen derselbe nicht zuwieder gewesen, Wir auch nachmals zwar gnädig verordnet, daß zum Beschluß und damit sich keiner dieser

fer



ser dictirten Strafe zu beschweren, berührte Officier auf eckliche Fragstück examiniret und nach Befindung eines oder andern mit ihnen solle verfahren werden. So können wir dennoch aus ihren depositionibus und Ausfagen nicht finden, daß sie bey vorgewesenen Accord ihre Schuldigkeit solchergestalt erwiesen, daß sie der interponirten Straffe allerdings zu entheben. Befehlen derowegen den Herrn Obristen hiemit gnädig, er wolle commendiren und anordnen, daß bemeldte Officier, deren jezto 4 Lieutenants und ein Fähnrich allhier, so wir an den Herrn Obristen verweisen, alle Tage bis zu unser anderweiten Berordnung allhier vor Unsern und Unsers Herrn Vettern, Herzogen Christian Ludowigen Liebd. Logir wie sonst die gewöhnlichen Sente-nellen ausgefekt 3 Stunde Schildwache stehen, auch Morgen früh den Anfang dazu machen müssen, und kann der Herr Obrist commendiren, daß Vormittages 2 und Nachmittages auch 2 ihre Stunden abstehen, damit sie desto schleuniger wieder zu den Compagnien gehen können. Wollte auch jemand täglich 6 Stunden stehen, könnte er in anderthalb Monathen wieder zu der Compagnie gelassen werden, und wollen wir solches einem jeden frey gestellt haben. Wir versehen Uns des Herrn Obrist ohnfehlbaren Berordnung und verbleiben ihm mit Gnaden wohl beygethan und gewogen. Geben im Hauptquartier Hildesheim den 1. Decembr. 1641.

Einbeck.

Kg.

VL



VI.

Von einigen höchst nachtheiligen Wasserfluthen, welche Münden und umliegende Gegend betroffen, als Beytrag zu der Sammlung von Wasserfluthen im ersten Stück 4ten Jahrganges der Landes-Annalen, Seite 42.

Die Stadt Münden hat eben so, wie andere deutsche Städte, ein und anderes Jahrbuch, so unter mancherley und abwechselnden Gemische vom wahren und falschen, nicht bloß die Orts: sondern auch auswärtiger Gegenden Begebenheiten, theils längst verlebter, theils neuerer Zeiten aufstellen, allerdings gehabt, und der Nachwelt in Copien überliefert. Redenden Beweis hievon geben die hier und dort befindliche und von manchen Inhaber mit ängstlicher Sorgfalt aufbewahrte, allein durch Unfähigkeit der Copisten entstellte Abschriften satzsam an die Hand. Man ist mit ihnen so unsäuberlich verfahren, daß auf den ersten Anblick es jedem gleich augenfällig wird, wie solche das Gespräge der Unrichtig: und Unzuverlässigkeit an der Stirne tragen. Es stehet daher von selbigen, zumal sie ohnes hin theils äußerst mager, theils bloß so hingeworfen und verworren sind, nicht anders als nur mit großer Behutsamkeit, und vorher unternommener scharfen Prüfung



Prüfung, kaum einiger Gebrauch zu machen. Hieraus wird man es sich von selbst ohne Mühe leicht erklären, warum aus schuldigster Achtung gegen die Leser, ich bey Anführung der hier vorgefallenen Wasserfluthen mit gewisser Vorliebe den vorzüglichen Beweis für deren Gewißheit und Höhe durch Steininschriften erkieset habe.

Vor dem Jahr 1342. habe ich aber aller ausspähens den Bemühung ohngeachtet, überall keine Meldung oder Nachricht von einer vorhergegangenen ältern Wasserfluth, deren Möglichkeit doch wohl nicht zu bezweifeln steht, hier aufreiben können. Sie ist also als die erste ganz außerordentliche und denkwürdige Ueberschwemmung anzusehen. Laut der Jahrbücher stellte sich solche nach einem sechstägigen anhaltenden Regen mit Nord:West:Winde den 9ten Julius ebengedachten Jahres ein, und verlor sich allererst gänzlich nach sieben Tagen. Der hohe Stand dieser grausenvollen und verheerenden Fluth, in welcher nicht nur eine große Anzahl von Menschen, als eine Menge aller Gattungen von Thieren ihren Untergang gefunden, ist sowohl außerhalb als innerhalb der St. Blasius-Kirche an Kirchens Pfeilern nebst andern nachher sich begebenden plötzlichen hohen Wasseraufschwellungen genau bemerkt worden.

Der erste solcher äußern Pfeiler zeigt sich an der Spitze des Kirchengebäudes gegen Ost:Nord, und der andere gegen Ost:Süd. Im erstern erblicket man einen von einer andern Steinart eingefügten, eingekütteten
oder



oder eingemauerten Stein *), der die Breite des Pfeilers, nemlich $1\frac{1}{4}$ Elle und 1 Zoll hält, auch eben so hoch und tief in den Pfeiler hinein gearbeitet ist. Nicht minder siehet man solchen Stein von der Erde an bis zu dessen Basis $3\frac{3}{4}$ Ellen hoch eingemauert. Es enthält derselbe in unveränderten Reihen und Schreibart nachstehende von Wort zu Wort lautende Innschrift, und vorgezeichnetes Kreuz:

† Anno Domini MCCCXLII. IX. Kal. Julii facta inundatio Weserae **) et Vuldae tanta quod

*) Sollte nicht dieser eingefügte Stein, jedoch eine bloße zufällige Muthmaßung! eben derselbe vielleicht seyn, welcher von der alten 1269. erbaueten und 1490. niedergedrissenen Kirche als denkwürdiger Ueberrest aufbewahret, und nachher dem Kirchenpfeiler der neuaufgeführten Kirche eingefüget worden seyn? Es fehlet mir jedoch die Dreistigkeit solches sowohl zu bejahen, als zu verneinen.

**) Man darf sich so wenig durch den deutschen Namen *Weser*, als die lateinischen *Wesera*, *Wirra*, *Wiseraha*, *Wifira*, *Wifarra*, *Wifura*, *Wifarrha* täuschen, irre machen lassen zu glauben, daß der *Weserstrom* hierunter allein, und nicht auch der *Werra* Fluß verstanden werde. Es sind im mittlern Zeitalter von beyden Flüssen diese Namen so gemeinschaftlich nicht selten gebraucht, daß man oft aus dem Zusammenhange und Umständen erst ermessen kann, ob *Werra* oder *Weser* darunter verstanden werden will. Siehe *Sagutarius* außerserlesene Geschichte von Thüringen Cap. 6. p. 29. *Hannov. nützliche Sammlungen* Stück 52. Jahr 1751, pag. 821. pag. 839. *Origines Guelph.* Tom. 4. opusc. 4. probat libr. 8. pag. 347. 353. 411. opusc. 6. pag. 555. Hingegen dürfte der
aus



quod altitudo aquae tetigit basem hujus lapidis quadrangularis *).

Gleichwie nun bey dieser Grausen erregenden Wasserfluth, wo die unterhalb dem Tanzwerder durch den Zusammenfluß der Fulda und Werra, jeder in zwey Armen, sich erst anhebende Weser ein Stauen erreget haben mag, die Werra äusserst brausend herabstürzte, ja das Fulda-Wasser sogar oben zum Casseler-Thore rauschend hereinfließ; so befand sich die ganze Stadt, nur allein die Anhöhe bey St. Aegidien; Kirche, so seit 1732. zur Garnisonkirche erkohren ist, ausgenommen, verschiedene Tage völlig unter Wasser.

Eben dieser fürchterlichen Ueberschwemmung hoher Stand, findet man auch in einem Bogen; Steine des äussern Tanzwerder-Thores zur rechten Hand gegen Süd; West mit den Worten: hohe Wasserfluth 1342. eingehauen bemerket, woselbst dessen Höhe von der Erde

5 volle

aus dem Geschichtschreiber Dio verdorbene Werra Name *Erygonus* der Werra allein eigen bleiben. Siehe J. G. Eccard de origine Germanorum lib. 1. §. 106. pag. 234. Desgleichen Joh. Georg Estor Dissertatio de ditione Hassiaca ad Vierram §. 2. seq. In dieser Innschrift wird durch Wesera unbezweifelt der Werra; Fluß allein gemeinet.

*) Der um Mühen verdiente und hochgelahrte seel. Herr Licentiat und Stadtphysicus Dan. Philip Rosenbach hat 1751. auf hoher Obern Geheiß diese Innschrift, wenn ich nicht irre, dem Anhang seines mühselig abgefaßten Verzeichnisses der monumentorum sepulchralium mit einverteibet.

(Annal. 4r Jahrg. 38 St.) Uu



5 volle Ellen ausgemacht hat, und mithin besagtes Thor nicht einmal unter Gebrauch eines Dielen: Schiffes, welches bey andern in und auffer der Stadt wohl geschiehet, passiret werden können.

Die zwote hohe Wasserfluth soll vermöge der Erzählung eines hiesigen ohne gehörige Auswahl compilirten Jahrbuchs, im April 1374. entstanden seyn, und deren Fluth den ganzen untern Theil der Stadt zum merklichen Schaden der Bewohner, jedoch nur kurze Zeit, überströmt haben. Es ist aber von selbiger gar kein Fußstapfe oder Ueberbleibsel irgend einer Inschrift jetzt mehr vorhanden. Man kann gleichwohl dieselbe nicht für völlig unbegründet annehmen, wenn man zu erwägen nicht abgeneigt ist, daß solche zu Brandenburgisch Minden und auch zu Hameln um eben die Zeit unbezweifelt gewüthet habe. Wegen Hameln liefert uns Meibom folgenden sonderbaren Vers *):

Post M. post tria C. post septuaginta quaterque
Wesera crescat Hamelen stratasque tegebat.

Ich lasse daher solche Fluth nicht ungern so lange als begründet gelten, bis ich durch gültige Beweise vom Gegentheile überzeuget werde, und schreite zur

Dritten Mündischen Wasserfluth vom Jahr 1424. Die Höhe solcher Fluth, so mit Süd:West Winde sich einstellete, giebt sowohl die Inschrift an dem Kirchpfeiler aufferhalb der Kirche gegen Ost: Süd, nach
welcher

*) Im dritten Theile der Braunschw. Lüneb. Chronik Blatt 17. am Schlusse.



welcher die Wasserhöhe $2\frac{3}{4}$ Elle betragen, als auch in der Kirche an dem Pfeiler bey der Sakristey rechter Seite zu $3\frac{3}{8}$ Ellen an, indem der Kirchen: Fußbode merklich niedriger, als der Kirchhof selbst lieget. Sie kömmt demnach jener erstern gar nicht bey, und ist auch an den 4 Nebenthoren oder Pforten der Stadt nicht eingehauen worden. Sie fand sich bey steilen Nord: winde den 27. Decemb. ein, und that übrigens auf mancherley Weise den empfindlichsten Schaden.

Die vierte Wasserfluth begab sich unter Nord: Ostwinde am Sonntage post trium regum 1552. Sie war nach der erstgeschilderten die allergrößte, so mancherley drückende und nagende Empfindung veranlassete *).

Durch vieles Regen: Bach: und Schneewasser schwollen Sulda, Werra und Weser dergestalt an, daß das tobende Wasser in die Stadt durch alle Gassen und Häuser drang; der Wintervorrath und Kaufmanns: güter in und auffer den Gewölben versoff und verdarb. Viele Menschen und Vieh, welche nicht sofort aus der Stadt auf die Anhöhen und Berge zur Rettung geborgen und weggeschaffet werden konnten, kamen elendiglich um. Ja weil es Winterzeit war, und das Wasser bis in den dritten Tag, wie eine Mauer, unbeweglich
Uu 2 stand,

*) Der Einspruch dieser verwüstenden Fluth machte den armen Einwohnern die harten Drangsale, so sie vorhin und noch wegen des Interim zu erdulden hatten, noch mehr empfindbar, und brachte, wie leicht begreiflich ist, sie zum höchsten Mißmuthe.



stand, so waren sowohl Menschen, als das noch gerettete wenige Vieh bey mangelnder gehöriger Wartung den größten Ungemächlichkeiten und Beschwerlichkeiten ausgesetzt. Der hohe Stand dieser gefährlichen Fluth ist an einem äussern Bogensteine des äussern Theils des Tanzwerder: Thores zur Linken gegen Westen zu $4\frac{1}{2}$ Elle, aussen an dem schon erwähnten Kirchpfeiler gegen Ost: Süd $2\frac{1}{2}$ Elle und an dem Pfeiler in der Kirche bey der Sakristey zu $3\frac{1}{8}$ Elle angegeben, und eingehauen worden.

Bey dieser verderblichen Wasserfluth hat das Wasser in der St. Blasius: Kirche, so mit der damaligen Schloßkirche nicht zu vermengen stehet; ein viertel Elle hoch über den hohen Altartisch überströmend gestanden *). Man darf sich demnach um so weniger darüber verwundern, daß vieles an den Kirchenstühlen, Grabmählern, Geräthschaften und Papieren der Kirchens Registratur, wie traurige Ueberreste ergeben, damals beschädiget und nachher auch durch Moder eingebüßet worden. Nun trifft

Die fünfte Ueberschwemmung die Reihe.

Diese sehen 2 durch Abschreiben verhunzete Jahrbücher ins Jahr 1642. Die unrichtige grundsalsche Jahresangabe dürfte, wenn auch der Mangel anderer Bes
weise

*) Es verdient dieser Altartisch, so wie auch die aus einem einzigen Steine gehauene Canzel der St. Blasius: Kirche, unter die Naturseltenheiten allerdings mitgezählt zu werden, weil er nur einen Stein ausmachtet, dessen Länge $6\frac{3}{4}$ Ellen, die Breite $3\frac{1}{4}$ Elle, und die Dicke $\frac{1}{2}$ Elle beträgt.



weise, wie hier der Fall doch nicht ist, einträte, schon allein das niedergeschriebene Zeugniß des damaligen Caplans bey St. Blasii seel. Anthon Hüpeden bünsig darthun. Dieser schreibt in dem Register der Gestauten des St. Blasius: Kirchenbuchs unterm 11. Jan. 1643. also: *Post magnam factam inundationem* wurde zum erstenmale wiederum in der Kirche getauft u. s. w. Auffer diesem unverwerflichen Zeugnisse geben zu dieser Fluth auch die Innschriften sowohl an und in der St. Blasius: Kirche, als nicht weniger an dem Tanzwerder: Thor den 5. Jan. 1643. einhellig an. Sie stellte sich an eben genannten Tage mit einem Südost: Winde ein, und verlor sich erst zwischen dem 10. und 11. Januar wiederum völlig.

Es soll, kraft der Erzählung des schon mehrmal angeführten außs gerathewohl zusammengerastten Jahrbuchs die Wasserfluth 5 Ellen hoch über die Fuldabrücke vor dem Tanzwerder: Thore gewesen seyn.

Wenn man nun hiemit die Inschrift, so sich am Tanzwerder: Thore, aufferhalb zur Rechten gegen Osten, dem Auge darstelllet, richtig vergleicht; so wird man überzeuget, daß letzteres angezogene Jahrbuch hierin nicht ganz unrichtigen Bericht gebe. Die an besagten Thore eingehauen bezeichnete Höhe der Fluth steigt auf $5\frac{1}{4}$ Ellen: in der Kirche aber am Pfeiler bey der Sakristeythür ist sie $3\frac{3}{8}$ Ellen, und auffer der Kirche an dem angegebenen Pfeiler zu 3 Ellen zu schätzen. Sie hat nicht allein großen Schaden an Habseligkeiten aller Art und Verlust mit sich geführt, sondern ohne Zweifel



auch veranlasset, daß dies Jahr, nach gemachter Bemerkung, ausserordentlich mehr Menschen allhier, als sonst, verstorben sind.

Die sechste Wasserfluth fällt auf den 16. Januar 1682. Sie kam mit Nordost; Winde. Auch diese Fluth, weil sie von einer fürchterlichen Eiskarth begleitet war, hat nicht blos auffer, sondern auch innerhalb der Stadt mancherley Schaden, Verwüstung und Verheerung, an den Häusern, Mühlen, Schlachthause und Gärten angerichtet. Sie stand bis den 21. d. M. fort, und während solcher Zeit mußten, wie das Kirchenbuch dieser Zeit ausweiset, durch Hülfe eines Dielen; Schiffes, die Actus ministeriales auf dem Rathhause verrichtet werden. Die Höhe dieser Fluth gieng nach Maaßgabe der Innschriften des äussern Tanzwerder; Thores gegen Osten auf $4\frac{3}{4}$ Ellen; in der Kirche am Pfeiler bey der Sakristey; Thür stieg sie auf $3\frac{1}{4}$ Elle.

Die siebende Ueberschwemmung, so den 1. Jan. 1764. nach vorher häufig gefallenen Regen und Schnee, wodurch die Fulda und Werra hoch aufschwollen, erfolgte, verursachte, auffer ansehnlichem Verlust der Lebensmittel in den niedrigen Straßen der Stadt, sonderlich der Kaufmannschaft, indem die Sollerhauß; und Wagerhauß; Thüren durch Heftigkeit des Wassers aus den Angeln wider alles Vermuthen gehoben wurden, mancherley Sorgen; und Kostenvollen Austritt *). Das Wasser trat zwar diesmal nur $1\frac{1}{4}$ Elle hoch ins Tanzwerders

*) Man sehe meine Abhandlung von der Wesers; Schiffarth Bl. 38. hiervon nach.



werder: Thor, und sank binnen 10 bis 14 Stunden sehr merklich. Im Mühlen: Thore linker Hand gegen Norden, ohnweit dem zum Stürzen der Kaufmannsgüter aufgeführten Gebäude, ist die Höhe dieser Fluth zu $4\frac{1}{2}$ Elle bemerkt; an der Loomühlen: Pforte aber ist die Höhe bis 6 Ellen gegangen. Es ist durch dieselbe vielfacher Schade an Häusern und Kellern der niedern Straßen der Stadt verursacht worden. Der ausgerissenen Obst und anderer Bäume, und des Fortschwemmens des Tannenholzes, der Latten, Dielen und Bohlen aller Art nicht zu gedenken.

Münden.

J. L. Quentin.



VII.

Beschreibung des im Herzogthum Bremen belegenen Alten-Landes nach seiner kirchlichen = politischen = und statistischen Beschaffenheit, von Christoph Barthold Scharf, Amtmann zu Osterholz.

§. 1.

Lage, und Gränzen.

Das Alte Land, welches den nördlichsten Theil von dem Herzogthum Bremen ausmachet, hat eine von Osten in Nordwesten sich erstreckende schräge Lage, unter

Uu 4

dem



dem 53. Grade nördlicher Breite, zwischen 30 und 40 Minuten, und 26 auch 27. Grade der Länge, von dem in Teutschland angenommenen ersten Meridian an zu rechnen, zwischen welchen beyden Graden dasselbe eine Länge von 20 Minuten ausmachet.

Es nimmt seinen Anfang von dem Mohrbörger Hachelwerk, oder dem sogenannten Schwedischen Schlagbaum, mitten in der Elbe, nach der gewöhnlichen niedrigsten Ebbe, diesen Fluß die Länge hinunter bis zu der alten Schwinge, diesen Fluß in der Mitte hinauf bis zu der Mohrschleuse vor Stade an den Södelstein, welcher auf dem Schwinger: Deiche stehet. Von da schräg bis auf den Stein, der neben dem Stockfeld über an der Hollerstraße lieget die ganze Landwehr, oder Wetterung herunter, welche zu diesem Lande gehöret, und an allen Orten 24 Fuß breit seyn muß, bis in die alte Landwehr bey Schwalkenburg, dem Graben neben dem Holler: Mohr entlang bis zum Saschen oder Sächsischen Wege, neben dem Cajedeich, diesen Weg wieder herunter in die rechte Landwehr bis zu dem Dollerner Cajedeiche, von da bis in die Lube, ferner diesen Fluß hinauf bis an die hohe Brücke vor Hornburg, von selbiger um die vormahlige Schanze die Landwehr entlangst bis an das neue Land, oder Hopfenskamp, von da den Cajedeich hinunter bis auf Hans Schmidt Stück, an dem Etedeich, dieses Stück entlangst bis zu der Schleuse, Beyckenburg genannt, ferner über die Lste, von dem Buxtehuder Mohrthore an bis zu der Landwetterung, solcher entlangst, vor Mübke her,



her, bis zu der Schleuse vor Mohrburg, oder an den Schwedischen Schlagbaum.

Nach dieser beschriebenen Gränze fließet die Elbe in Norden, und Nordwesten an demselben die Länge herunter, und ist in Nordwesten mit dem Lande Redingen, Buzfluthischen Theils, in Westen mit dem Klosters Amte Stade, oder Agatenburg, desgleichen dem Burgmännergericht zu Hornburg, in Süden mit den Aemtern Alt- und Neufloster, wie auch mit dem Amte Moisburg, und gegen Osten mit dem Amte Haarburg benachbaret.

§. 2.

Größe und Bevölkerung.

Seine größte Länge von dem Schwedischen Schlagbaum bis an das Zollthor vor der Stadt Stade machet über 4 Meilen aus, wogegen die Breite nicht aller Orten gleich ist. Bei den Ausflüssen der Luhe und Este ist solche am beträchtlichsten, und hält beynah eine Meile, in den Kirchspielen Hollern und Twielensfleth eine halbe Meile, an dessen Ende hingegen, in dem Kirchspiel Neuenfelde, ist solche am schmalesten, und an einigen Stellen kaum $\frac{1}{4}$ Meile breit, so daß seine Größe höchstens auf 3 geographische Quadratmeilen angeschlagen werden kann.

Nach einer im Jahr 1648. angefangenen Vermessung, und darauf gefolgten Bonitirung des guten, schlechten; oder Haber: Landes, desgleichen Mohr: und

U u 5

Auffens



Aussendeich Landes ist endlich im Jahre 1662. eine Rectification zu Stande gekommen, nach welcher

1) Diesseits der Landwetterung befunden worden
 an contribuablen Morgen — 8771 $\frac{5}{8}$ Morgen
 an adelich freyen Lande — 855 $\frac{1}{2}$ —
 hiezu ein Morgen auf jede 20 Morgen,
 welcher für die Hoffstelle freygegeben
 worden, machet — — 481 $\frac{1}{2}$ —
 ohne die Wallfuhren an beyden Seiten
 der Stücke, die sämtliche Wetterungs
 gen sowohl, als übrige Abzugsgraben,
 imgleichen die öffentliche Hzerstraßen.

2) Ueber den Achterdeich, oder die sogenannte Landwetterung befinden sich ans noch an Weidewiesen und Ackerland 500 —

3) Zwischen der Luhe und Este, und also in der zwoten Meile, ist aufferhalb des Cajedeiches ein Strich wilden Mohres, der größtentheils nach Neukloster, mehrere Morgen aber, und besonders das Bolmers Mohr den Eingefessenen des Alten Landes gehören, ostwärts der Este hingegen, und bis an die Lüneburgische Gränze ist dergleichen nicht vorhanden. Jenes Mohr ist noch nicht vermessen. — —

Gesamter Betrag des Vermessenen 10608 $\frac{5}{8}$ Morgen.

so daß, wenn zu diesen die noch unvermessenen Theile hinzukommen, die Summe von $\frac{12}{m}$ Morgen gar leicht heraus



herauskommen mag, welche als der Annal; Inhalt des ganzen Alten Landes gemeiniglich angegeben wird.

Nach der in dem Alten Lande üblichen Maaße hält ein solcher Morgen 4 Ruthen in der Breite, und 120 Ruthen in der Länge, auf jede Ruthe 14 Fuß gerechnet, mithin gerade $3\frac{1}{2}$ Calenbergische Morgen, so daß jene $\frac{12}{m}$ nach sothaner Reduction 42000 Morgen Calenberg. betragen würden. Auf diesem jetzt beschriebenen Umfang befinden sich 2570 Wohn; und 1477 Mesengebäude und Scheuren, welche im Jahr 1784. von 13500 Menschen bewohnt worden, so daß auf eine Quadratmeile 4500 Seelen gerechnet werden müssen *). Eine für die politische Rechenkunst äusserst. seltene, eben deswegen aber auch merkwürdige Summe, welche zwar zu den Ausnahmen von einer gewöhnlichen Bevölkerung gehöret, allemal aber einen auffallenden Beweis abgiebet, daß das Churfürstenthum Braunschweig; Lüneburg nicht so menschenleer ist, als solches in denjenigen Berechnungen dargestellt wird, die seine Größe auf 700 Quadratmeilen angegeben haben.

§. 3.

Ältere und neuere Geschichte.

Die älteren Bewohner des Herzogthums Bremen, sind auffer allem Zweifel die größeren Chauzen, welche sich mit den Sachsen oder Ostphalen so genau, und
innig

*) In den Annalen v. Jahr 1788. 38 Stück verhalten sich die Verstorbene gegen die Gebornen wie 10 zu 14.



innig vereinigt haben, daß sogar ihre ursprüngliche Benennung sich darüber verloren hat. Ob aber dieses Land, während die Chauzen dasselbe bewohnet, schon eingedeicht gewesen, ist höchst zweifelhaft, wenigstens schweiget die Geschichte über solchen Umstand. Diese Eindeichung soll aber nach der Meynung des Hofgerichts-Assessor Hackmann *) kurz vor der Erbauung der Stadt Stade geschehen seyn, und da die Geschichtschreiber eben dieser Stadt ein sehr hohes Alter beylegen, so ist, wenn auch gleich jenes Alterthum seine völlige Richtigkeit nicht haben möchte, wenigstens nicht unwahrscheinlich, daß dieses Land unter allen Marsschen Districten zuerst eingedeicht, und eben aus dieser Zeitvergleichung seine jetztige Benennung erhalten, da es schon in den älteren lateinischen Urkunden Palaeogea, terra vetus, auch terra antiqua genennet wird.

Es hat zu der ehemaligen Markgraffschaft Stade gehört, wie solches das bis auf den heutigen Tag in Gebrauch seyende Siegel mit der alten lateinischen Umschrift: Sigillum paludis Stadenfis bewähret, noch deutlicher aber aus einer Urkunde des römischen Kaiser, Philipp, vom Jahre 1199. **) erhellet, durch welche
die

*) In tr. de iure aggerum c. IX. nr. 69. p. 212.

**) Hamelmann liefert in dem prooemio seiner Oldenburgischen Chronik diese völlige Urkunde, und zwar von dem Jahre 1186. Hackmann hingegen giebt in tr. de iure aggerum das Jahr 1196. an, allein es ist offenbar, daß sich beyde geirret haben, weil 1186. der Kayser Friedrich I. dessen Sohn, Kayser



die von seinem Vater Kayser Friedrich I. auf dem Reichstage zu Erfurt im J. 1180. geschehenen Ueberstragung der Markgraffschaft Stade an den Bremischen Erzbischof Siegfried, dessen Nachfolger Hartwig II. förmlich bestätigt wurde, in welcher Urkunde dieses Alten Landes namentlich Erwähnung geschieht. Es hat daher mit dieser Markgraffschaft ähnliche Schicksale gehabt, als Herzog Heinrich der Löwe, bey seiner anderweiten Zuhausekunft aus England im Jahre 1189. den Erzbischof Hartwig mit gewafneter Hand daraus vertreibet, zwey Jahre hernach aber, nemlich 1191. ein gleiches Schicksal von dem Grafen Adolph von Holstein erfähret. Des ersteren Sohn, der Pfalzgraf Heinrich versuchet im J. 1192. wiewohl vergeblich, sich der Graffschaft wiederum zu bemächtigen, machet mit seinem Bruder, welcher von einigen teutschen Fürsten unter dem Namen Otto IV. zum Kayser erwählet, gemeinschaftliche Sache, als der Erzbischof Hartwig II. in Gefolg der von dem Segenkayser Philipp, vorhin angezogenen Urkunde im J. 1201. nach dem Tode des Grafen Adolph, die Markgraffschaft einziehen will,
und

Kayser Heinrich VI. aber 1196. noch am Leben gewesen, und allererst ein Jahr nachher gestorben. Während diesem Zeitraum von 10 Jahren hat also Philipp, des letzteren Bruder keine Urkunden ausstellen können, wohl aber 1199. in welchem Jahr er zuerst für seines Bruders hinterlassenen 4jährigen Jungen, Friedrich, zum Vormunde bestellet, in der Folge aber selbst römischer Kayser geworden. Lappenberg Grundriß in den Herzogth. Bremen und Verden, 2te Sammlung S. 310.



und es dauern diese Unruhen nicht allein bis an den im Jahr 1218. erfolgten Tod der beyden Brüder, Otto und Heinrich, sondern auch unter dem nachfolgenden Herzoge von Braunschweig, Otto das Kind zubenamet, bis an das Jahr 1235. fort, in welchem die unter seinem Großvater, Herzog Heinrich dem Löwen, entstandene Irrungen von dem Kayser Friedrich II. und dem Reiche durch einen Vergleich völlig beygelegt, in welchem unter andern die Markgrafschaft Stade dem Erzstift Bremen einverleibet worden.

Diese jetzt beschriebenen Schicksale haben auch das Alte Land, als einen Theil der Markgrafschaft betroffen, welches daher, nach erfolgter Vereinigung, bis zu dem Westphälischen Frieden bey dem Erzstift verblieben, mit selbigem nach der Säkularisation an die Krone Schweden im J. 1712. durch die Gewalt der Waffen unter dänische Bothmäßigkeit, und im Jahr 1715. durch einen Kauf an das Churhaus Braunschweig; Lüneburg gekommen, welcher Handel von der Königin Ulrika Eleonore durch den Frieden zu Stockholm den 20. Nov. 1719. förmlich bestätigt worden.

S. 4.

Eintheilung.

Die beyden Flüsse Luhe und Este theilen das Land in 3 Theile, von denen ein jeder vor eine Meile angenommen wird, obgleich die eigentliche Länge nach S. 2. über 4 Meilen ausmachet. Diese 3 Meilen, von denen die erste zwischen der Schwinge und Luhe, die zwote,
als



als die kürzeste, zwischen der Luhe und Este, und die dritte zwischen der Este und dem Schwedischen Schlagsbaum, oder dem Mohrbürger Hachelwerk belegen, enthalten überhaupt 18 Districte, nemlich

I. Zwölf Hauptmannschaften,
und namentlich

in der ersten Meile:

- | | |
|--------------------|------------------------|
| 1. Zu Hollern | 3. Zu Steinkirchen |
| 2. Zu Zwielenfleth | 4. Zu Guderhandviertel |

in der zwoten Meile:

- | | |
|--------------------------|--|
| 5. Zu Mittelstentkirchen | 8. Zu Ladelop |
| 6. Zu Neuentkirchen | 9. Zu Borstel |
| 7. Zu Jork | 10. Zu Königreiche, wozu
auch die kleine Hornein
der 3ten Meile gehöret. |

in der dritten Meile.

- | | |
|------------------|----------------|
| 11. Mohr Ende *) | 12. Neuenfelde |
|------------------|----------------|

II. Sechs Vogteyen, als

in der zwoten Meile:

- | | |
|---|---------------------------------------|
| 1. Zu Leeswig, auch
Bergsten Gericht | 2. Zum Kranz jeko zu
Ninkop (V.7.) |
|---|---------------------------------------|

in der dritten Meile:

- | | |
|---------------|---|
| 3. Zu Frankop | 5. Zu Rübke |
| 4. Zu Ninkop | 6. Zu Altkloster oder Has
selwerder. |

Diese

*) Diese Hauptmannschaft lieget zu beyden Seiten der Este, und theilet sich daher in West- und Ost-Mohrende, von denen jenes bis an das neue Land, oder Vogelsang, dieses von Bergsten Gericht bis an Finkenreich sich erstrecket.



Diese jetzt erwähnte 6 Vogteyen, und 12 Hauptmannschaften machen die 18 Districte aus, worin das ganze Land eingetheilet, jene erstern aber machen, jedoch mit Ausnahme der Vogtey Cranz, als woselbst seit vielen Jahren kein besonderes Gericht mehr gehalten worden.

III. Fünf Nebengerichte, aus, als

1. zu Frankop, welches sich von Mohrburg bis Neuensfelde erstreckt, und hat mit den exemten Gebäuden 75 bewohnte, und 2 unbebauete Feuerstellen.
2. Zu Kükke, wozu auch das adeliche Gut Esteburg gehöret, lieget in der Hauptmannschaft Ost: Mohrs Ende des Kirchspiels Estebürgge am Lichterbeiche, und begreift 68 Feuerstellen in sich.
3. Zu Ninkop ist zwischen Frankop, und der Neuensfelder Hauptmannschaft belegen.
4. In der Laeswig, oder Bergsten Gericht, wozu das ehemalige Pulkammersche Gut Horne in der dritten Meile, gehöret, an der Este zwischen den beyden Hauptmannschaften Königreich, und Mohrs Ende, hat 63 Wohnstellen.
5. Das Altkloster: Gericht begreift Finkenreich, in der Ost: Mohr: Ender Bauerschaft, überhaupt 38 Feuerstellen, welche zu Estebürgge eingepfarret.

Alle diese 5 Gerichte sind bis auf Bergsten Gericht, oder Laeswig, in der dritten Meile belegen, auffer solchen aber ist noch ein kletnes Gericht;

6. Das



- 6) das **Wischgericht** vorhanden, welches aus 16 Kötherwohnungen bestehet, wovon 4 zu dem Kirchspiel Neuenkirchen gehören, 1 zu Mittelstenkirchen, und 2 zu Steinkirchen eingepfarret sind.

IV. Die vier Sächsische Voigte

- 1) Bey dem **Fünf-Dörfer Gericht**, welches **Zwieslenfleth**, **Grünenteich**, **Bachenbruch**, **Bassenfleth** und **Sövenhöfen** unter sich begreifet.
- 2) Bey dem **Borsteler Gräfding**
- 3) zum **Cranz**, und
- 4) zu **Häselwerder**, welches Gericht ehemalen auch eine Appellationsinstanz gewesen.

V. Die sieben Siedest: Voigte

welche zwar keine besondere Landeseintheilung veranlassen, deren Anführung inzwischen zu einer Erläuterung des nachfolgenden dienet:

- 1) zu **Hollern** für die von **Brandt**, und von **Cronshelm**.
- 2) von **Zesterflethen** Voigt auf den **Sövenhöfen**, zu **Hutfleth** und **Bachenbruch**.
- 3) von **Zesterflethen**, Voigt zu **Steinkirchen** und **Mittelstenkirchen**.
- 4) Der **Agathenburger**, vormalen **Liedt**: auch **Harssefelder** Voigt in **Neuenkirchen** und **Guderhandviertel**.

Dieses Siedeste Gericht ist dem ehemaligen Kloster **U. L. F.** in **Stade** zuständig gewesen, dessen (Annal. 4r Jahrg. 38 St.) **Ex** jedes



- jedesmaliger Abt solches mit seinen Conventualen auf dem Hofe zum Bruche in alten Zeiten gehalten.
- 5) von Schulden, vorhin von Winterfeld, Voigt in Königreich, und Mohr: Ende.
 - 6) von Schulden, von Düring und von Zesterfleth, Voigt zum Jork und Ladefop.
 - 7) der Ninkoper oder Daudiecker Voigt, ist zugleich Contributionsvoigt in Ninkop, aber nicht im Wischgericht an dem Kühedeiche.

§. 5.

Geistliche Verfassung.

Das Land machet einen besonderen Kirchenkreis aus, welcher nach demselben die Alten:Landes:Präpositur genannt wird, die unter dem königlichen Consistorium zu Stade stehet, jedoch daß die auf der Seest belegenen Kirchspiele Apsen, Hornburg und Neutloster, mit Bliederstorf vereinigt, zu selbiger geschlagen sind.

In dem Lande selbst befinden sich 10 Kirchspiele, deren Prediger sämtlich von dem Landesherrn ernennet werden, und zwar

in der ersten Meile

I. Twielenfleth bestehet aus 160 Wohn: und 93 Nebengebäuden, auch Scheuren, welche von 1451 Menschen bewohnet werden. Dazu gehören auffer einer Haupt: und 2 Nebenschulen zu Basenfleth und Sövenhöfen

- 1) das hart an dem Elbdeiche liegende Twielenfleth,
- 2) Wörden 2 Feuerstellen,

3) auf



3) auf den Sövenhöfen 3 Häuser, und Baßenfleth. Lezteres, und das adeliche Gut Melau halten sich zwar auch zu dieser Kirche, sind aber eigentlich zu St. Wilhadi in Stade eingepfarret.

II. Hollern, in alten Urkunden auch Ditterschop genannt, hat einen Prediger, und eine Hauptschule, dazu werden gerechnet

- 1) die in der Gegend der Kirche, und der Pastorats Wohnung vorhandene Häuser.
- 2) Altona.
- 3) Speersort.
- 4) Hollerstrich, oder die Reihe Häuser, welche von Stade bis an die Kirche reichen, auch die Hollersstraße genannt.
- 5) Bachenbruch, lieget an dem äußersten Ende des Kirchspiels in Südost, daher ein Theil zu Steinkirchen eingepfarret,
- 6) Sövenhöfen, 4 Häuser, die übrigen sind zu Twielenfleth eingepfarret.
- 7) Baßenfleth 5 Häuser.
- 8) Die adeliche Höfe Broock, Kochshof und Bramstadt.

Alle diese Dörter sind mit 138 Wohn-; 88 Neben Gebäuden, und Scheuren besetzt, deren Bewohner eine Anzahl von 663 Seelen ausmachen.

III. Grünenteich hat einen Prediger, und eine Hauptschule, dazu gehören

- 1) Grünenteich, 8 Häuser, welche in der Gegend der Kirche liegen,



- 2) Minneweg, 2 Häuser.
- 3) Ein Theil von Hutfleth, 9 Häuser, der Theil, welcher diesem gerade gegenüber lieget, gehöret zum Steinkircher Kirchspiel.
- 4) Sietwende, 4 Häuser.
- 5) Sandhörn 11 Häuser.
- 6) Mojenhörn, 14 Häuser.
- 7) Die Kötherwohnungen an dem Elbdeiche, 48 Wohnungen;
- 8) desgleichen an dem Lühedeiche, 55 Häuser.
- 9) Vor der Luhe, 2 Häuser.

Dieses ganze Kirchspiel bestehet aus 153 Wohnhäusern, 47 Nebengebäuden und Scheuren, worin 852 Menschen vorhanden.

IV. Steinkirchen hat einen Prediger, desgleichen eine Haupt- und zwey Nebenschulen, von welchen die eine in Guderhandviertel. Die Distrikte heißen

- 1) die Bürgerey, oder der ziemlich gut gebauete Flecken.
- 2) Bachenbruch $\frac{1}{2}$.
- 3) Hutfleth $\frac{1}{2}$.
- 4) Die neue Wettern, oder Wetterndorf.
- 5) Bey der Sietwende.
- 6) Ein adelicher Hof, die Straße genannt, welcher distrahiret.
- 7) Das an dem Lühedeiche belegene Gut Bergsfried.
- 8) Die Halbverdung, oder der Halbfahrden, ein Weg, der von Steinkirchen ab über ein Stück Land



Land, das in älteren Zeiten der Gerichtsplatz zu Hinrichtung der Delinquenten gewesen, nach dem sogenannten Achterdeiche führet, an welchem Wege ein Haus belegen.

9) Die Hauptmannschaft Guderhandviertel, welche zwischen Bergfried und dem Neuenhof belegen, dessen besondere Districte heißen

10) die alte Schleuse,

11) die neue Brücke,

12) die Neß-Strasse, von welcher ein an selbiger belegener, der Familie von Müller zugehöriger adeliche Hof den Namen Neßhof erhalten.

Dieses Kirchspiel ist das ansehnlichste in der ersten Meile. Es zählet 305 Wohnhäuser, 236 Nebengebäude und Scheuren, und ist mit 1425 Menschen bevölkert.

In der zwoten Meile

V. Mittelstenkirchen ist mit einem Prediger besetzt, und hat eine Haupt- und eine Nebenschule, bey der großen Schleuse. Ueber die Luhe, welche dieses und das vorhergehende Kirchspiel scheidet, sind 2 Brücken, von welchen die erste, nahe bey Steinkirchen, die Breite, und die andere, ohnweit der Kirche, die schmale Brücke heisset.

Die dazu gehörige Districte sind:

1) das eigentliche Mittelstenkirchen selbst.

2) Der Sink-Ende, oder die Häuser von dem einen Ende des Kirchspiels bis an die breite Brücke.

3) Das hohe Feld.

Er 3

4) Dies



4) Dies; und jenseits der schmalen Brücke bis nahe zur alten Schleusenbrücke,

5) Der Achter; oder Hinterdeich.

Alle diese Distrikte zusammengenommen enthalten 208 Wohnhäuser, 104 Nebengebäude und Scheuren, deren Bewohner eine Zahl von 1024 Menschen ausmachen.

VI. Neuenkirchen, das kleinste unter allen Kirchspielen, zählt 74 Wohnhäuser, 61 Nebengebäude und Scheuren, imgleichen 411 Menschen. Es hat einen Prediger nebst einer Hauptschule, und werden dahin gerechnet

1) alle Einwohner am Lohedeiche von da an, wo das Kirchspiel Mittelstentkirchen aufhört, bis an Hornsburg.

2) Die Einwohner am Deiche im Neße.

Von diesem Kirchspiel führet zuerst der Muddes und darauf der sogenannte Minneweg in das ansehnliche Kirchspiel

VII. Jorck, welches 1869 Menschen zählt, die in 330 Wohnhäusern und 228 Nebengebäuden, auch Scheuren ihren Aufenthalt finden. Es wird von einem Prediger besorget, und sind ausser einer Haupt; 4 Nebenschulen, nemlich 1) zu Oster; 2) Westerjorck 3) Oster; 4) Wester; Ladekop vorhanden.

Zu selbigem gehören:

1) Der Kirchort, oder die Bürgerschaft, nicht weit von dem, am Elbdeiche belegenen Kirchspiel Borstel,



stel, in welchem Distrikt auch das Gerichtshaus des Alten Landes befindlich ist.

- 2) Oster; und
- 3) Wester; Torf, in deren Mitte der Kirchort belegen.
- 4) Die Hauptmannschaft Ladefop, welche gleich der vorigen in Oster und Wester; Ladefop eingetheilet wird.
- 5) Der Gehren.

VIII. Borstel hat einen Prediger nebst 1 Haupt; und 2 Neben; Schulen zu Sommerflether; Wisch, und Lüth; Ost.

Zu diesem Kirchspiel werden nachstehende Distrikte gerechnet:

- 1) Borstel selbst oder die Häuser, welche um die Kirche, und an dem Elbdeiche vorhanden sind. Eben diese Kirche hat wegen der durch die hohen Wasserfluthen angerichteten Verwüstungen schon zweymal umbgebaut werden müssen, da sie vor Alters auf dem in der Elbe belegenen Hanhöher Sande gestanden, von da solche nach Kaalenhausen, und zuletzt an ihren gegenwärtigen Ort verleget worden.
- 2) Stolckenhören nebst der hinter dem Elbdeiche belegenen hohen Wisch.
- 3) Achterbraack.
- 4) Kalenhausen.
- 5) Die neue Schleuse.
- 6) Der große und kleine Gehren.
- 7) Die Sommerflether Wisch.



- 8) Die alte Schleuse.
- 9) Der Luhort.
- 10) Die Höhen, oder hohe Feld.
- 11) Ein Theil von Sink:Ende.
- 12) Beym Sleeth, nahe an Fork, 2 Häuser.
- 13) Das Hanhöher:Sand.

Alle diese Distrikte enthalten 236 Wohn: und 140 Nebengebäude, auch Scheuren, worin überhaupt 1215 Menschen gezählet worden.

In der dritten Meile:

IX. Estebriügge hat 2 Prediger, eine Haupt: und 5 Nebenschulen zu Leeswig, Rübke, Cranz, Ost: Mohr:Ende und in der großen Hove. Dieses Kirchspiel, welches an Gebäuden sowohl als in Absicht der Bevölkerung das stärkste ist, theilet sich in die beyden, durch den Estefluß von einander getrennten Hauptmannschaften Königreich, oder West: Mohr:Ende, und Mohr:Ende, eigentlich Ost: Mohr:Ende und ohngeachtet die Kirche in der ersteren, und also westwärts der Este in der zwoten Meile belegen, so wird das Kirchspiel dennoch zu der dritten Meile gerechnet.

Die besonderen Distrikte heißen:

- 1) die Bürgerschaft oder der gut gebauete Kirchort selbst.
- 2) Königreich im Felde.
- 3) Das adeliche Bergsten, vormalen Putkammersche Gericht in der Leeswig, wozu das adeliche Gut Hove, jenseits der Este gehört.
- 4) Das Dorf Cranz.
- 5)



- 5) Die Hauptmannschaft Mohr: Ende, welche zum Unterschied von Königreich, oder West: Mohr: Ende Ost: Mohr: Ende genennet wird.
- 6) Das adeliche Gericht Rübke.
- 7) Ueber der Brücke.
- 8) Die große und kleine Hove.
- 9) Das adeliche Gut Münchhof.
- 10) Das adeliche Gut Esteburg.

In diesem beschriebenen Kirchspiel befinden sich 540 Wohngebäude, nebst 294 Nebenhäusern und Scheuren, und sind darin 2918 Seelen gezählet worden.

X. Neuenfelde, das äußerste Kirchspiel an der Lüneburgischen Gränze, hat nur einen Prediger, desgleichen eine Haupt: und 4 Nebenschulen zu 1) Nintop 2) Frankop, 3) bey der Straße, 4) auf den 40 Stücken.

Die eingepfarrte Dörter und Distrikte sind:

- 1) Das Gericht Nintop, auch Nientop.
- 2) Seehof.
- 3) Das Zollhaus zum Cranz.
- 4) Lindenkummer.
- 5) Marschamper Diek.
- 6) Neuendeich.
- 7) Kirchenschleuse.
- 8) Bey der Mühle.
- 9) Diek: oder Deichende.
- 10) Bey der Straße.
- 11) Bey der vier Sielen: Schleuse.
- 12) Vierzig Stücken.



13) Die Graft.

14) Das Gericht Frankop.

15) Die Hohewisch.

16) Das Gut Brackenburg,

worin überhaupt 449 Bohnhäuser, 186 Nebengebäude und Scheuren, imgleichen eine Bevölkerung von 2430 Menschen angetroffen werden.

Von der Landeshoheit oder Territorialgerechtigkeit hat es keinen Zweifel, daß solche den bremischen Erzbischöfen über dieses Alte Land zuständig gewesen, allein es kann von selbiger auf die geistliche Gerichtsbarkeit keine Folge gezogen werden.

Das heutige Herzogthum Verden war schon zu bischöflichen Zeiten, so wie noch gegenwärtig, von einem geringen Umfange, desto ansehnlicher war dagegen dessen Kirchensprengel, der sich weit über die Elbe auf alle diejenigen Länder erstreckte, welche diesseits der Bille und Trave bis an den Ausfluß der Neene in die Ostsee, und der Elde in die Elbe belegen sind. Dieser beschriebene Sprengel ist zwar durch die von Herzog Heinrich dem Löwen, zu Lübeck, Razeburg und Schwerin errichtete Bisthümer beträchtlich eingeschränket worden, hat sich aber doch dieser Benennung ohngeachtet, bis auf die Zeit der Reformation noch von dem Zusammenfluß der Weser und Aller bis an den Ausfluß der Lube in die Elbe erstrecket, so daß die zwote und dritte Meile zu dem verdenschen, und nur allein die erste Meile zu dem bremischen Sprengel gehöret haben.

Dieser



Dieser Unterscheid hat jedoch nach der erfolgten Säkularisation aufgehört, wodurch beyde Stifter im J. 1648. unter die schwedische Vormundschaft gekommen, welche Krone in Stade ein Consistorium angeordnet, dem die Besorgung aller geistlichen Angelegenheiten aus den beyden weltlichen Herzogthümern Bremen und Verden übertragen worden.

Als ein besonderes, von den übrigen Districten abweichendes Herkommen verdienet annoch bemerkt zu werden, daß die sämtliche Prediger unter sich festgesetzt haben, der hinterbliebenen Witwe, während des Gnadenjahres alle aufkommende Gebühren ohne einige Belästigung zufließen zu lassen, und alle actus ministeriales auf ihre eigene Kosten zu verrichten.

§. 6.

Bürgerliche Verfassung.

Die Vorfahren der heutigen Bewohner des Alten Landes, nicht aber des Herzogthums Bremen, als welches, wie §. 3. erwähnt, die größeren Chauzen gewesen, gehören ohne Zweifel zu den Niederländern, welche die vormaligen Erzbischöfe, und unter solchen vornemlich Friedrich I. im 12ten Jahrhundert in das Land gezogen haben, um durch solche, als des Deichwesens kundige Leute, die den Ueberschwemmungen ausgesetzte Küsten urbar zu machen. Diese mit den Slespedonischen und Usingischen Rechten *) bekannte Colonisten

*) Von diesen Rechten verdienet Christiani Geschichte der Herz. Schleswig und Holstein II. Th. S.



nisten erhielten die, auf sothane Rechte sich gründende Vorzüge und Freyheiten, wozu gehörte, daß sie sich ihre Unterobrigkeiten selbst wählen durften, und gleich den in England üblichen Jurys, von niemand, als ihren Schöppen, Schultheißen oder Hauptleuten, unter der Anführung der Gräfen, gerichtet werden konnten.

Nach diesem Vorausfaze sind zu Verwaltung der bürgerlichen sowohl, als peinlichen Gerichtsbarkeit (denn auch diese wird von dem Lande besorget) imgleichen der Polizey; Sachen folgende Personen bestellet, mit dem bey einem jeden bemerkten Umfange der ihm obliegenden Dienstpflichten.

I. Die beyden Gräfen. *)

Der eine von diesen ist adelichen Standes, und wird von der königl. Regierung in Stade bestellet, zu dem anderen von dem Hausmanns-Stande aber werden vier Subjecte von dem Lande vorgeschlagen, aus welchen die Regierung die ihr selbst gefällige Person zu diesem Gräfendienst ernennet. Zu dieser Wahl concurriren die 12 Hauptleute, 6 Contributionsvögte, 7 Siedest; Gerichtsvögte, 4 Landes; und eine gewisse, aus jedem der §. 4. beschriebenen 18 Distrikte, ernannte Anzahl

Distrikts;

§. 242. nachgelesen zu werden, woselbst in der Folge die besondere Befugniß der Niederländischen Colonisten überhaupt, und also auch der in dem Alten; Lande auseinander geleyet sind.

*) Nach der Constitution des Alten; Landes vom J. 1517. hat einer vvn den Gräfen dies; und der andere jenseits der Luhe bestellet werden müssen. v. Puffendorff Obl. Jur. Univ. T. IV. App. p. 49.



Distrikte: Deputirte, jedoch daß nicht ein jeder der letzteren Deputirten eine besondere, sondern der ganze Distrikt nur eine Stimme hat.

Ihre Dienst: Obliegenheit bestehet darin, daß sie auf den sogenannten Yarten Tagen die bürgerliche Gerichtsbarkeit über sämtliche 12 Hauptmannschaften, und die Voigtey Cranz in dem Gerichtshause zum Torck allein und ohne Zuthun des Landes, die peinliche Gerichte hingegen mit Zuziehung des drey Geschworen Rathes verwalten. Einer von ihnen muß bey dem Landgräfding allemal gegenwärtig seyn, ohne jedoch eine Stimme bey dieser Versammlung zu haben, wie sie sich denn bey den Zwielenflether und Borsteler Gräfdingen auf eine ähnliche Art verhalten, daß sie den Prozeß blos leiten, die Hauptleute, Wögte, Deichrichter und Schöppen von der eigentlichen Lage der Sache gehöbrig unterrichten, sodann aber von selbigen gewärtigen, ob: und in wiefern diese die per Appellationem an sothas ne Instanzen erwachsene Urtheile reformiren oder bestätigen wollen.

Das Hasselwerder Gericht besorgen sie ohne Zuthun des drey Geschworen Rathes, und bestrafen die bey den 4 sächsischen Wögten (welche von ihnen allein bestellt und verpflichtet werden) über Schläge und Wunden angebrachte Klagen zu ihren allgemeinen Nutzen, wie denn alle Deich: und Schleusensachen aus dem ganzen Lande vor das Gräfengericht gehören.

Zur Besoldung haben sie in vorigen Zeiten Landesreyen frey genossen, welches aber abgeschaffet, und ihnen



nen dafür an Gelde so viel ausgesetzt, als die Contribution von 50 Morgen zu dem simplio der 12000 Rthlr. austragen kann *). Wegen des Fünfdörfer Gerichts erhält jeder Gräfe jährlich 5 Kr. und um Martini 21 fl. Gefahrgeld, wegen des Vorsteler Gräfding eben so viel, jedoch nur 12 fl. Gefahrgeld, und auch diese erst als denn, wenn solches gehalten wird. Eine gleiche Summe erhält ein jeder wegen des Cranzer Gerichts, nur ohne Gefahrgeld, und die Bruchstrafen aus den 4 Saffischen Gerichten fallen, wie vorhin erwähnt, ihnen allein anheim, eben so müssen sie auch bey den Landess Deich: Schauungen gegenwärtig seyn.

II. Der Sekretair

wird ebenfalls von dem Lande bestellet, und von den 18 Distrikten, auch übrigen vorhin nahmhafft gemachten Wählenden der königl. Regierung in Stade dazu 3 Subjecte vorgeschlagen. Derselbe muß bey allen Officialanglegenheiten das Protocoll führen, und erhält zur Besoldung nach der obenangezogenen Polizeyordnung an Gelde so viel als 20 Morgen Land zu dem Contributions simplio von 12000 Rthlr. steuern müssen.

III. Die zwölf Hauptleute

sind die eigentliche Unterbediente des Gerichts. Sie werden an dem jährlich im December: Monath anzubehaltenden Ableistungstage von den Gräfen ernannt, wenn diese nicht etwa vor gut finden, den einen oder den anderen unter ihnen beyzubehalten. Ihr Amt bestehet darin, daß sie

*) Polizey: Ordnung S. 318.



- 1) zu der Wahl der Gräfen, des Sekretair, und Obereinnehmer concurriren.
- 2) Der Abnahme der Landesrechnung beywohnen, und mit den übrigen dabey anwesenden das Stipendium vergeben.
- 3) Gehören mit zu dem drey geschworen Rath.
- 4) Müssen die Contribution erheben, und an den Obereinnehmer abliefern.
- 5) In criminal: civil: und concurs: Processen die gerichtliche Befehle vollziehen.
- 6) Auf die Polickey Acht haben, und die Brugen in Verbal: Injuriensachen dem Gerichte zur Bestrafung anzeigen.
- 7) Die unehlich gebornen Kinder, so bald sie solches in Erfahrung bringen, dem Gerichte melden.
- 8) Die Executionen verrichten, und
- 9) bey dem Landgräfding gegenwärtig seyn.

IV. Der Ober: Burgermeister

wird jährlich von den Gräfen aus den 12 Hauptleuten ernennet. Er muß das Jahr über alle vorkommende nöthige Ausgaben bestreiten und berechnen. Er hat das große Landesiegel in seiner Gewahrsam, gehöret zu dem dreygeschworen Rath, wenn sich solcher bey Abhaltung des Landesgräfding in corpore versammelt, und repräsentiret die übrigen 11 Hauptleute, wenn die Criminalacten in seiner Gegenwart inrotuliret, von ihm mit dem großen Landesiegel versiegelt, und zum Spruch Rechtsens verschicket werden, dessen demnächstige Eröffnung



nung ebenfalls in seiner Gegenwart geschehen muß.
Nicht weniger

V. Drey Burgermeister und vier Rechnungsführer;

die ersteren werden ebenfalls aus der Zahl der 12 Hauptleute genommen, und nebst dem Ober-Burgermeister alle Jahre an dem sogenannten Zuschwörungstage von den Gräfen in Eyd und Pflicht genommen. Das Amt dieser 7 Personen bestehet in dem bloßen Titel, inmassen sie mit der Rechnung nichts zu thun haben, als welche von dem Ober-Burgermeister allein geführet wird.

VI. Die sechs Contributionsvögte welche vorhin §. 4. II. verzeichnet, müssen

- 1) den Gräfen präsentiret, von ihnen bestellet, und in dieser Eigenschaft beeidiget werden.
- 2) Müssen ein jeder in seinem Distrikt, die Contribution erheben, daher sie auch zum Unterscheid der folgenden Siedest-Gerichtsvögte Contributionsvögte genennet werden.
- 3) Geben ihre Stimmen bey den Wahlen des zweyten Gräfen-Secretair und Obereinnehmer.
- 4) Sind bey der jährlichen Abnahme der Landesrechnung gegenwärtig.
- 5) Stimmen mit den übrigen wählenden, wem das ausgesetzte jährliche Stipendium von 200 Kr. zufließen soll, und
- 6) Sizen in dem drey Geschworen Rath.

VII. Die Siedest-Gerichtsvögte, deren sind nach §. 4. Nr. V. an der Zahl 7, welche
1) von



- 1) von den Siedest: Gerichtsherrn zwar gewählt, und beeidiget, aufferdem aber auch
- 2) von den Gräfen an; und in Eyd genommen werden,
- 3) gehören zu denen, welche den Gräfen Hausmanns: Standes, Secretair, und Obereinnehmer wählen,
- 4) machen mit mehreren andern den drey Geschworen Rath aus,
- 5) müssen mit ihren Schöppen das Gdbengericht halten,
- 6) nach solchem die Bruchfälligen dem Gericht zur Bestrafung melden,
- 7) bestellen, und beeydigen die Vormünder, ohne jedoch mit der Rechnungsabnahme etwas zu thun zu haben,
- 8) hegen das Nothgericht über erschlagene oder ertrunkene Personen,
- 9) desgleichen in Beyspruchsfällen,
- 10) heben das Gefahrgeld, den Scharf: und Gräfens schatz, desgleichen den Bedehaber und das Rauchs hühnergeld.
- 11) Verloffenes Gut, und an den Strand getriebene Sachen müssen ihnen geliefert werden.
- 12) Haben ehedem auch die elterlosen Kinder versorgen müssen, wogegen ihnen der Nachlaß der verstorbenen unehelichen Kinder anheim gefallen, welches aber seit der Zeit weggefallen, daß der Fiscus beyderley übernommen hat,



- 13) schauen die Straßen, und Hauptwege,
- 14) werden zur Abnahme der Landesrechnung zugezogen, und
- 15) concurriren bey dieser Gelegenheit zu der Wahl eines Stipendiaten.

VIII. Die vier Sächsische Vögte
nach §. 4. Nr. IV. werden

- 1) von den beyden Gräfen allein, ohne Zuthun des Landes bestellet,
- 2) führen in ihren Distrikten das Bruchregister,
- 3) ihnen werden das verloffene Gut, und die an den Strand getriebene Sachen abgeliefert,
- 4) heben für jeden Mast von allen fremden, zur Winterszeit am Lande liegenden Schiffen 1 Kr. zum Ankergelde, wovon die Gräfen $\frac{2}{3}$ und sie selbst $\frac{1}{3}$ zum Accidenz genießen.

IX. Den drey Geschworen Rath
machen nachstehende Personen aus:

- 1) Der Oberbürgermeister, nebst den 3 Bürgermeistern und übrigen 8 Hauptleuten.
- 2) Die 6 Contributionsvögte.
- 3) Die 7 Siedest: Gerichtsvögte, ein jeder mit 3 Geschwornen.
- 4) Die 8 Deichrichter, und 26 Geschworne aus der ersten und zwoten Meilen, inmaßen der Deichrichter aus Zwielenfleth und Grünedeich mit seinen 5 Deichgeschwornen dabey nicht erscheinet,
welche



welche gesante Anzahl aus 74 Personen bestehet, die den peinlichen Halsgerichten beywohnen, und auf dem Lans desgräbding sowohl, als dem Bottings: oder Oberdeichs gericht die Sachen finden müssen, wovon bey Executio- nen der Missethäter ein jeder 12 fl. zur Zehrung aus der Landesrechnung, bey dem Bottingsgericht hingegen eine gleiche Summe, jedoch von dem niederfälligen Theil erhält.

Dieser Versammlung unter der Benennung des drey Geschworen Rathes geschiehet schon in einer alten Urkunde vom Jahre 1512. Erwähnung, wodurch der Erzbischof Christoph die Rechte, Gerechtigkeiten und Geswohnheiten des Alten Landes bestätiget hat *).

X. Die vier Landesdeputirte

werden von den sämtlichen Erbxen, und zwar aus jeder der beyden ersten Meilen einer, aus der dritten Meile aber deren zween erwählet. Sie erhalten keine Besoldung, sondern es werden ihnen bloß die Reisefkosten oder Diaeten aus der jährlichen Landesrechnung vergütet.

Was zu ihrer Bestellung Veranlassung gegeben, enthält der folgende §. 9. und bestehet ihre Verrichtung darin, daß sie

- 1) des Landes Beste überhaupt, wie auch dessen Gerechtigkeiten besorgen, und solcherwegen auf dem Quartalsconvent zu Stade nebst den Deputirten der übrigen Marschländer mit dem Consulenten

Ny 2

der

*) Die Herzogth. Bremen und Verden, 4te Sammlung Vorrede S. XI.



der Marschländer die erforderliche Rücksprache nehmen müssen.

- 2) Werden zu den Wahlen des zweyten Gräfen, Secretair und Obereinnehmer zugezogen.
- 3) Sind bey Abnahme der Landesrechnung gegenwärtig, und
- 4) geben ihre Stimme zu Vergebung des Stipendium.

§. 7.

Gerichtliche Verfassung.

Nach dem Unterscheide der peinlichen und bürgerlichen Gerichtsbarkeit ist in Absicht

A) der Criminalität

zu bemerken, daß solche in dem ganzen Lande, mit Ausnahme des Altkloster-Gerichts, imgleichen der beyden adelichen Gerichte Frankop und Rübke, von den beyden Gräfen allein besorget werden, welche den Inquisitionsproceß bis zu dem, von einer auswärtigen Juristenfacultät einzuholenden Urtheil mit Zuziehung des Secretair, als welcher das Protocoll dabey führet, völlig instruiren. Alle Ausfertigungen geschehen jedennoch zugleich mit im Namen des Landes, oder des drey Geschworen Raths, als welcher das Land repräsentiret. So oft daher bey einer Inquisition, Sachen von Wichtigkeit vorgenommen werden sollen, wohin z. B. Eydesabnahmen, Verschickung der Akten, Eröffnung der zurückgekommenen Urtheile, oder Vollstreckung der peinlichen Frage gehören, müssen entweder der Oberbürgermeister, oder an dessen Statt ein Hauptmann, ein Vogt,



Wogt, und ein Deichrichter, als Stellvertreter des drey Geschworen Naths dabey gegenwärtig seyn.

Die Versiegelung der Acten, nach deren Inrotulation, geschieht mit dem großen Landesiegel von dem Secretair, zu welchem Ende der Oberbürgermeister, als Bewahrer desselben, selches hergiebet, die eingeholte Urthel aber wird von den Gräfen cum rationibus mittelst Berichts an die Königl. Regierung in Stade zur Genehmigung eingeschicket, und geschehen die Executionen mit dem Strange, im Vorsteler Aussensteiche, mit dem Schwerdt hingegen auf dem Müddewege vor Jork, nachdem der vormalige Platz auf der halb Verdung, in dem Kirchspiel Steinskirchen, auffer Gebrauch gekommen. Ueberhaupt aber ist einem Inquisiten unbenommen, während des Processus sich per appellationem an das Hofgericht in Stade zu wenden.

Eben diese Gräfen üben auch die peinliche Gerichtsbarkeit in dem Altkloster: Gericht, jedoch nicht im Namen des Landes, sondern des Landesherren aus, wobey selbige durch eine, bey der Justizkanzley zu Stade abgesprochene Urthel vom 26. August 1732. geschüzet sind. Es fällt daher bey diesem Gerichte, und den beyden adelichen Gerichten Frankop und Rübke, als welchen die Criminalität in ihren Gerichtsbezirken zustehet, jene Zuziehung des drey Geschworen Naths völlig weg, wie denn letztere den Inquisitionsproceß durch ihre Gerichtsverwalter führen lassen.

Die Criminalkosten werden bis auf die beyden adelichen Gerichte, von dem ganzen Lande aufgebracht,



anstatt solche in den beyden Gerichten, von den Untertanen allein gestanden werden müssen.

B) In bürgerlichen Rechtsfällen

wird, so wie im ganzen teutschen Reiche nach dem römischen Recht gesprochen, so bald kein besonderes geschriebenes oder ein anderes Gewohnheitsrecht vorhanden ist. Nach einer angezogenen Urkunde *) muß ein solches Landrecht schon im 15ten Jahrhundert vorhanden gewesen seyn, weil sonst der Erzbischof Christoph dasselbe im Jahre 1512. am Tage des Märtyrer Vincenz noch nicht bestätigen können, sich aber verloren haben, weil von dessen Inhalt nichts bekannt ist. Der Lübeckische Stadtsyndicus Dreyer **) hat zwar dergleichen unter dem Titel: Ordnung und Rechtebock vom Jahre 1588. herausgegeben, allein einmal ist solches über ein halbes Jahrhundert jünger, und vor das andere fehlet demselben die landesherrliche Bestätigung.

Dieser Mangel kann der, von eben diesem Erzbischof Christoph im J. 1517. am Tage Apolloniae virginis publicirten Constitution des Alten Landes ***) nicht vorgeworfen werden, nur hat dieselbe gleich der vom Jahr 1512. die alte Herkunft und Gewohnheit
blos

*) Die Herzogth. Bremen und Verden IV. Samml. Vorrede S. X.

**) Vermischte Abhandlungen zur Erläuterung der teutschen Rechte und Alterthümer, wie auch der Historie und Critik, I. Samml. S. 529.

***) v. Puffendorf Observ. Jur. Univ. T. IV. App. p. 48.



bloß im allgemeinen bestätigt, und setzt hauptsächlich die *competentiam fori* auf einen gewissen bestimmten Fuß.

Zu dem allgemein bekannten und unstreitigen Herkommen gehöret inzwischen

- a) die unter Eheleuten eingeführte Gemeinschaft der Güter, sowohl in Absicht der Gläubiger, so lange jene leben, als auch der Erben nach deren Tode, welche Gewohnheit durch ein Wismarsches Tribunal; Urtheil vom 6. Julius 1696. in Sachen Cathrine Köber wider Benedix Köber, und durch eine Hofgerichts; Urtheil vom 18. May 1727. in Sachen Arp Schnitzers Witwe wider Arp Schnitzers Kinder bestätigt worden ist. Das Altklostergericht machet hievon eine Ausnahme, weil nach einem in Sachen Johann Steinblinck wider Hans Winter am 8. Julius 1726. abgegebenen Decret über dieses Herkommen ein Beweis gefordert, der aber bis hieher noch nicht geführet worden.
- b) Das von Alters her eingeführte *ius retractus ex vicinitate*, und zwar von der West; oder sogenannten Seeseite hat durch ein in Sachen Hans Stölke und Consorten wider Claus Inselmann und Consorten in puncto edendi instrumenti, et retractus am 2. Octob. 1699. abgegebene Hofgerichts; Urtheil seine anderweite Begründung erhalten. Dagegen ist das *ius retractus ex consanguinitate*, als rechtsgültig, nicht erwiesen, vielmehr nach einer in Sachen Heinrich Lohnings wider



- Jacob Kleper und Kolster, durch ein Hofgerichts Urtheil vom 9. Jenner 1720. der desfalls aufgebene Beweis vor nicht geführet erkannt worden.
- c) Ist eine von der Regel abweichende Bemerkung, daß zu einer gültigen Erscheinung bey gerichtlichen Verhandlungen, 16 Jahr zur Mündigkeit vor hinreichend gehalten werden, nicht aber aufferhalb Gerichts, da es bey den, durch das römische Recht festgesetzten 25 Jahren sein Bewenden behält.
- d) Eine Wetterung oder Landscheidung sind vorhin gleichbedeutende Benennungen gewesen, so daß eine solche Wetterung alle Nachbarschaft und das auf selbige sich gründende Beyspruchsrecht völlig aufgehoben, von welchem Gewohnheitsrechte jedoch in neueren Zeiten verschiedentlich abgegangen wird, nachdem auch bloße Abzugskandale mit dem Namen einer Wetterung beleget werden.
- e) Eine allgemeine Gewohnheit in dem ganzen Lande ist, daß einem die Halbschied der Gräben so weit zustehet, als sein Land daran stößet, welches durch ein in Sachen Andreas Hensee wider Heinrich von Anken am 6. Julius 1722. abgesprochenes Hofgerichts Urtheil bestätigt worden.

Nach diesen vorangeschickten Gewohnheiten, deren sich bey einer genaueren Nachforschung vielleicht noch mehrere finden mögen, muß ein jeder aus dem ganzen Lande, und also auch aus den 4 Sächsischen Gerichten, jedoch mit Ausnahme der 5 Adellichen oder Nebengerichte, seine Klage zuerst bey dem

I. Gräf,



I. Gräfding

oder Gräfengerichte, an den dazu angefesten Martens-
tagen, vorbringen, und dessen Ausspruch erwarten.
Vor eben dieses Gericht gehören auch die Deich- und
Schleusensachen, letztere beyde jedoch nur aus der ersten
und zwoten Meile, imgleichen trockene Schläge, wenn
solche nicht in den 3 Sächsischen Bogteyen, dem Fünf
Dörfer: Gericht, Vorsteler Gräfding, und Hasselwerder
Gericht vorgefallen, inmaßen das Crankergericht, als
die vierte Bogtey, seit verschiedenen Jahren nicht mehr
gehalten worden.

Von diesen durch die Gräfen in dem Gerichtshause
zum Torf ganz für sich, und ohne Zuthun des Lans
des abgesprochenen Urtheilen, desgleichen von den, bey
den 5 Nebengerichten abgegebenen Bescheiden können
die Partheyen, wenn die Sache 33 Kr. 16 fl. und
darüber beträget, an das

II. Land: Gräfding,

welches auch das oberste Guding genennet wird, ap-
pelliren, das gleich den Justizlandgerichten in verschie-
denen andern bremischen Districten, eine Mittelinstanz
ist. Dieses Gericht versammelt sich ebenfalls in dem
Gerichtshause zum Torf, jährlich zweymal, und bes-
tehet aus 10 Hauptleuten, inmaßen die beyden Haupt-
leute zu Twielenfleth und Vorstel aus der gleichfolgens
den Ursache, dabey nicht zugezogen werden, 7 Siedest:
Gerichtsvögten, wie auch sämtlichen Deichrichtern
und Geschwornen.



Bei dieser Versammlung muß allemal einer der beyden Gräfen gegenwärtig seyn, hat aber keine Stimme, sondern die Urtheil wird von den versammelten Gliedern, wenn sie von der Gerichtsstube abgetreten, und auf ein Nebenzimmer gegangen, allein gefunden, von dem Urtheilsmann den Gräfen auf der Gerichtsstube eingebracht, und von dem Secretair zu Protocoll genommen.

III. Das Borsteler Gräfding und

IV. das Fünfdörfer Gericht zu Twielenfleth sind zwar ebenmäßig Appellationsinstanzen, jedoch von einem eingeschränkteren Umfange, als das Landgräfding, inmaßen vor selbige nur allein diejenige Sachen gezogen werden können, welche zwischen Einwohner der Hauptmannschaft Twielenfleth, worin das Fünfdörfer Gericht belegen, und einem Theil der Hauptmannschaft Borstel, nemlich von der Luhe bis an die Kirche zu Borstel, vorkommen, weshalb auch deren Hauptleute zu der Versammlung des Landgräfding nicht gezogen werden.

Das Borsteler Gräfding wird zu keiner bestimmten Zeit, sondern nur alsdenn gehalten, wenn Eingeseffene aus diesen beyden Vogthehen von einer bey dem Gräfding abgesprochenen Urtheil dahin appelliret haben, welcher Fall sich oftmals in verschiedenen Jahren nicht zuträget, und sodann erhalten die Gräfen 12 fl. Das Fünfdörfer Gericht wird ebenmäßig nur alsdenn gehalten, wenn dahin Appellationes erwachsen, in dem Jahre aber, da solches Gericht nicht gehalten wird, bekommt
ein



ein jeder der beyden Gräfen 5 Rthlr., und von den Deichrichtern aus Wörden und Twielenfleth 21 fl. so genanntes Gefahrgeld. Wegen der Kosten in dem Jahre, da solches Gericht gehalten wird, und deren Aufbringung ist durch ein in Sachen Harm Nape, Peter Budde und Consorten wider Heinrich Kolster und Consorten im Jahre 1704. abgesprochene Hofgerichts Urtheil festgesetzt, daß zu einem Kostenbelauf von 30 Kr. alle diejenigen, welche 30 Morgen und darüber besitzen, 32 fl. 30 bis 25 Morgen 28 fl. 25 bis 15 Morgen 24 fl. zwischen 15 und 5 Morgen 16 fl. 5 Morgen und darunter 12 fl. die Besitzer eines bloßen Hauses aber 4 fl. beytragen. Dieses Regulative soll inzwischen nicht zur Ausführung gekommen seyn.

Diese jetzt erwähnte 3 Appellationsinstanzen werden nur alsdenn zur Hand genommen, wenn keine summa appellabilis, nemlich 100 Mark vorhanden ist, andersgestalt können die sich graviret haltende Partheyen sich sogleich an das Hofgericht zu Stade wenden.

Von dem Land; wie auch Borsteler Gräsding, und Sünfdörfer Gericht hat man in vorigen Zeiten an das

V. Bottings; oder Oberdeichgericht appelliren können, welches *) jährlich auf den Montag nach Dionysius, nicht aber alle 7 Jahr, wie von einigen

*) Altes und Neues der Herzogth. Bremen und Verden, IV. Band liefert von S. 243. eine Actenmäßige Nachricht von diesem vormals in Gebrauch gewesenem Gerichte.



gen behauptet wird, in Stade geheget worden *), von da ab die *causae plebeorum* an das zu Erzbischöflichen Zeiten zu Bremervörde bestandene Ober: Landgericht erwachsen. Dieses Gericht ist jederzeit unter freyen Himmel an einem dazu besonders verordneten Orte, auf dem Bischofshofe zu Stade unter dem Vorfize des Landdrosten und Amtmann zu Bremervörde, in Gegenwart der Gräfen, Deich: und Landgeschwornen gehalten worden.

Mushard **) nennet dasselbe ein hartes Strafgericht, das von den ehemaligen Westphälischen heimlichen oder Behm: Gerichten wenig unterschieden gewesen, und das schon Kayser Otto IV. in jenem, der Stadt Stade 1209. ertheilten Freybriefe eingesezet haben soll. Es gehören vor selbtes hauptsächlich Deich: und Bruch: sachen aus den Freyburgischen und Buzflethischen Theilen des Landes Redingen, wobey der Baden Botting, eine Zeit von 6 Wochen von Bartholomäus bis Dionysius, als eine Hauptepoche vorkömmt, binnen welcher Zeit die vorgefallene Brugen verdoppelt, dem Landesherrn allein, in der übrigen Zeit des Jahres hingegen dem Lande, jedoch nur einfach anheim fallen.

Das

*) D. Mevii comment. vom wucherlichen Contract P. II. c. 8. p. 145. *Mascov.* Notit. iur. et iudic. Brunsv. Lüneb. p. 155.

**) Monument. nobilitat. equestr. Bremens. p. 37. 38.



Das Herkommen des Alten Landes, weicht darunter hievon ab, daß nach *Meivius* *) Behauptung die Appellationen an dieses Bottinggericht ohne Unterschied der Sachen statt gehabt, welches alles heutiges Tages ganz wegfällt, nachdem dieses Gericht seit dem Jahre 1703. überall nicht mehr abgehalten worden **).

VI. Die Polizeysachen

und deren Bestrafung sind in den ältern Zeiten bey der Seltenheit der klingenden Münze, und als die Abgaben der Unterthanen noch in Naturalien bestanden, als eine Haupt-Cammer-Einnahme beydes für die Landes- und Privat-Gutsherrn angesehen, und auf deren genaue Bestimmung vieler Fleiß angewendet worden.

Diesem zufolge ist ein sorgfältiger Unterschied gemacht

- 1) zwischen trocknen Schlägen und Blutwunden, wenn letztere nicht tödtlich sind, jedoch daß dabey wiederum zu bemerken, ob solche mit den Kleidern bedeckt werden können oder nicht. Letztere sowohl, wie die trocknen Schläge gehören für die Untersuchung der Sträfen, und haben selbige auch die dafür aufkommende Strafen, als ein Accidens zu genießen. Bey der erstern Art von Blutwunden hingegen müssen die Siedest-Gerichtsvögte

*) Loc. cit. p. 145.

***) Altes und Neues a. a. D. S. 262. item *Mascovius* l. c.



vögte zuorderst untersuchen, ob solche mit den Kleidern bedeckt werden können, und sodenn, wenn dieser Fall vorhanden, ist die zum Nutzen des Siedest: Gerichtsherrn zu erlegende Strafe auf 10 fl. festgesetzt *), und mit einer gleichen Summe muß auch der klagende Verwundete vor diesem Gerichte zufrieden seyn. Dafern er aber für Schmerzen, Arztlohn und Kosten ein mehreres verlangen sollte, muß er solches nach uralten Gebrauch dieses Landes, und des drey Geschworen Raths Findung vor dem Landgräfding oder obersten Guding einklagen.

2) Mit den Verbal: Injurien hat es eine andere Beschaffenheit. Diese werden das ganze Jahr hindurch, wenn der Kläger nicht sogleich eine Genugsthuung verlanget, und eine Ladung bey dem Gräsfengericht nachsuchet, bey den Hauptleuten angebracht, und an dem, im November anzuberahmens den Jättentage von den Gräfen untersucht, abgerichtet und die Strafen dem Landesherrn in dem Bruchregister berechnet.

3) Die Bruchstrafen in den 4 Sächsischen Gerichten fallen den beyden Gräfen zum Accidenz anheim.

4)

*) Ein von den Gräfen, Burgemeistern und Hauptleuten, desgleichen von dem Ausschuß des Altens Landes an den Erzbischof Johann Friedrich den 17ten April 1601. erstatteter Bericht, im N. u. N. X. Band S. 150. zeigt umständlich, was zu den Siedesten Gerichten gehöret, und bestimmet zugleich die Strafe von 10 fl.



- 4) Um jenen Unterschied der Real: Injurien gehörig zu untersuchen, und darnach bestimmen zu können, wohin die Strafe eigentlich gehöret, sind

VII. Die Göhden, oder Göhdings: Gerichte angeordnet, welche eigentlich als ein Borgericht anzusehen sind, das die Siedest: Gerichtsvögte abhalten, und auf selbigem mit den von ihnen zugezogenen Scheepen (Scabinis) untersuchen, ob die Wunde tödtlich, oder nicht, im letzteren Falle aber, ob solche offenbar ist, oder mit den Kleidern bedeckt werden kann, letztlich auch auf die Jahreszeit Rücksicht nehmen, zu welcher eine Schlägererey vorgefallen. Denn hat sich solche

- 1) zwischen dem 24sten August und 9ten October, als der Zeit des Boden: Botting zugetragen, so hören alle vorhin bemerkte subtile Unterscheidungen auf, und die Bestrafung fällt dem Landesherrn ganz allein anheim.
- 2) Zu dieser Instanz gehören auch die eigentliche Straßen und Hauptwege, als welche von den Siedest: Gerichtsvögten geschauet, und die nachlässigen von ihnen zur Strafe gezogen werden. Die Wege an den Deichen sind hievon ausgenommen, als welche unter der Aufsicht der Gräfen stehen.

(Der Schluß folgt künftig)

VIII.

B e r g b a u.

Verzeichniß derer mit Quartalschluß Reminiscere den 6ten Febr. 1790. in Betrieb gebliebenen Gewerkschaftlichen Gruben des einseitigen Harzes, wie selbige für die Gewerker, nach ihrem Vermögenszustande, entweder von diesem Quartal Ausbeute gegeben, oder auf künftiges Quartal Zubuße erfordert, oder sich frey gebauet haben; und wie der Preis der Ruxe gewesen ist.

Namen der Gruben.	Wöchentliche Erzforderung	Vermögenszustand		Gegen voriges Quartal gebauet	Siebt oder erfordert auf 1 Rux	Ohngefahrter Preis 1 Rux im Schluß Mon. April.
		hat im Behalten Vorrath	hat an Materialien ppter			
1) Zu Clausthal:	Freiben 40	Fl. a 20 mgr.	Fl. —	Ueberschuß	Ausbeute 48	Zubuse
a) Burgstetter Zug	—	—	Fl. —	Schen	Sph à 48 ingr.	Fl. —
Churprinz Georg August	—	538 s	Fl. —	Fl. —	—	—

89

Wöchentliche Forderung	hat im Behalten Borrath		hat an Materialien ppter		Gegen voriges Quartal gebauet	Siebt oder erfordert auf Ausbeute	Preis i Rux im Schluß Mon. April.
	Fl. á 20 mgr.	Fl.	Fl.	Fl.			
7	—	85884	6000	—	—	12	—
3	—	55131	7380	—	—	2	—
3	15	12821	11080	—	—	2	35
2	15	—	4500	—	—	—	100
2	—	32560	2840	—	—	2	20
—	—	12865	—	—	—	2	—
—	—	3619	—	—	—	2	—
1	15	—	9786	—	—	—	550
2	35	84759	15575	—	8	—	1000
—	30	98193	1724	—	10	—	20
2	5	—	5715	—	—	3	10
—	—	45174	—	—	—	2	—
—	—	60534	—	—	—	—	—

Namen der Gruben.

b) Thurm Rosenhöfer Zug

- St. Johannes ,
- Gilla ,
- Alter Segen ,
- Silber Segen ,
- Braune Lilie ,
- 2) Zur Altenau:
- Rosina ,
- Georg der Dritte .
- 3) Zu St. Andreasberg.
- a) Inneres Revier.
- Catharine Neufang ,
- Saimson ,
- Gnade Gottes ,
- Abendrotthe ,

MS

00

Namen der Gruben.	Wöchentliche Erzforderung		Vermögenszustand		Gegen voriges Quartal gebauet		Siebt oder erfordert auf 1 Kur		Preis i Kur im Schluß Mon. April.
	Zinsen	Zonen	hat im Behalten Borrath	hat an Materialen ppter	Weber: schuß	Schas den	Aus: beute	Fl.	
b) Spiegelthaler Zug.	—	—	Fl. à 20 mgr. 297	Fl. —	Fl. 18	Fl. —	—	Fl. 2	10
Dusches Segen	—	—	—	—	—	—	—	—	10
c) Bockswieser Zug.	—	—	—	—	—	—	—	—	10
Brauner Hirsch	—	—	—	4114	—	7	—	2	10
Herz. August u. Joh. Friedr.	—	—	—	37364	—	430	—	3	10
Herzog Anthon Ulrich	—	—	—	6351	25	—	—	2	10
Neues Zellerfeld	—	—	—	2726	—	46	—	3	10
Neue Gesellschaft	—	—	926	—	12	—	—	2	10
Haus Wolfenbüttel	—	—	—	5052	—	7	—	2	10
Neue Zellerfelder Hofnung	—	—	—	4974	3	—	—	2	10
Neuer Edmund	—	—	—	1396	14	—	—	2	10
d) Zum Lanenflée.	—	—	—	8776	—	578	—	2	10
Besändigteit	—	10	—	9865	—	226	—	3	10
Theodora	—	—	—	457	—	—	—	—	—

Aufsichtigkeit ;
 Herzog. Philippine Charlotte
 e) Schulenberger Zug.
 Neues Schulenberger Glück
 Juliane Sophie ;
 Neue gelbe Lisse ;
 St. Urban ;
 Cronenburgs Glück ;
 Weißer Schwan ;
 König Carl ;
 Königin Elisabeth ;
 5) Zu Lautenthal,
 Lautenthals Glück ;
 Lautenthaler Regentrum
 Prinzessin Auguste Caroline
 Seegen Gottes ;
 Güte des Herrn ;
 Kleiner St. Jacob ;
 Herzog Ferdinand Albrecht
 Lautenthaler Hoffnung
 Wilhelmine Eleonore
 Dorothee Friederike ;

1729	40	2	—	—	1729	40	2	—	—	1729	40	2	—	—	1729	40	2	—	—
6482	109	—	—	—	6482	109	—	—	—	6482	109	—	—	—	6482	109	—	—	—
544	405	—	—	—	544	405	—	—	—	544	405	—	—	—	544	405	—	—	—
9085	1408	—	20	—	9085	1408	—	20	—	9085	1408	—	20	—	9085	1408	—	20	—
3340	1003	—	30	—	3340	1003	—	30	—	3340	1003	—	30	—	3340	1003	—	30	—
56421	4830	3	10	—	56421	4830	3	10	—	56421	4830	3	10	—	56421	4830	3	10	—
47677	2276	1	10	—	47677	2276	1	10	—	47677	2276	1	10	—	47677	2276	1	10	—
42058	1019	1	—	—	42058	1019	1	—	—	42058	1019	1	—	—	42058	1019	1	—	—
27045	1649	—	20	—	27045	1649	—	20	—	27045	1649	—	20	—	27045	1649	—	20	—
—	—	—	—	1782	—	—	—	—	1782	—	—	—	—	1782	—	—	—	—	1782
13914	19975	12	10	—	13914	19975	12	10	—	13914	19975	12	10	—	13914	19975	12	10	—
17383	3978	2	—	—	17383	3978	2	—	—	17383	3978	2	—	—	17383	3978	2	—	—
21381	—	—	—	—	21381	—	—	—	—	21381	—	—	—	—	21381	—	—	—	—
4722	34	—	—	—	4722	34	—	—	—	4722	34	—	—	—	4722	34	—	—	—
24179	5550	3	30	—	24179	5550	3	30	—	24179	5550	3	30	—	24179	5550	3	30	—
9953	48	—	—	—	9953	48	—	—	—	9953	48	—	—	—	9953	48	—	—	—
—	—	—	—	2959	—	—	—	—	2959	—	—	—	—	2959	—	—	—	—	2959
—	—	—	—	7121	—	—	—	—	7121	—	—	—	—	7121	—	—	—	—	7121
—	—	—	—	664	—	—	—	—	664	—	—	—	—	664	—	—	—	—	664
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1931	—	—	—	—	1931	—	—	—	—	1931	—	—	—	—	1931	—	—	—	—



IX.

Moor-Cultur im Herzogthum Bremen.

Wie bey dem Erdstriche selbst, von dessen neuesten Culturzustande hier Nachricht gegeben wird, so auch bey denen in nebengedruckter Tabelle enthaltenen Zahlen, ist nur ihr erster oberflächlicher Anblick steril. Mit angenehmer Fruchtbarkeit lohnt jeden Arbeiter die Mühe, der es versucht, die in ihnen verborgen liegenden Materialien zu mannigfaltigen Betrachtungen hervorzu ziehen. Um aber das Vergnügen sie selbst zu entdecken, keinem zu stöhren der dessen Genuß zu schätzen weiß, werden anjehzt nur einige Bemerkungen über das Gedeihen der obigen Moor-Cultur beygefügt, welche vielleicht nicht alle Leser selbst zu machen Gelegenheit haben möchten. Diese entstehen aus der Vergleichung einer öffentlichen Nachricht von dem Zustande des gedachten merkwürdigen Anbaues im Jahr 1782 *), mit dem vorigjährigen, welcher Leitfaden folgende Wahrnehmungen darlegt.

Schon im Jahr 1750. wurde das wichtige Unternehmen angefangen. Der siebenjährige Krieg unterbrach dessen Fortgang bis zum Jahr 1759. Von diesem Zeitpuncte an, waren zufolge der erwähnten Nachricht im Jahr 1782. wirklich ausgewiesen 38109 Morgen

*) S. Schözers Staats-Anzeigen III Band, Heft II. Seite 368.



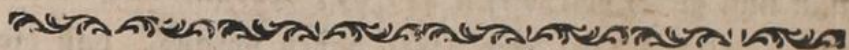
gen Moorland, worauf man 36 Dörfer angelegt hatte. In diesen befanden sich 722 Feuerstellen, und wurden solche von 2978 Menschen bewohnt.

Nach dem vorigjährigen Zustande enthielt der ausgewiesene Umfang 51868 Morgen, und waren also während der letztverflossenen 7 Jahre aufs neue in Nutzung gebracht 13759 Morgen. Die Zahl der angelegten Dorfschaften, welche 55 betrug, hatte sich um 19 vermehrt, doch waren darunter 11 noch größtentheils unbekauet. Feuerstellen giebt die Tabelle 1063 an. Ziehet man nun gleich von diesen 227 ab, worauf noch keine Wohnungen stehen, und setzet dabey voraus, daß die im Jahr 1782. vorhanden gewesene 722 Feuerstellen sämtlich schon Bewohner gehabt; so sind dennoch seit dem 114 neue Wohnungen hinzugekommen. Der Zuwachs an Menschen während dieser Periode beträgt 1693, welcher vermehrte Reichthum an Population, den großen Unterschied hervorgebracht hat, daß wie vor 7 Jahren nur etwas über 4 Personen auf jede Stelle gerechnet werden konnten, man deren jetzt über $5\frac{1}{2}$ in Anschlag bringen muß.

Solche sichtbare Fortschritte des Unternehmens zeugen für dessen Solidität, und lassen von der vortreflichen Leitung, worunter das Schöpfungswerk stehet, den immer steigenden Wachsthum seiner wohlthätigen Folgen auch für die Zukunft hoffen. Nicht bloß hoffen, nein, mit Sicherheit erwarten darf man sie in einem Lande, wo es Regel der Staatswirthschaft ist,



— füllet die Erde, — ohne Verblindung mit dem Nachsage im Sinne des Despotismus, — und machet sie euch unterthan; — wo man nicht nach Art der Bienenwärter bloß aus Eigennuß der Emsigkeit des Volks Nahrung giebt, und ihm von dem sauer erworbenen Gewinne, kaum dürftigen Unterhalt übrig läßt; wo jede Verbesserung des Auskommens die Glückseligkeit dessen erweitert, der Fleiß und Geschick hierauf verwendet; wo Wohlstand der Unterthanen den höchsten Grad der Veredlung erreicht, Segen für die Menschheit wird!



X.

Erstes Avertissement der Zelleschen Sterbecasse, mit Zusätzen.

Nachdem dieses von Königl. hoher Landes: Regierung authorisirte Institut im verwichenen Jahre nicht nur eröffnet, sondern auf vorgängige öffentliche Bekanntmachung, in wirkliche Activität gesetzt, und hiernächst von der Administration die erste Rechnung auf Ostern abgeschlossen worden; so ist dieses Register dem hiesigen Stadt: Magistrate vorgeleget, von demselben richtig besunden, und in dem zuvor öffentlich bekannt gemachten Termine, am 22sten d. M. der Administration wirklich abgenommen.

Die Administration entlediget sich durch gegenwärtige öffentliche kurze Darstellung des gegenwärtigen Zustand, des

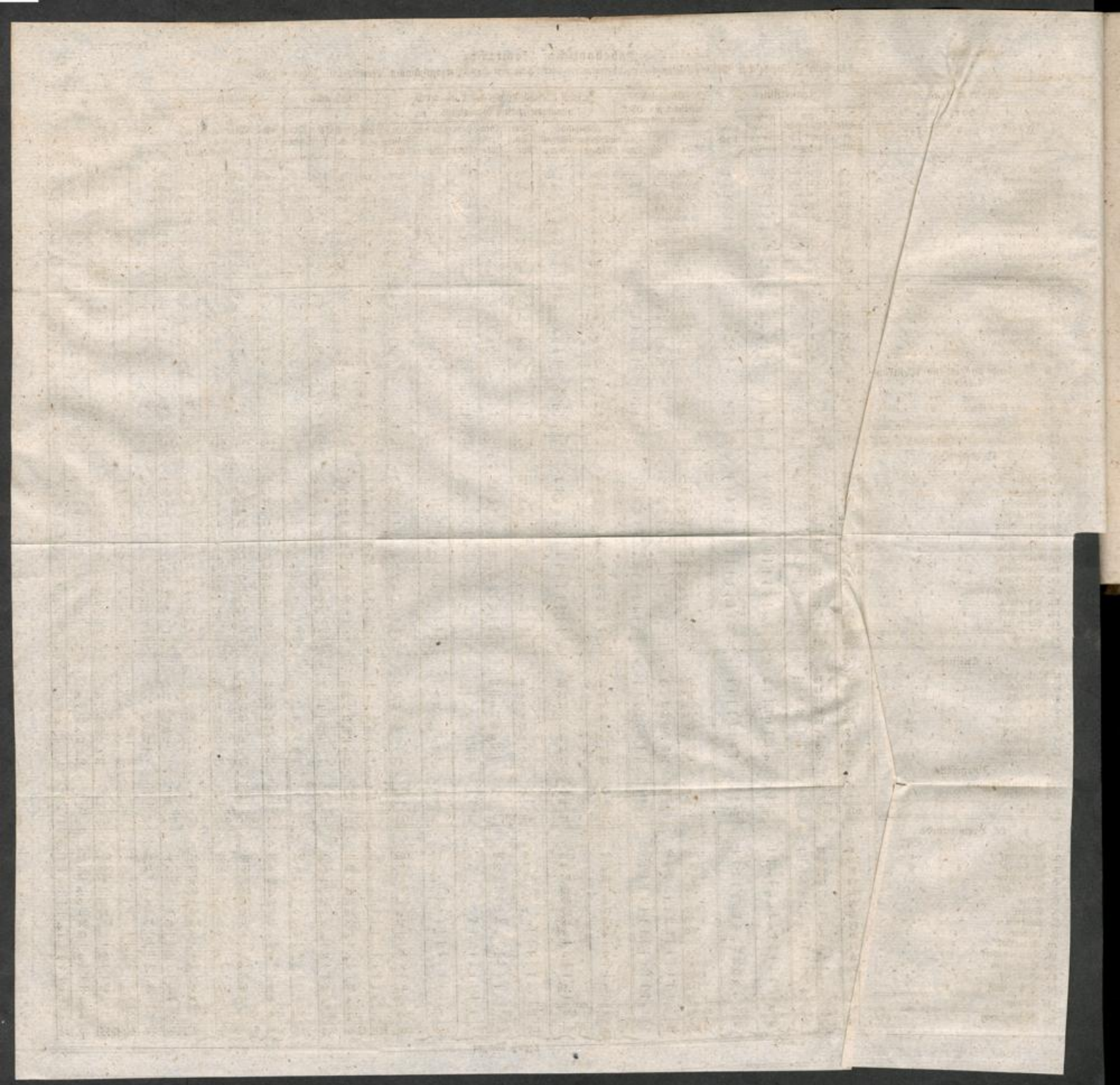
Tabellarische Nachricht von dem Zustande der Moor-Cultur in nachbenannten vier Kemtern des Herzogthums Bremen, im Jahre 1789.

Main data table with columns: Namen der Kemter und Dörfer, Feuerstellen, Moorland, Jegige Beschaffenheit der Cultur des ausgewiesenen Moorlandes, Viehzucht, Bevölkerung, Zins. Includes sub-sections I. Osterberg, II. Osterbols, III. Lilienthal, IV. Bremerwörde.

1063

8396 1/2 Morgen

4671





des dieses Instituts, auch nunmehr derjenigen Pflicht, welche ihr der Plan im 4ten §. aufleget.

Im verwichenen Jahre bis Ostern d. J. sind überhaupt 629 Portionen, jede Portion zu 10 Rthlr. gerechnet, aufgenommen, und hievon zur Einnahme gekommen:

a) an einmaligen Beyträgen, oder auf Capital; Fuß 108 Rthlr. 19 Gr. 4 Pf.			
b) An halbjährigen Beyträgen, oder Contributionen; Fuß 248 — — —			
c) An Zinsen von den Interessenten auf den erstmaligen Beytrag	5 —	5 —	1 —
d) An Zinsen von dem bereits belegten Vorrathe	1 —	13 —	3 —

Es hat daher die ganze Einnahme betragen — — 363 Rthlr. 2 Gr. — in Cassen; Münze

und es ist dieser Vorrath, indem im verwichenen Jahre kein Sterbefall eingetreten, unverändert geblieben.

Hievon sind nun von dem Cassirer, welcher bey dem hiesigen Magistrate eine Sicherheit von 2000 Rthlr. beschaffet hat, zu 3 Procent aber auf eine ganz sichere Art belegt

200 Rthlr. — —

und die übrigen 163 — 2 Gr. werden nebst den nun gleich wieder fällig werdenden halbjährigen Beyträgen diesen Johannis auf eine gleich sichere Art zinsbar untergebracht.

Bey dem Beyfall, welchen Sachverständige fortdauernd diesem Institute geben, hält man es von Seiten



der Administration für überflüssig, das Publicum von dessen Solidität noch mehr zu überzeugen. Man beschränkt sich nur auf die Anmerkung, daß nach der zum Grunde gelegten Florencourtschen allgemeinen Sterblichkeits-Ordnung schon im verwichenen Jahre ein Sterbefall hätte eintreten, und das Sterbegeld dem gemachten Durchschnitte zu Folge zahlbar werden können, mithin durch diese nicht eingetretene Voraussetzung ein vorhin nicht in Anschlag gebrachter Vortheil den Interessenten zugewachsen ist: und kann man es übrigens, um allen etwanigen Schein einer stillschweigenden Anerkennung von sich abzulehnen, nicht unbemerkt lassen, daß die Hamelnsche Todtencasse, selbst nach deren letzten Rectification, in Rücksicht ihrer innern Einrichtung von dem Plane des hiesigen Instituts so sehr abweiche, daß jenes von dem hiesigen noch wesentlich unterschieden bleibt.

Zelle, den 26sten May 1790.

Zellesche Sterbe-Casse-Administration.

Nach dem vorstehenden Avertissement ist zwar diese Sterbe-Casse zu Stande gekommen: aber derselben Werth noch nicht anerkannt. Solche große Vortheile welche die bläherigen Sterbe-Cassen versprochen und nicht hielten, vermisset man hier; findet dagegen solche, die sich nicht verlieren oder vermindern, vielmehr durch die sehr vorsichtigen Gesundheits-Attestate, worauf gar vieles ankommt, dauerhaft sind und noch vergrößert werden. Häufig werden Klagen geführt, man könne seine Ersparungen nicht einst zu 3 Procent in sichere Verzinsung bringen: hier ist Gelegenheit selbige so zu benutzen



benutzen und überdem noch der Vortheil, daß die Summe, welche man seinen Erben ersparen will, sofort erworben ist. Wenn dennoch das Publicum die Zellesche Sterbe-Casse nicht mit noch größern Beyfalle beehret hat, so liegt solches wahrscheinlich daran, daß man mit derselben Einrichtung noch unbekannt ist. Es dürfte daher nachstehender schon im vorigen Quartale eingesandte Aufsatz, hier sehr nützlich seyn.

Bemerkungen über die neue Sterbe-Casse: Einrichtung.

Neu kann diese Einrichtung zwar nicht mehr genannt werden, weil der Herr Camerarius Ritter in seinen oconomischen politischen Auflösungen schon vor 20 Jahren, als die beyden ersten bremischen Sterbe-Cassen errichtet wurden, und damit bekannt machen wollen: aber in so fern ist es doch was Neues, weil nun endlich nach einer solchen Einrichtung ein Institut in der Stadt Zelle eröffnet worden. Gelungen ist es indessen so wenig dem Herrn Ritter als andern Männern nach ihm, diese allerdings bessere Einrichtung bekannter zu machen: denn nach der eingezogenen Nachricht hat die Zellesche Sterbe-Casse in dem ersten halben Jahre bey weitem keinen solchen zahlreichen Zugang, als die nun verbothenen Sterbe-Cassen gehabt, welches nicht geschehen seyn würde, wenn man mit der neuen Einrichtung besser bekannt gewesen wäre; es ließ sich vielmehr erwarten, daß die Interessenten jener Sterbe-Cassen in der Zelleschen Landesherrlich authorisirten continuiren würden. Vielleicht — dachte ich — würden
Bemerk



Bemerkungen, welche mich, ohne ein Sachverständiger zu seyn, von den Vortheilen und der Sicherheit der Zelleschen Sterbe-Casse überzeuget und bewogen haben, ein Mitglied von derselben zu werden, auch noch etwas zur Bekanntmachung.

Vortheile und Sicherheit vermißte ich bey allen bisherigen Sterbe-Cassen, und fand mich dieserwegen zur Theilnahme nicht geneigt.

Vortheil war bey denselben durchaus nicht, weil ich mein Geld ohne zinsliche Benutzung anlegte. Profitiren konnte man zwar in selbigen auf Kosten der Nachkommen und Leute schröpfen, die noch nicht geboren waren; aber von einem solchen Vortheil mögte ich nicht participiren.

Sicherheit fand ich bey denselben noch weniger. Diese stützte sich bloß auf den künftigen Zugang, also auf den wohl sehr unzuverlässigen Willen des Publicums, welcher ohnedem nicht zu erwarten war, weil die Erwerbung des Sterbegeldes von einem Jahre zum andern kostbarer und theurer wurde, wenigstens vors erste und bis die jährlich entstehenden Sterbefälle nicht mehr merklich steigen und fallen.

Weiter gingen meine Bemerkungen über diese Sterbe-Cassen nicht: und so unbedeutend als selbige immerhin seyn mogten; so hatten sie doch für verschiedene meiner Freunde und für mich den Nutzen, daß wir unser Geld nicht vergeblich angelegt haben. Denn auch die Sterbe-Cassen, die man für die Besten mit hält und daher zu conserviren sucht, müssen nach meiner wenigen
Einsicht,

Einsicht, bald fallen *), weil die jährlichen Sterbefälle schon ziemlich hoch gestiegen sind und deren Credit mehr und mehr sinket, welches wir der erregten wohlthätigen Revolution, wodurch noch mancher Thaler gespart worden, zu verdanken haben. Diese böse Sterbe-Cassens Einrichtung ist nun fast ganz Deutschland durchwandert, und wird hoffentlich nun nirgend wieder Beyfall finden.

Wohlthätig sind darum nicht minder nach richtigen Grundsätzen berechnete und eingerichtete Sterbe-Cassen, weil keiner von uns allen vorher bestimmen kann, ob langes oder kurzes Leben unser Loos seyn wird. Ganz gewiß war es daher eine der wohlthätigsten Erfindungen für die Menschheit, einen Ausweg zu vermitteln, auf welchem ein jeder, dem für das nächste Bedürfnis der Seinigen, nach seinem Ableben, bange ist, oder der wünschet, den Seinigen etwas mehr, als bereits erspart werden können, zu hinterlassen, mittelst Aufopferung eines Theils von seinem dormaligen Ueberschusse solches bewürken zu können. Die selbsteigene Beyseitlegung eines Sparpfennings kann diesen Zweck unmöglich in einem solchen Umfange erreichen. Gewinnen kann zwar
nicht

*) Dieser Fall ist sehr bald erfolgt, indem die Menschliche Denkhäler-Genossenschaft, nach selbst gemachter Nachricht von dem Zustande dieser Casse, den letzten Sterbefall nur mit 162 Rthlr. 48 gr. statt 300 Rthlr. bezahlen können. Weiter wird diese Sterbe-Casse vors erste nicht herabsinken, weil alte und kränkliche Interessenten, die nur noch übrig seyn werden, Ursache haben bis auf den letzten Mann zu stehen.



nicht ein jeder in Sterbe-Cassen; denn geringer ist der Gewinn für den Hausvater, der bis ins Alter bey seiner Familie bleibt; aber dessen Verlust kann durch eine gute Einrichtung gar sehr vermindert werden, und bey seinem geringern Gewinn ist er doch immer der Glücklichere; glücklich als der Gewinner, der durch frühen Tod den Seinigen früh den Weg zur Hebung der Ersparung öffnet. Und was denn am Ende von dem der nicht gewinnt, bey der Speculation aufgeopfert wird, ist wahrlich ein wohlthätiges Opfer. Selbsteigene Beyseitelegung eines Sparpfennings ist aber eben so wenig vor aller Möglichkeit des Verlustes sicher, und ein solcher Sparpfenning kann den Meinigen, wenn der Nothfall eintritt, für keinen Heller mehr Versorgung verschaffen, als er selbst an baarem Gelde werth ist; denn je früher der Hausvater stirbt, desto geringer ist der in seiner kurzen Haushaltung beyseitegelegte Sparpfenning.

So sollte über Sterbe-Cassen gedacht werden; so aber ist nicht darüber gedacht worden; zu Glücksspielen sind sie herabgewürdigt und dadurch der Fall der alten Einrichtung beschleunigt worden.

Alles kömmt bey Instituten dieser Art darauf an, daß das Verhältniß zwischen Leben und Sterben, zwischen dem frühern Tode des Einen, und dem längern Leben des Andern so berechnet sey, wie es sich in der Natur zu ereignen pflegt. Die Natur geht auch hier ihren festen unabänderlichen Gang. Dieses haben aufmerksame und rechnungskundige Beobachter eingesehen, und aus zuverlässigen Todtenlisten von mehrern Jahren
und



und Ländern, sogenannte Mortalitäts-Tabellen ausgezogen, an welchen sich abzählen läßt, wieviel von 1000 oder 10000 Menschen von gleichem Alter und dem Anschein nach, gleicher Gesundheit, dem Laufe der Natur nach, in jedem Jahre absterben werden. Und hiernach läßt sich mit Sicherheit Einnahme und Ausgabe einer Sterbe-Casse im voraus berechnen.

Diese Tabellen nun sind das Fundament der neuen Einrichtung, bey welcher ich größere Vortheile, mehrere Sicherheit, Ordnung und Billigkeit antrefse.

Nach den Mortalitäts-Tabellen kann man wissen, wie bald die Sterbegelder zahlbar werden, und wie lange die jährlichen oder einmaligen Beyträge Zinsen tragen können; folglich konnte beydes Einnahme und Ausgabe mit Zinsen discountiret oder rabattiret werden. Größere Vortheile muß also diese Einrichtung, wo ich mein Geld zinsbar anlege, geben. Erspare ich 20 Jahre lang jährlich 20 Rthlr. und verschließe sie in meinen Kasten, so habe ich nach gedachter Zeit nicht mehr als 400 Rthlr. erspart: gebe ich aber diese Ersparung nur zu 3 Procent in Verzinsung, alödenn sind in solcher Zeit wenigstens 135 Rthlr. mit Hülfe der Zinseszinsen, damit erworben.

Mehrere Sicherheit muß auch eine solche Einrichtung geben. Nicht nur im gemeinen Leben sind die Mortalitäts-Tabellen zutreffend, sondern auch in Wittwen- und Sterbe-Cassen, wie eine mehr als 30jährige Erfahrung bestätigt hat. In diesen Tabellen ist die Lebensdauer nicht allein von gesunden, sondern



sondern auch von kränklichen und tödlichkranken Menschen mit berechnet; werden nun zuverlässige Gesundheits-Attestate gefordert und darf man die Administration damit nicht hintergehen; so muß auch eine Sterbes-Cassen-Gesellschaft mehrere Jahre, wie im gemeinen Leben, erreichen, und also mehrere Beyträge aufbringen, welches nicht nur sichert, sondern auch Vortheil bringen kann. Nach den Mortalitäts-Tabellen läßt sich ferner berechnen, wieviel Sterbefälle von einem Jahr zum andern entstehen werden, und wieviel Jahre die Gesellschaft noch verleben wird. Durch eine Bilanz kann also ausföndig gemacht werden, ob die jährliche Ausgabe mehr oder weniger betragen hat, als worauf gerechnet worden, und ob das, was zum künftigen Bedürfniß aufgespart wird, ausreicht?

Ordnung fließet hieraus von selbst. Wird der Zustand der Casse von Zeit zu Zeit bilancirt; so kann ein beträchtliches Plus oder Minus nicht entstehen, und erstes muß durch vorsichtige Gesundheits-Attestate veranlassen werden. Verbleibt dieses der Gesellschaft, so kann man sich über etwas höhere Beyträge nicht beschweren. Sie sichern ohnstreitig die Casse, und wenn das etwa zu viel bezahlte wieder zu gute kommt, so ist solches nicht verloren. Die früher versterbenden Mitglieder haben bey einer solchen Einrichtung zwar etwas geringern Gewinn, die länger lebenden aber auch geringern Verlust.

Billigkeit würde der Einrichtung abgehen, wenn eine solche Bilanz fehlte. Niemand wird der Gesellschaft einen etwanigen Cassen-Defect ersetzen; folglich
muß



muß sie auch den Ueberschuß haben: solchen den Nachkommen zu überlassen, dieses wäre eben so unbillig, als wenn man sie mit einem etwanigen Defect belasten wollte. Diesen Fehler hatte die alte Einrichtung ohnstreitig, wo nur das jährliche Bedürfniß aufgebracht und zum künftigen, wenn nemlich mehrere Sterbefälle jährlich entstehen, entweder viel zu wenig oder gar nichts aufgebracht wurde. Billiger ist die neue Einrichtung auch dadurch, daß ein jeder Interessente den jährlichen oder einmaligen Beytrag nach seinem Alter entrichtet worüber die Mortalitäts-Tabellen ebenfalls sichere Auskunft geben, weil man nach selbigen weiß, wie viele Jahre die Menschen von jedem Alter überhaupt annoch verleben werden. Anfangs vermeynte ich, die jüngern Mitglieder, welche früher wie die ältern das völlige Sterbegeld beygesteuert haben, würden verkürzet, allein wie ich der Sache mehr nachdachte, fand ich, daß solches nicht anders seyn können und in deren größern Mortalität seinen guten Grund habe. Wird einstens der etwanige Ueberschuß denen Mitgliedern, die das völlige Sterbegeld entrichtet haben, zu gute gehen; so wird auch dieses, nach meiner wenigen Einsicht ausgeglichen seyn.

Diese Bemerkungen über die neue Einrichtung haben mich überredet, ein Mitglied der Zelleschen Sterbecasse zu werden. Und wollen wir nicht öffentlich bekennen, daß wir statt Sterbecassen nur Glücksspiele, denen Vortheil, Sicherheit, Ordnung und Billigkeit abgeht, haben wollen; so dürfen wir der neuen Sterbecassen-Einrichtung unsern Beyfall nicht ganz versagen.

(Annal. 4r Jahrg. 38 St.)

A a a

Vielen



Vielen schenket diese bessere Einrichtung ein undurchdringliches Geheimniß zu seyn. Diesen, die sich damit nicht bekannt machen mögen oder vielleicht auch nicht können, erwiedere ich: man hat dem Herrn Stadvoigt Renner seit 20 Jahren zugelaut; es werde am künftigen Zugange oder an Interessenten nicht fehlen, man vertraue also nunmehr zur neuen Einrichtung; die geforderten Beyträge werden zur Bezahlung des Sterbegeldes hinreichend seyn, und bekümmere sich weiter um nichts. Die alte Einrichtung ruhete auf Vermuthung, die neue stüzet sich auf gründliche, aus den sichern Mortalitäts-Tabellen abgeleitete Beweise.

Daß diese Einrichtung geheimnißvoll oder schwer zu begreifen scheint, solches liegt in der That an uns selbst. Eine Probe, wie wenig man zu Zeiten nachdenken mag, giebt die folgende und letzte Bemerkung. Verschiedene sind der Meynung, der einmalige und halbjährige in der Zelleschen Beytrags-Tabelle verzeichnete Beitrag müßte, ersterer als ein Antrittsgeld und letzterer außers dem continuirlich entrichtet werden. Nur eine mäßige Aufmerksamkeit darauf gerichtet, so wird man finden, daß der 21jährige für 10 Rthlr. Sterbegeld nur 4 Rthlr. 8 Mgr. 1 Pf. bezahlt, wenn er den einmaligen Beitrag oder den Capitalfuß wählet, hingegen nur 3 Mgr. 7 Pf. entrichtet, wenn er den halbjährigen Beitrag oder den Contributionsfuß beliebt, mithin nur das Eine der das Andere allein und nicht beydes zu bezahlen ist.



XI.

Biographische Nachricht von dem verstorbenen Burgermeister und landschaftlichen Deputirten, Herrn Johann Gabriel Domeyer zu Moringen.

Legen Verdienste der Vorfahren, den Nachkommen doppelte Verbindlichkeit auf, sich eigenen Werth zu erwerben; so kam der verstorbene Herr Burgermeister Domeyer mit solchem Veruse zu dem, was sein Andenken ehrt. Seit der Zeit, daß einer seiner Stamm:Eltern, Andreas Domeyer *), die Reformation im Fürstenthum Grubenhagen mit auszuführen behülfflich gewesen, war die ganze Stufenfolge seines Geschlechts, mit Männern besetzt, die sich ihrem Vaterlande nützlich machten.

Sein Vater Johann Friedrich, der Anfangs preussischer Feldprediger gewesen, hernach aber zu Barten bey Königsberg als Geistlicher gestanden, und darauf die erste Predigerstelle an seinem Geburtsorte zu Moringen erhielt, lebte mit Barbara Dorothea Schwäneschuh in der Ehe. Von dieser wurde der verstorbene Burgermeister den 25sten April 1717. zur Welt gebracht.

Mit

*) Er ward auf eigenhändige Empfehlung des D. Martin Luther zum Superintendenten im Fürstenthum Grubenhagen, und zum Hofprediger bey den Herzögen Ernst und Philipp bestellt.



Mit dem väterlichen Unterrichte in den Wissenschaften vorbereitet, ging er 1733. auf das Gymnasium nach Göttingen, im folgenden aber nach Jena, und Michaelis 1736. an ersteren Ort zurück, um die dort neu errichtete Academie zu benutzen.

Im Jahr 1738. ward er als Auditor bey dem Kön. Amte Moringen angeſetzt. Um aber ſeinen Eltern nicht länger zur Laſt zu fallen, trat er im Jahre 1741. als Secretair in die Dienſte des Königl. dänischen Conferenz-Raths und Landdroſten von Alfeld zu Oldenburg, und wurde 1745. zum Gerichts-Inſpector der Alfeldiſchen Herrſchaften im Herzogthum Holſtein ernannt.

Ganz unerwartet erwählte ihn im Jahr 1748. der Rath und die Bürgerschaft der Stadt Moringen zu ihrem Bürgermeiſter, und 1763. ward er zum landſchaftlichen Deputirten der kleinen Städte des Fürſtenthums Göttingen verordnet. Neben dieſen Dienſten verſah er auch noch verſchiedene Gerichtshalter-Stellen.

Eine bewundernswürdige Ordnungsliebe erleichterte ihm die Beſchwerden der mannigfaltigen, mit ſeinen verſchiedenen Verhältniſſen verbundenen Geſchäfte. Vorſicht und ſtrenge Gewiſſenhaftigkeit leiteten jede ſeiner Handlungen. Den edelſten Grundſätzen zugethan, erfüllte er alle Pflichten als Staatsbürger und Hausvater mit willigſter Unverdrossenheit. Dienſtfertig und theilnehmend war er gegen ſeine Freunde, und ſeine muntere geſellſchaftliche Laune verließ ihn ſelbſt in dem Alter nicht, wo abgeſtumpfte Sinne und erkaltete Gefühle, nur gar
zu



zu gewöhnlich Ursache werden, daß die uns umgebenden Gegenstände im widrigen Lichte erscheinen.

Am 24sten Jan. d. J. tödtete ihn ein Schlagfluß bey voller Gesundheit zu Hannover im 73sten Jahre, nachdem er bis ins 42ste als Burgermeister zu Moringen, und bis ins 17te Jahr als landschaftlicher Deputirte ruhmwürdig gedient hatte.

Aus der seit 1751. mit Sophia Schäfer geführten Ehe sind zehn Kinder erzeugt, wovon Sieben am Leben zurückgeblieben.

Mit gründlicher Rechtswissenschaft verband er zugleich mehrere gute Kenntnisse in verschiedenen Fächern der Gelehrsamkeit, wodurch er sich nicht nur als Geschäftsmann, sondern auch als Schriftsteller verdient machte. Zwey Abhandlungen über Gegenstände der Baukunst, stehen von ihm in Johann Friedrich Ungers Beyträgen zur Mathesi forensi im 2ten Stücke. Zwölf andere, deren Inhalt aus der Geschichte ist, findet man zerstreuet in der von dem Professor Kohl während der Jahre 1743, 1744 und 1745. herausgegebenen hamburgischen vermischten Bibliothek. Besonders gedruckt sind aber, Geschichte der Stadt Moringen, welche 1753. herauskam, und Geschichte der Stadt Hardeggen, die 1771. erschien. Beyde werden in der Historie der hiesigen Lande seinen Namen verewigen.



XII.

Miscellaneen.

- 1) Vier taub = stumme Brüder, welche zu Sulzhayn gelebt haben.

Salomon, Adam, Peter und Andreas, weiland Gebrüdere. Geist zu Sulzhayn, einem Dorfe des Domherrn v. Spiegel, in der Grafschaft Hohnstein, verdienen in den Annalen der Braunsch. Lüneb. Churslande auch eine Stelle, wenn ihnen anders solche nicht deshalb versagt wird, weil sie jetzt keine lebenden Beyspiele mehr sind; redende konnten sie, selbst bey ihren Lebzeiten, nicht abgeben, denn sie waren alle viere Taubstumme. Ihre Eltern konnten wie alle ihre übrige Blutsfreunde, beydes hören und reden. Bey ihrem Absterben hinterliessen sie diesen vier Söhnen ein Halbspänner Gut, das sie auch, so lange ihrer noch zween lebten, gemeinschaftlich betrieben, (die Freyherrl. v. Spiegelschen Gerichte, schrieben es, um der nöthigen Ordnung willen, Salomon, als dem ältesten zu). Der Letzte unter ihnen übergab es endlich dem jetzigen Besitzer, seinem Schwester: Sohn, der ihn bis an sein Ende verpflegte.

Sie waren sehr verständige Leute, hatten ziemliche Religionsbegriffe, gingen gern zur Kirche und Abendmahl; im Beichtstuhle sahen sie andächtig gen Himmel, falteten die Hände und sagten eine Zeitlang äusserst gerührt



rührt und wehmüthig Bâ, bâ! Ihr Beichtvater mußte alsdann ordentlich zu ihnen reden, (er betete für sie zu Gott) so wollten sie es haben, ob sie gleich nichts hörten; auch hielten sie Abends und Morgens ihre häusliche Andacht. Sie gingen in die Gesellschaft ihrer Mits Nachbarn, tranken aber nicht mehr, als ein jeder, Ein Maaß Bier, oder ein wenig Brandtwein. Auf Zureden zu Mehreren, zeigten sie auf ihren Beutel, als ertrüge der es nicht, obgleich sie wohlhabend waren, und gingen heim.

Ihr Hauswesen besorgten sie dergestalt, daß sich Salomon der Feld- und Holzwirthschaft, Adam des Fuhrwesens, und Peter der innern Haushaltung besonders annahm. Andreas ist schon, als ein erwachsener Jüngling, sehr lange verstorben.

Adam hatte die mehreste Gelegenheit, Proben von seinem Verstande abzulegen. Er fuhr beständig ihr Holz nach Nordhausen zu Markte, verkaufte dasselbe immer sehr gut, kaufte ihre Bedürfnisse dafür ein, und besorgte über dieses die Bestellungen seiner Freunde und Bekannten — und er hatte beständig sehr viele Aufträge zum Einmarkten, — immer zu ihrer größten Zufriedenheit. Beim Kauf und Verkauf bezeichnete er die Thaler dadurch, daß er mit dem Zeigfinger eine o, zero, in die Hand zeichnete, hernach, durch Eintippen, die Zahl derselben angab; die Groschen zeigte er an den Fingern, die Pfennige desgleichen, doch so, daß er sich dann kleinere machte.



Einſt fuhr er aus Nordhauſen; vor dem Thore wurden ſeine beyden muthigen Pferde, über das Fuchsbalgſtäuben der Kürſchner, ſcheu; er ergriff ſie, wurde aber geſchleifet und zu tode gefahren; er hatte einige 30 Jahre gelebt; man begrub ihn auf den Gottesacker eines Hospitals zu Nordhauſen.

Salomon iſt auch bereits vor 12 bis 15 Jahren und Peter vor 5 Jahren verſtorben; ſie ſind beyde Sechziger, ja noch älter geworden. Keiner von ihnen hat ſich beweibt.

Man ſpricht in Sulzhayn und auf der umliegenden Gegend von ihnen noch immer mit vieler Bewunderung und Achtung. Wollen die Sulzhayner ihre ehemalige Wohnuna und Erbe bezeichnen, ſo heißt es noch immer: bey den Stummen.

Anmerk Sulzhayn, ein Dorf von Siebzig und Einigen Stätten, iſt über $\frac{1}{2}$ Stunde lang, ſoiglich Eins der längſten im Lande; hat noch das Eigene, daß ein Jeder Haus, Hof, Garten, Wiefe, Holz und Land, mithin ſein ganzes Erbe — wie es hier auch heißt — meiſt in geraden Linien, an Einem Strich bis an die Gränze liegen hat; ut priſcagens mortalium etc.

Leopold,

Pastor zu Appenrode im Hohnſtein.



2) Friedrich Wilhelm Schröder, Schreibfedernfabrikant und Erbauer einer holländischen Windmühle zu St. Hülse, Amts Diepholz.

In einem Aufsatze über die Gänsezucht in der Grafschaft Diepholz, welcher im 4n Stück des 3n Jahrgangs der Annalen befindlich, wird S. 972. beyläufig eines zu St. Hülse wohnenden Mannes, der die Gänseespulen zu Schreibfedern vorzüglich zu bereiten versteht und einen ansehnlichen Export dieses verarbeiteten Landesproductes theils selbst führt, theils veranlaßt, mit verdientem Lobe erwähnt, sein Name ist jedoch nicht genannt worden. Gleichwohl verdienen solche, dem Staate äusserst werthe Mitbürger, wenn sie auch selbst mit den mäßigen Folgen ihres Wirkens im Stillen und mit ihrer, freylich goldnen, Verborgenheit zufrieden sind, dem Publicum bekannt gemacht und andern Mitbürgern zum Muster und zur Nachahmung empfohlen zu werden.

Dieser Mann heist Friedrich Wilhelm Schröder, von der unter königl. Gutsheerrschaft stehenden Colonie, welche er bewohnt, Knöpling genannt, und ist aus Ströben, preuss. Amts Rahden gebürtig. Er verließ nach der Confirmation, aus Furcht vor der Werbung sein Vaterland und begab sich nach Bodegraven in der Provinz Holland zu einem Verwandten, um sein Glück daselbst zu versuchen. Ein Bruder desselben wohnte in London.



Dieser besuchte gemeiniglich im Sommer seinen Bruder zu Bodegraven, lernte bey dieser Gelegenheit den jungen Schröder kennen, gewann ihn lieb und lehrte ihn die Kunst, die Schreibfedern zu bereiten. Schröder fing sogleich an, auf eigne Rechnung Federn zu fabriciren und kaufte jährlich das rohe Material in seiner Heimath und den umliegenden Aemtern Lemförde, Diepholz und Auburg auf. Bey Gelegenheit dieser Reisen in hiesige Gegend wurde er mit seiner jetzigen Ehefrau bekannt, welche die Anerbin einer königl. eigenbehörigen Feuerstelle zu St. Hülfe bey Diepholz war. Ihre Eltern sicherten ihm diese Stelle zu, er heyrathete die Tochter und etablirte seine Schreibfedernfabrik zu St. Hülfe im Jahr 1772. Er verbesserte die Kunst durch eignes Nachdenken und häufige Versuche, und seine persönliche Bekanntschaft mit verschiednen guten Handelshäusern in Holland verhalf ihm bald zu ansehnlichen Bestellungen, so daß er nun, mit Inbegriff eines unwichtigern Absatzes in Osnabrück und Münster, jährlich im Durchschnitt für 5 bis 6000 Gulden Holl. hat versenden können. Gegenwärtig verarbeitet er auch die Federn, welche die Handlung Herrmann Ubers und Sohn zu Diepholz nach Frankreich und England verschicket. Schröder hat die Einwohner hiesiger Gegend zuerst aufmerksam darauf gemacht, daß das Product der Federspulen einträglich sey und dadurch die Gänsezucht, welche ehemals, der begünstigenden Lage ungeachtet, wenig bedeutete, ungemein befördert. Im Anfange seiner Etablirung kaufte er 100 Stück rohe Spulen für 15 Grote, jetzt kosten sie 30 bis 32, auch Seiler und Färber



Färber verdienen das Ihrige an dem vielfarbigen Verbande, wodurch die verschiedenen Sorten der Federn bekanntlich bezeichnet werden. Der Holländer, Franzose und Engländer muß also sowohl das Material, als auch die Arbeit bezahlen. Ein wichtiger Vortheil besonders der Grafschaft Diepholz, die sie dem Fabrikanten Schröder zu danken hat.

Eben dieser betriebsame Mann unternahm im Jahr 1782. in Gemeinschaft mit zween bemittelten Männern, im benachbarten Münsterlande, bey St. Hülse eine holländische Oel- und Graupenwindmühle anzulegen, die von einem holländischen Meister gebauet und auf 13000 Rthlr. zu stehen gekommen ist. Ein ähnliches Werk existirt bis jetzt nicht weiter im ganzen Lande. Die Oelmühle hat einen Lagerstein, welcher 9 Fuß 8 Zoll im Durchmesser und 1 Fuß 8 Zoll Dicke hält und 17000 Pfund wiegt, und zween Läufer, die eben so dick und resp. 9 und 8 Fuß hoch sind. Alle drey Steine sind zu Brüssel gekauft und kosten mit Fracht 2000 Rthlr. Die Graupenmühle hat zween Gänge, diese und die Oelmühle können bey gutem Winde zugleich gehen und in einer Stunde 5 Scheffel Saat und 12 Scheffel Gersten verarbeiten.

Diese Mühle verdient zwar ihre Zinsen, die nöthigen Reparationen und noch etwas Ueberschuß: allein sie könnte viel mehr ertragen, wenn die Eigenthümer im Stande wären, sich mit Frucht in Quantität zu versehen, wozu ihnen aber ein Capital fehlt.

Bey



Bey Gelegenheit eines hiesigen Landgerichts haben des Herrn Geheimenraths von Beulwitz Excellenz dies Werk in Augenschein genommen und mit verdientem Beyfall beehret.

Jeder Staatsbürger, der für den Flor des Ganzen, folglich auch für den Wohlstand einzelner, aus welchem jener entspringt, einiges Interesse hat, wird diesem unternehmenden und fleißigen Friedrich Wilhelm Schröder jede mögliche Unterstützung und Aufmunterung, besonders die Gnade der Väter des Landes wünschen, die er bedarf und verdienet.

Ad. Moller.

3) Schreiben des Herrn Geh. Canzley-Secretairs Schwarzkopf an den Herausgeber.
d. d. Berlin 24. April 1790.

Eigentlich sind zwar nur die einheimischen Angelegenheiten der Zweck Ihrer Annalen, welche man auch in den preussischen Staaten mit Vergnügen liest. Allein es liegt doch auch der politische Zustand der Churlande nicht ganz ausser Ihrem Gesichtskreise. In dieser Rücksicht wird man mit vielleicht die folgende kurze Nachricht über das politische Verhältniß unsers Vaterlandes mit dem Päbstlichen Hofe zu gute halten, um so mehr, da man bey der Anstellung ausserhalb Landes nur selten Beyträge anderer Art zu liefern im Stande ist. Ueberdem ist wohl keinem Patrioten bey uns das System eines Hofes ganz gleichgültig, nach welchem die Annalen der Braunsch. Lüneb. Churlande
schon

schon dem Titel nach eben sowohl zu den verbotenen Büchern gehören, als des Herrn Professor Bruns in Helmsstädt Uebersetzung eines Werks über Kennicott, worin unserm Allergnädigsten Könige der Titel eines Regis Augustissimi gegeben wurde. *)

Der Beweis dieser Behauptung liegt in dem römischen Staatskalender, welcher unter dem Titel: Notizie per l'Anno Nella Stamperia Cracas pressa la fine del Corso, con licenza de Superiori e Privilegio, 8vo jährlich in Rom herauskömmt. Die fruchtlosen päpstlichen Versuche und Anfechtungen der Braunschweigischen Chur sowohl bey deren Einführung in das Churfürstliche Collegium, als bey den nachherigen Römischen Königs- und Kayserwahlen sind bekannt. Da aber die päpstlichen Nuncien im Jahr 1711. ihre Protestationen zurücknehmen mußten und im Jahr 1745. solche nicht einmal einlegen konnten, so wird ist mancher diese Anmassung bereits zu den Antiquitäten gezählt haben. Allein noch in dem diesjährigen mit päpstlichem Privilegium und Erlaubniß der Obern gedruckten Staatskalender findet man im genealogischen Verzeichniß der regierenden Häuser und unter der Rubrik von Hannover S. 99. unsern König und Churfürst blos als: Georg Wilhelm, Herzog (Giorgio Guglielmo Duca) aufgeführt, ohne daß dabey der Churwürde und des Erzschatzmeisteramts erwehnt werde. Ausser diesem absichtlichen Mangel enthält dieser und alle übrigen Artikel über die Verwandten des Königlichen Hau-

ses

*) Berliner Monathsschrift, Septbr. 1787. S. 251.



ses die unverzeihlichsten, wiewohl weniger geflüchtlichen, Unrichtigkeiten. So wird z. B. die Kronprinzessin darin **Caroline Auguste** genannt, und die am 3ten November 1777. gebohrne Prinzessin **Sophie** ganz ausgelassen. Auf die Königl. Kinder folgt der Herzog von Gloucester, ohne Gemahlin aber mit seinen Kindern, und zuletzt **Heinrich Friedrich**, welcher aber nicht Herzog von Cumberland, sondern blos des Herzogs Bruder (Fratello del Duca) genannt wird. Das **Herzoglich: Braunschweigische Haus** wird unter der Rubrik **Brunswich Wolfenbittel Bevern Luneburgo** aufgeführt, und die regierende Frau **Herzogin**, dem System gemäß, mit **Augusta di Brunswich-Hannover** bezeichnet. Von dem **Mecklenburg: Strelitzschen Hause** und der **Braunschweig: Bevernschen Linie** findet man gar nichts. Das **Bisthum Osnabrück** wird zwar genannt, aber wie? Es wird unter den Bischöfen als **vacant** angegeben.

Unter der Abtheilung von **England** vermißt man die ganze **Königliche Familie**. Statt deren steht **Herzog von York**, Sohn des verstorbenen Königs **Jacobs III. Königs von Großbritannien**, und **Prinzeß Louise von Stollberg: Gedern**, Witwe **Carl Eduarts**, erstgebohrnen Sohns von **Jacob III.** Böllig übereinstimmend mit dem **Königlichen Leichenbegängniß des verstorbenen Prätendenten zu Frascati.** *)

Diese Anmaßungen verdienen freylich nicht in Betracht gezogen zu werden. Das Unschickliche fällt davon als
lein

*) Polit. Journal, April 1788. S. 348.



lein auf den römischen Hof, und zwar, bey dem Schutz, welchen unser König seinen katholischen Unterthanen gewährt, mit wahrer Beschämung zurück. Ja, sie sind lächerlich, insofern sie dem allgemein anerkannten Reichsgrundgesetzen und Friedensschlüssen zuwiderlaufen. Manches mag dabey auch wohl auf der Beybehaltung des alten Schlandrians beruhen. Indes haben doch andere Höfe, und namentlich der preussische, der noch 1786. darin unter dem Nahmen des Markis von Brandenburg vorkam, es der Mühe werth geachtet, eine Aenderung zu bewürken, und letzteres ist durch eine einzige Privat: Erinnerung eines preussischen Gesandten an den päpstlichen Nuncius in Cölln geschehen, welcher solche noch dazu mit Dank aufgenommen hat. *)

In den übrigen Staatskalendern, welche ich besitze, ist unserm Churhauie die vollständige Titulatur, und zwar in einigen, z. B. im Piemontischen, unter besondern Rubriken beygelegt. Nur im Spanischen (Kalendario Manua Y Guia de Forastleros en Madrid, 12.) ist, höchstwahrscheinlich ohne alle Absicht, bey demselben nicht, wie bey den übrigen Churfürsten, das Erzschatzmeisteramt aufgeführt, sondern noch dem Churfürsten von der Pfalz zugeschrieben. Dieses ist auch der einzige privilegirte Staatskalender, in welchem ich neben der Könialichen Familie die Familie des Prätendenten verzeichnet gefunden habe.

4)

*) Berliner Monathsschrift, März 1787, S. 299.



4) Jobst Heinrich Meier, ein merkwürdiger Kraftmann.

Zündern. Am 15ten Februar starb hier der Meyer Jobst Heinrich Meier, ein Mann, der gewiß etwas wichtiges für die Welt geworden wäre, wenn er eben so glückliche Umstände, als natürliches Vermögen dazu gehabt hätte. Er besaß eine außerordentliche Kraft des Leibes und Geistes. Aber ganz ohne Gelegenheit, dieselbe auszubilden, konnte er sich nur in solchen Dingen hervorthun, die zwar viel in dem engen Wirkungskreise seines Standes; aber wenig oder gar nichts in der übrigen Welt bedeuteten. Als Beweis seines guten Kopfs kann ich nur anführen, daß er gern von der Gemeinde zur mündlichen Verhandlung ihrer Angelegenheiten bey den hohen Landeskollegien gebraucht wurde, und in einem besonders wichtigen Falle selbst die Audienz Georgs II. in Hannover genoß. Doch war sein Kopf mehr auf Unternehmungen und Ueberwindung großer Schwürigkeiten, als auf genaue Anordnung kleiner öconomischer Umstände bedacht: lieber entriß er der Weser mit unmenschlicher Arbeit ganze Morgen Land, als daß er aus den Furchen seiner Aecker das Wasser leitete. Seit Jahrs hundertern war unter seinem Lande her ein schiffbarer Arm der Weser gegangen. Meier mißgönnete dem Strome dies entbehrliche Ruhebette und fieng an, es auszudämmen, nicht mit Pfählen, sondern mit Bäumen, und dämmte und kämpfte so lange gegen den Strom, bis dieser, des Widerstandes müde, seine alte Besizung verließ, und seinem Ueberwinder einen Platz von drey Morgen zum schönsten Wiesenwachs einräumte. So leicht es sich vermuthen läßt,



läßt, daß ein bloßer Bauersmann, und ich darf hinzusehen, ein Mann ohne Vaarschaften, dergleichen Unternehmungen nicht ohne eine vorzügliche Körperkraft gewagt habe; so wird es doch den Lesern nicht unangenehm seyn, wenn ich ihnen hievon einige besondere Beweise gebe. Meier hatte in seinen jungen Jahren, da er als Reuter unter dem Churs Hannoverschen Leibregimente diente, einen Haufen preussischer Werber aus einem Wirthshause geschlagen und mußte dafür in Hameln, wo der Stab seines Regiments lag, einige Stunden am Pfahle stehen. Hier wurde er durstig, sich Getränk an den Pfahl bringen zu lassen, schien ihm weitläufig; er zog den Pfahl heraus, nahm ihn auf die Schulter und ging damit selbst zum Ordonanzhause, wo Getränk zu haben war. Sein General sahe ihn und rief: „Meier, was machst du für Streiche!“, — „Ich bin ja am Pfahl,“ antwortete er, „wenn es aber auf diese Art nicht gilt, so weiß ich, wo ich ihn gekriegt habe.“ Er gieng zurück, steckte den Pfahl wieder ein und trat in seine gehörige Stellung. Einst trug er ein halb Fuder oder 6 Kalenbergische Malter Haber auf einer Vierleiter. Ein Jude bot ihm mit großen Lobpreisungen ein sechszehnhand hohes Pferd zum Verkauf an. Meier fand es aber gegen seine Größe zu kurz und sagte: „Jude, lobt das Pferd so viel nicht, es ist ja nur ein Beutel.“ — „Ein Beutel?“ versetzte der Jude, „nun wenn ihrs dafür traget, so soll es euer seyn.“ Geschwind nahm er zwar das Wort aus Kunde des starken Trägers zurück; aber Meier nahm, um sein Wort zu rechtfertigen, das Pferd auf die Schulter und trug es einige Schritt fort. Bey einem stark gemessenen Malter Bohnen behaupteten einige, das könnte kein
(Annal. 4r Jahrg. 38 St. B b b Mensch



Mensch tragen. Meier sagte: „Setzt ein Maas Brantwein und ich nehme es in einem Scheffel stehend auf, lasse einen Kerl oben darauf sitzen und gehe damit spazieren. Man nahm die Wette an und Meier erfüllte sein Wort. Die Lebhaftigkeit seines äusserlichen Ausdrucks war seinem innern Muth gleich und verließ ihn nicht in seinen letzten Stunden: sie war aber so wenig grob, daß sie vielmehr auf der entgegengesetzten Seite zu weit zu gehen schien. Gar zu gern küßte dieser kräftige, biedere Mann Leuten, die er verkehrte die Hand. Er starb im 90sten Jahre seines Alters mit sehnlicher Erwartung einer bessern Welt und hinterließ 9 Kinder und keinen Reichthum.

5) Stand des Reaumur'schen Thermometers, beobachtet zu Clausthal, vom 1sten Novem-
ber 1789, bis den 20sten März 1790, zwey
Stunden nach Aufgang der Sonne.

Zu den seltenen Naturbegebenheiten für hiesige Gegenden, gehört schon an sich die Temperatur der Luft in den verflossenen beyden letzten Wintern. Noch merkwürdiger aber macht solche die unmittelbare Folge zweyer ganz entgegengesetzter Extremitäten. Die Kälte des äussersten Nordens wechselte fast mit der Gelindigkeit der Wintermonate der Südländer innerhalb zweyer Jahren nacheinander ab. In dem einen Winter erstarrte das innerste Mark dicker Stämme, in dem anderen hingegen, blieb die härteste Knospe
unver-



unversehrt, und verschiedene Stauden grüntem noch, bey dem Ausbruche des neuen Blades. Wie überall in den hiesigen Landen so war auch auf den Harzgebürgen, der Abstand zwischen der Luft: Temperatur des vor: und letzteren Winters ausserordentlich auffallend. Die mäßigste Kälte in jenem, 12, 13 und 14 Grad unter ° nach Reaumur, blieb in diesem daselbst die Höchste, wobey es weniger als sonst schneyete, öfterer aber als gewöhnlich regnete. Der erste Schnee fiel zu Clausthal den 31. Octob. 1789. Hernachmals schneyete es ferner im November an 6 Tagen, im December an 5 Tagen; im Jenner 1790. an 6 Tagen, im Febr. an 9 Tagen, im März an 3 Tagen, und im April an 5 Tagen; dagegen aber regnete es im November 1789, 4 Tage, im December 5 Tage, im Jenner 1790, 3 Tage und im Februar 7 Tage.

Obige Bemerkungen nebst mehreren anderen, die man dem Leser selbst überlässet, ergeben sich, wenn die im 2ten Stück des 3n Jahrganges der Annalen S. 443. angeführten Beobachtungen, mit nachstehenden verglichen werden.



1789		1790		1790		1790		1790	
November	Grade	November	Grade	Januar	Grade	Februar	Grade	Februar	Grade
1	7	30	11	24	7	21	12	21	6
2	6	Dec.		25	8	22	11	22	7
3	6	1	9	26	7	23	11	23	5
4	5	2	9	27	7	24	12	24	6
5	4	3	8	28		25	12	25	7
6	5	4	8	29		26	10	26	7
7	7	5	9	30	6	27	12	27	7
8	8	6	8	31	9	28	13	28	11
9	9	7	8	1	10	29			
10	8	8	8	2	10	30			
11	7	9	9	3	10	31			
12	8	10	10	4	10	1	12	1	10
13	8	11	12	5	10	2	11	2	9
14	8	12	12	6	10	3	10	3	10
15	8	13	8	7	11	4	9	4	11
16	7	14	9	8	12	5	10	5	10
17	7	15	11	9	10	6	10	6	10
18	6	16	10	10	9	7	8	7	10
19	8	17	11	11	11	8	10	8	8
20	8	18	12	12	12	9	11	9	8
21	8	19	11	13	10	10	11	10	8
22	8	20	12	14	8	11	13	11	10
23	8	21	11	15	8	12	13	12	8
24	10	22	11	16	8	13	10	13	7
25	12	23	9	17	8	14	8	14	6
26	14	24	8	18	10	15	9	15	8
27	14	25	7	19	10	16	6	16	7
28	12	26	6	20	11	17	9	17	7
29	11	27	8	21	11	18	10	18	8
			9	22	11	19	10	19	7
			8	23	12	20	9	20	7



XIII.

Preistabelle der nothwendigsten Lebens-
mittel in den verschiedenen Gegenden der
Hannoverschen Churlande, vom Januar,
Februar und März 1790.

Bey nachstehenden Preisen ist auf alles das wieder
Rücksicht zu nehmen, was in dem ersten Stücke der
Annalen vierten Jahrganges S. 218. theils wegen der
Münzsorten, theils wegen des in einigen Provinzen auf
dem Fleische ruhenden Licents angeführet worden.



Januar

	Rindfleisch				Kalbfleisch				Schweinefleisch	
	bestes		gerin: ges		bestes		gerin: ges		Pfd.	
	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.
Münden	1	10	1	8	1	4	—	10	1	6
Göttingen	2	—	—	—	—	—	1	8	2	—
Northeim										
Clausthal	1	8	—	—	1	—	—	10	1	8
Zellerfeld	1	8	1	—	1	—	—	10	1	8
Osterode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hannover	2	—	1	8	2	—	1	8	1	10
Zelle	1	10	1	4	1	10	—	—	1	8
Lüneburg	1	9	1	6	2	3	2	—	2	—
Haarburg	1	9	1	6	1	9	1	6	2	—
Winsen a. d. Luhe	1	6	1	4	2	—	1	9	2	6
Dannenberg	1	9	—	—	1	3	1	—	0	0
Lüchau	1	9	—	—	1	6	—	—	2	—
Lauenburg	1	6	—	—	1	6	1	—	1	9
Burtehude	1	6	1	3	1	6	1	3	1	6
Stade	1	3	—	—	1	3	—	—	1	6



1790.

Lamel: fleisch		Kocken			Weizen			Ger: ste		Ha ber		Land: Butter	
bestes Pfd.	gerin: ges Pfd.	Hbten			Hbten			Hbten		Hbten		Pfund	
gg	pf.	Rt	gg	pf.	Rt	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg.	pf.
1	10	1	8	—	1	5	8	12	8	9	8	3	4
1	10	—	—	—	22	—	—	11	8	8	—	4	4
1	4	1	2	—	—	—	—	17	—	11	—	3	4
1	6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	1	—	—	—	14	10	8	8	0	0
2	4	2	—	—	23	4	—	15	8	10	—	—	—
2	2	1	4	1	2	—	—	17	4	12	—	4	—
1	9	1	9	—	23	—	—	18	—	11	4	3	6
1	6	1	3	—	22	—	—	15	—	8	—	3	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—
1	9	—	—	—	22	—	—	14	—	9	—	3	—
0	0	0	0	—	19	—	—	14	—	10	—	3	—
—	—	—	—	—	20	—	—	12	—	10	—	—	—
2	—	—	—	—	20	—	—	15	—	10	—	3	—
0	0	0	0	—	20	—	—	14	—	8	—	3	—
1	6	1	3	—	22	—	—	16	—	9	—	2	6
1	3	—	—	1	—	—	—	14	—	9	—	2	9



Februar

	Rindfleisch				Kalbfleisch				Schweinefleisch	
	bestes		gerin: ges		bestes		gerin: ges		Pfd.	
	Pfd.		Pfd.		Pfd.		Pfd.		Pfd.	
	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.
Münden	1	10	1	8	1	4	—	9	1	6
Göttingen	2	—	—	—	—	—	1	4	2	—
Northeim	2	—	—	—	—	10	—	—	2	—
Clausthal	1	8	—	—	—	10	—	—	1	8
Zellerfeld	1	8	1	—	—	10	—	—	1	8
Osterode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hannover	2	—	1	8	2	—	1	8	1	10
Zelle	1	10	1	4	1	8	—	—	1	8
Lüneburg	1	9	1	6	2	—	1	9	2	—
Haarburg	1	9	1	6	1	9	1	6	2	—
Winsen a. d. Luhe	1	6	1	4	1	11	1	9	—	—
Dannenberg	1	9	—	—	1	3	1	—	—	—
Lüchau	1	9	—	—	1	6	1	2	2	—
Lauenburg	1	6	—	—	1	6	1	—	1	9
Burtebude	1	6	1	3	1	6	1	3	1	9
Stade	1	3	—	—	1	3	—	—	1	9



1790.

Lamel: fleisch		gerin: ges		Rocken			Weizen			Ger: ste		Ha: ber		Land: Butter	
bestes		gerin:		Hbten			Hbten			Hbten		Hbten		Pfund	
gg	pf	gg	pf	St	gg	pf	St	gg	pf	gg	pf	gg	pf	ggv.	pf.
1	10	1	8	1	3	8	1	4	—	13	—	10	—	3	—
2	—	—	—	—	23	4	1	2	—	12	4	8	—	4	4
2	—	1	4	1	—	—	1	4	—	16	—	8	—	3	—
1	6	1	4	1	1	4	1	8	—	18	—	11	4	3	4
1	6	—	—	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	—	23	4	1	3	4	14	8	9	4	0	0
				—	23	—									
2	4	2	—	—	23	4	1	7	4	15	4	10	—	—	—
2	2	1	4	1	1	4	1	8	—	17	4	12	—	3	4
2	—	2	—	1	—	—	1	8	—	17	—	10	—	3	6
1	6	1	3	—	21	6	1	10	—	15	—	7	6	3	—
				—	22	—	1	11	—	15	6	9	—	3	6
1	10	1	8	—	23	—	1	12	—	15	—	10	—	3	—
—	—	—	—	—	19	—	1	10	—	14	—	10	—	3	—
				—	20	—									
2	—	—	—	—	18	8	1	6	—	15	—	10	—	3	—
—	—	—	—	—	18	—	1	7	6	14	—	8	—	3	—
1	6	1	3	—	22	—	1	10	—	16	—	9	—	3	—
1	3	—	—	—	23	—	1	16	—	13	—	8	—	3	—



	Rindfleisch				Kalbfleisch				Schweinefleisch	
	bestes		gerin: ges		bestes		gerin: ges		Pfd.	
	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.
Münden	1	10	1	8	1	2	—	9	1	6
Göttingen	2	—	—	—	1	4	1	2	2	—
Northeim	2	—	—	—	1	6	—	—	2	—
Clausthal	1	8	—	—	1	—	—	10	1	8
Zellerfeld	1	8	1	—	1	—	—	10	1	8
Osterode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hannover	2	—	1	8	1	10	1	6	1	10
Zelle	1	10	1	4	1	8	—	—	1	8
Lüneburg	1	9	1	6	2	—	1	9	2	—
Haarburg	1	9	1	6	1	9	1	6	2	—
Winsen a. d. Luhe	1	8	1	4	1	9	1	9	—	—
Dannenberg	1	9	—	—	1	3	1	—	—	—
Lüchau	2	—	—	—	1	6	1	—	2	—
Lauenburg	1	6	—	—	1	6	1	—	1	6
Burtehude	1	6	1	3	1	6	1	3	1	9
Stade	1	3	—	—	1	3	—	—	1	9



1790.

Lamel fleisch		Kocken			Weitzen			Ger: ste		Haber		Land: Butter			
bestes Pfd.	gerins: ges Pf.	Hbten			Hbten			Hbten		Hbten		Pfund			
gg	pf.	Qt	gg	pf.	Qt	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	ggr.	pf.		
1	10	1	8	1	2	8	1	3	4	13	—	10	—	3	4
2	—	—	—	1	—	8	1	3	4	14	4	9	—	3	4
2	—	—	—	1	—	—	1	2	—	14	8	9	4	3	4
1	6	1	4	1	1	4	1	6	—	17	4	12	—	3	4
1	8	—	—	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	4	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	2	1	4	1	—	—	1	6	—	17	—	12	—	3	4
2	—	2	—	—	20	—	1	8	—	17	—	10	—	3	6
1	6	1	3	—	20	—	1	8	—	13	—	8	6	3	—
—	—	—	—	—	20	6	1	7	—	15	—	9	—	3	6
2	—	1	10	—	22	—	1	11	—	15	—	10	—	3	—
0	0	0	0	—	19	—	1	6	—	14	—	10	—	3	—
—	—	—	—	—	—	—	1	8	—	—	—	—	—	—	—
2	—	—	—	—	20	—	1	6	—	10	4	—	—	3	4
0	0	0	0	—	16	—	1	7	—	13	4	8	—	3	—
1	6	1	3	—	20	—	1	8	—	14	—	8	6	3	3
1	3	—	—	—	22	—	1	12	—	12	—	10	—	3	6



XIV.

Beförderungen und Avancements, vom
Januar, Februar und März
1790.

Im Civilstande:

Bei den höhern Landes-Collegien und was damit
in naher Verbindung stehet:

Bei der Landesregierung:

Der Herr Candidatus juris Conrad Gottfried Hahn,
und Hr. Candid. juris Carl Friedrich Reinhold, als
Auditoren bey der Geheimten-Canzley.

Imgleichen ist dem Hrn. Candid. jur. Johann Heinrich
Ludolph Meyer, der Zutritt zu den Geheimten
Canzley-Registraturen bewilliget.

Bei dem Cammer-Collegio.

Der bisherige Herr Cammer-Auditor Reichsgraf von
Wallmoden-Gimborn zum würllichen Cammerrath.

Der bisherige Hr. Amtschreiber August Vogt zu Bre-
merwörde zum Cammerexpedienten.

Bei der Krieges-Canzley.

Der zeitherige Registerschreiber Hr. Johann Christian
Heusinger zum Kriegescasseschreiber.

Bei der Krieges-Gerichts-Commission.

Hr. Johann Heinrich Ludolph Bossel zum würllichen
Canzlisten, bey erwähnter Commission und dem Ge-
neral-Krieges-Gerichte.

Bei



Ben der Justiz=Canzley zu Zelle.
Der Herr Advocat Carl Georg Kannengieffer, als
Auditor in der Secretariensube.

Ben Gesandtschaften.

Der Hr. Cammerrath, Graf von Hardenberg zum
Envoje extraordinaire und Ministre plenipoten-
tiaire an dem Chursächsischen Hofe, und
dem Hrn. Canzleyauditor Rudlof ist die Besorgung
der Legationssecretariensfunctionen bey dieser Gesand-
schaft aufgetragen.

Ben Landschaftlichen Stellen.

Der bisher bey dem Kloster St. Michaelis gestandene
Hausvoigt und reitende Förster Hr. Ernst Christoph
Sellhorn zum Schatz- und Contributions; Einneh-
mer zu Lüneburg.

Ben Aemtern.

Der bisherige Hr. titul. Amtschreiber Ostmann zu
Harste als Supern. Amtschreiber bey dem Amte Lan-
genhagen.

Der bisherige Hr. titul. Amtschreiber von Hinüber
zu Grohnde, bey diesem Amte als Supern. Amts-
schreiber.

Der Hr. Justizrath und Oberamtmann Wyneke, von
Polle nach Coldingen.

Dem Hrn. Drost von Bodenhausen zu Radolfsbau-
sen, und

dem Hrn. Drost von Oldershausen zu Moringen,
der Character und Rang vom Oberhauptmann.

* * *

Der Hr. Candid. jur. Bernstorff zum Amtmann zu
Lipprechterode.

Dem Hrn. Amtsverwalter Baring zu Diemarden,
der Character vom Amtmann.

Ben



Beÿ Schulen.

Hr. Barst, zum Conrector der Stadtschule in Einbeck.

Beÿ städtischen Diensten.

Der bisherige Hr. Stadtsecretair und Senator, Just Conrad Seelhorst, zum Burgermeister zu Zelle.

Der Hr. Senator Gottlieb Balthasar Bierwirth zum Stadtsecretair daselbst.

Der Hr. Doctor Juris Ernst Friedrich Wilhelm Schulze, zum Senator ebendasselbst.

Der bisherige Hr. Cämmereyassessor Christian Stehn, zum Senator zu Lüneburg.

Beÿ dem Postwesen.

Hr. Martin Corleis zum Postverwalter zu Horneburg, den bisherigen Cassirer bey dem Postamte zu Hannover, Hr. Menzzer, ist der Character vom Postzahlmeister, den Cassirer bey erwähnten Postamte Hr. Müller, und dem zeitherigen Postverwalter Hr. Schillhorn zu Escherburg, der Character vom Postmeister, imgleichen den beyden Postschreibern Hr. Trowe und Stephanus zu Nienburg, und dem Posthalter Hr. Köhrsen zu Brüggen, der Character vom Postverwalter, beygeleget.

Beÿ dem Schleusenwesen.

Der Hr. Factor Justus Wilhelm Dunte, zum Schleusenetnehmer zu Hameln.

* * *

Der Hr. Klosterregistrator Eifendecker zu Hannover, zum Obercommissario.



Avancement im Militair,
vom ersten Januar bis zum Schlusse des
März 1790.

vorh. Regt.	Regt. wohin die Verseß. geschehen	Anc. Datum
A. Cavallerie.		
Zu Capitains und Ritt- meisters.		
10	Dem Hrn. Premierlieutenant Gerber- ding mit Lieutenantspension und Capitainscharacter die nachgesuchte Dimission.	1790.
Zu Lieutenants.		
3	Dem Hrn. Lieutenant von Bülow, die erbetene Dimission mit Lieute- nantspension.	
Zu Cornets und Fähndrichs.		
3	Dem Cadet Hr. Carl von Schwane- wede, Cornetscharacter.	3 12 Febr
B. Infanterie.		
Zu Compagnien.		
6	Dem ersten Hrn. titul. Capitain Gun- dell, ist die erledigte Compagnie des im Regiment placirten Hrn. titul. Majors von Dachenhausen con- ferirt.	I
Zu Capitains.		
1	Der Hr. Lieutenant und Regiments- quartiermeister Niechers, für den verstorbenen Regimentsquartiermeister u. titul. Capitain Müller, zum Regi- mentsquartiermeister, mit Capitains Character.	G. 9 Febr. Der



vorh. Regt.	Regt. wohin die Verfess. geschehen	Anc. Datum
6	Der älteste Hr. Lieutenant le Bachelle zum titul. Capitain.	1790. 6 26 Febr
2	Dem Hrn. Lieutenant von Hammer stein, mit Beylegung der Lieute- nantspension und des Characters vom Capitain, die nachgesuchte Di- mission.	
13	Der Hr. Fähndrich von Pape mit Beylegung des Characters vom Capi- tain der Kriegesdienste entlassen.	
Zu Lieutenants.		
6	Der Hr. Fähndrich de Tessier zum Lieutenant.	6 26 Febr
1	Der älteste Hr. Fähndrich von Han- stein zum titul. Lieutenant.	1 16 Mz
6	Dem Herrn Fähndrich Cropp, mit Lieutenantscharacter und Beylegung der Fähndrichspension die nachge- suchte Dimission.	
Zu Fähndrichs.		
	Der ausgegangene Hospage, Hr. Wil- helm Friedrich von Minnigerode, zum Fähndrich.	1 19 Jun
6	Der Gefr. Corporal Hr. Georg Frie- drich Seehausen zum tit. Fähndrich.	1789. 6 26 Febr
1	Der Gefr. Corporal Hr. Hans Carl von Petersdorf zum tit. Fähndrich.	1790. 1 16 Mz
8	Dem Gefr. Corporal Herr Friedrich Wilhelm von Limburg Fähndrichs Character.	8 17 Mz
8	Dem Fourier, Hr. Heinrich Friedrich Schmidt bey dem nachgesuchten Ab- schiede der Character vom Fähndrich.	
4	Dem Cadet, Hr. Ludewig von der Decken, bey dem erbetenen Abschiede der Character vom Fähndrich.	



C. Landregimenter.

Zu Regimentern.

Dem Hrn. titul. Major von Coulon vom 9ten Infanterie-Regimente, Sachs:Gotha, ist das durch Absterben des Hrn. Oberstlieutenants von Bobart erledigte Hämelsche Landregiment, hinwiederum anvertrauet.

Anc.
Datum
1790.

Zu Compagnien.

Dem Hrn. titul. Capitain Riefkohl, die vacante Compagnie des in Pension geganaenen Hrn. Capitain Scharf, bey dem Hämelschen Landregiment.

Dem Hrn. Pensionair: Capitain von Bothmar, die vacante Compagnie des verstorbenen Hrn. Capitains Krebs, bey dem Hannoverischen Landregiment.

Zu Capitains.

Der älteste Hr. Lieutenant Höpfner zum titul. Capitain bey dem Hämelschen Landregiment. 10 Febr

Zu Lieutenants.

Der älteste Hr. Fähndrich von Bülow zum Lieutenant bey dem Hämelschen Landregiment. 9 Febr.

Zu Fähndrichs.

Der Sergeant bey dem 10. Inf. Regt. von Polier, Hr. Johann Heinrich Dormeyer, zum Fähndrich bey dem Hämelschen Landregiment. 9 Febr.

Der Gefr. Corporal bey dem 2. Regt. Prinz Friedrich, Hr. Ferdinand Wilhelm von König zum Fähndrich bey dem Diepholzischen Landregiment. 26 Febr

* * *

Die durch Absterben des Herrn Generals der Infanterie von Bock erledigte Commendantenschaft zu Stade ist dem Herrn General der Cavallerie von Freytag hinwiederum beygelegt.

* * *



Im geistlichen Stande:

Bey Stiftern und Klöstern:

Der Fräulein Amalie von Behr, die durch Verheyra-
tung der Conventualin Fräulein von Diemar im
Kloster Marienwerder eröffnete Conventualinstelle.

Bey Kirchen:

Hr. Pastor Adjunct. SparKühle zu Nettelcamp, ist
als Prediger nach Holdenstedt translociret.

Der Hr. Candidat. Ministerii Johann Erdwin Wessel-
höfft zum Prediger zu Alt-Lüneburg.

Ertheilte Charaktere.

Dem Hrn. Regimentschirurgus Schwarze vom Fuß-
garderegimente, der Character vom Hofschirurgus.
Dem Kaufmann Hrn. Ernst Jacob Eckhardt zu Mün-
den das Prädicat vom Obercommerzien-Commis-
sario.

Auffer Dienst ist gegangen:

Hr. Pastor Dinglinger zu Paarenfen, der als Pres-
diger an die Martinikirche in Braunschweig berus-
fen worden.

Auf der Universität zu Göttingen haben die
Doctor-Würde erhalten.

Noch 1789. Aug. 31ten, Hr. Valentin Joh. Beselin. Ad-
vocat u. Procurator zu Rostock,
in den Rechten.

1790. Jan. 14ten Hr. Joh. Mich. Friedr. Schulze zu
Dessau, i. d. Phil.

— März, 6ten Hr. Wih. Lindemann aus Bücke-
burg, i. d. M.

— — 8ten Hr. Jacob Levi Jude aus Danzig,
i. d. M.

— — 18ten Hr. Christ. Henr. Hofmeister aus
Bremen, i. d. M.

— — 25ten Hr. Franz Emanuel Rucker aus
Hamburg, i. d. R.

1790.



1790. März, 30ten Hr. Amandus Aug. Abendroth aus
Hamburg, i. d. N.
— — 31ten Hr. Johann Peter Sieveking aus
Hamburg, i. d. N.

Bei dem Oberappellationsgerichte zu Zelle sind
examiniert und immatriculiert worden:

- Herr Friedrich Carl Alberti, aus Osterode, als Adv.
vocat und Notar.
— Johann Georg Ludewig Möller, aus Göttingen,
als Advocat.
— Jobst Gerhard Georg Ernst von Reiche, aus
Stotel, als Advoc.
— Johann Georg Heinrich Köler, aus Bedenbo-
stel, als Advocat.
— Doctor und Notarius Georg Jacob Kruse, aus
Zelle, als Advocat.
— Georg Heinrich Julius Breithaupt, als Advocat
und Notar.
— Landes-Secretair Christoph Bartold Clement Bütt-
ner, zu Drochtersen, als Notar.
— Advocat Johann Ernst Winkelmann, als Notar.

XV.

Heyrathen.

Es sind getrauet:

Februar.

Den 9ten, Hr. Pastor Reiche zu Leese, mit der
ältesten Demoisell Tochter des Herrn Burgermeister
Schnackenburg zu Nienburg.

Den 19ten, Hr. Doctor Med. Lindemann, mit
des Hrn. Pastor Mengershausen zu Niedernjesa
dritten Dem. Tochter.

Hr. Lieutenant Gräffe vom 8ten Infanterieregim.
mit Fräul. von Bobart, Tochter weil. Hrn. Obristlieu-
tenant v. Bobart zu Hildesheim.

Ecc 2

März.



März.

Den 7ten, Hr. Bergregistrator Lunde zu Clausthal mit der ältesten Dem. Tochter des Hrn. Bergsecretair Heinzmann.

Den 26ten Hr. Major Thieling vom 10ten Infant. Reg. mit Dem. Cordemann, weil. Hr. Geh. Cammersecret. Cordemann nachgelass. Tochter, zu Hannover.

XVI.

Todesfälle.

Es sind gestorben

Januar 1790.

Den 5ten, Hr. Archivsecretair und Klosterconsulent Meister, gestorben zu Göttingen.

Den 6ten, Frau von Möller geborne v. Friesensdorf, zu Heiligenthal.

Den 8ten, Hr. Bürgermeister Echte zu Zelle.

Den 10ten, verwittwete Frau Hofrathin von Berger, geb. v. Ramdohr zu Zelle.

Hr. Amtschreiber Balck zu Neustadt unterm Hohnstein.

Den 11ten, Hr. Pastor Hornbostel zu Engelsbostel.

Den 14ten, Hr. Hauptmann Krabs vom Hannov. Landregiment, zu Schwarmstedt.

Den 14ten, Frau Amtmannin Kries, geb. Uden, zu Bütlingen.

Den 16ten, Hr. Pensionair; Major Slotho zu Münden.

Den 17ten, Hr. Geheimer; Regierungsrath von Wenkster, als Abgesandter in Wien.

Den 22ten, Hr. Hofrath und Oberappellations; Protonotair Dornseiffen, zu Zelle.

Den 24ten, Sr. Excellence Hr. General Ernst Wilhelm von Bock, geboren den 27sten April 1707, trat in Chur-Hannoversche Militärdienste 1723, wohnte dem Oesterreichischen Erbfolge; Kriege von 1742 bis 1748. in Brabant bey, machte die Feldzüge des 7jährigen Krie; ges unter der allirten Armee mit, erhielt 1758. ein
Infant.



Infanterieregiment, ward Generalmajor 1759, Generalleutnant 1775, und 1784. zum General der Infanterie erhoben, gab im Jahr 1786. sein Regiment ab, und erhielt zu gleicher Zeit die Commendantenschaft in Stade, auf welcher Stelle sich seine ruhmvolle Laufbahn schloß. Er war vermählt von 1741 bis 1777. mit Charlotte Amalie von Geysso, aus welcher Ehe ein Sohn, drey Töchter, und neun Großkinder nachgeblieben sind.

Den 22ten, verwitwete Frau Pastorin Kutscher, geb. Illing zu Zellerfeld.

Den 22ten, verwitwete Frau Hauptmannin Bergmann zu Stade, alt 96½ Jahr.

Den 24ten, Hr. Bürgermeister Domeyer zu Moringen, gest. in Hannover.

Den 24ten, Frau Kammerärin von Schwicheldt, geb. von Bosen zu Hannover.

Den 25ten, verwitwete Frau Pastorin Culemann geb. Gassitius, zu Hintbergen.

Den 27ten, Hr. Pastor Holtensen zu Predöhl.

Den 27ten, Fräulein Dorothea von Töbing im Kloster Niedingen.

Februar.

Den 1sten, verwitwete Frau Landbaumeisterin Viet, geb. Westfeld zu Verden.

Den 3ten, Hr. Hauptmann von Wersebe, Erbherr zu Cassenbruch.

Den 9ten, Hr. Pastor Saper zu Harsfeld.

Den 11ten, Hr. Fähndrich v. Klent, unterm 8ten Infanterieregim. gest. zu Burgdorf.

Den 12ten, Hr. Hauptmann von Weyhe zu Sahrenhorst.

Den 12ten, verwitwete Frau Amtmannin Chapuzeau, geb. Kaufmann zu Ratzeburg.

Den 14ten, verwitwete Frau Superintendentin Stambke, geb. Caulier.

Den 15ten, Frau Hauptmannin Kleinschmidt, geb. Heise, zu Lüneburg.

Den



Den 15ten, Hr. Major von Rönne zu Horneburg.

Den 20ten, Hr. Obristlieutenant von Bobart, Chef des Hamelschen Landregim. gest. zu Hildesheim.

Den 25ten, Hr. Landdrost und Landrath Hake, gest. zu Hannover, wegen seines gefälligen, liebreichen Characters, des Andenkens der besten Menschen würdig.

Den 28ten, Hr. Oberförster Cropp zu Nisburg.

März.

Den 1sten, Hr. Hauptmann Valescüre, vom 2ten Infanterieregim. zu Einbeck.

Den 2ten, Hr. Pastor Hesse zu Dorfmark.

Den 5ten, verwitwete Frau Commissairin Leonhardt geb. Zinn, zu Ahnsen.

Den 11ten, Hr. Oberste Hamelberg, Chef des Lüneburgischen Landregiments, hat 59 Jahre im Dienste zugebracht, und sich bey allen Vorfällen als einen tapferen, erfahrenen und wirklichen Officier ausgezeichnet. Während der Friedenszeiten, die er seit 1764. in Harburg verlebte, erwarb er sich die ihn noch jenseit des Grabes ehrende allgemeinste Achtung der ganzen Stadt.

Den 11ten, verwitwete Frau Hauptmannin von Weyhe, geb. von Cronhelm.

Den 14ten, Hr. Pastor Ohsen zu Wiedensahl.

Den 19ten, Frau Burgermeisterin Eike, geborne Schneider, zu Münden.

Den 23ten, Hr. Superintendent Hahne zu Wildeshausen.

D r u c k f e h l e r.

Im 4ten Jahrg. 28 Stück. Seite 514. Zeile 7. lies statt Zöga, Zörga.

Im 4ten Jahrg. 38 St. Seite 479. 3. 1. statt Ollensstätt lies Willstätt, und Seite 481. in der vorletzten Linie, muß 1 in 2 verwandelt werden.



Innhalt des dritten Stückes,
welches die stehenden Artikel von den Monathen
Januar, Februar und März 1790.
enthält.

- I. Inhalt der Allgemeinen und Special-Berordnungen vom Jan. bis Ende Aug. 1789. 535
- II. Einheimische Litteraturproducte vom J. 1789, nebst einer skizzirten Uebersicht der einländischen Litteratur des letzten Decennii. 561
- III. Verzeichniß der Gebornen, Gestorbenen und Copulirten einiger Städte, Aemter und Gerichte des Landes, vom Jahr 1789. 605
- IV. Verbessernde Zugabe zu der im 2ten Stücke des 3ten Jahrgangs der Annalen befindlichen Abhandlung von geschlossenen Gerichten. 612
- V. Die Uebergabe der Stadt Einbeck an die Kaiserl. Bayerische Armee, im J. 1641, Schluß. 621
- VI. Von einigen höchst nachtheiligen Wasserfluthen, welche Münden und die umliegende Gegend betroffen. 658
- VII. Beschreibung des im Herzogthum Bremen belegenen Alten-Landes. 667
- VIII. Bergbau.

Verzeichniß derer mit Quartalschluß Reminiscere den 6ten Februar 1790., in Betrieb gebliebenen Gewerkschaftlichen Gruben des einseitigen Harzes, wie selbige für die Gewerken, nach ihrem Ver-



Vermögenszustande, entweder von diesem Quartal Ausbeute gegeben, oder auf künftiges Quartal Zubuße erfordert, oder sich frey gebauet haben; und wie der Preis der Ruxe gewesen ist. 698

IX. Moor-Cultur im Herzogthum Bremen. 604

X. Erstes Avertissement der Zelleschen Sterbecasse, mit Zusätzen. 726

XI. Biographische Nachricht von dem verstorbenen Burgermeister und landschaftl. Deputirten, Herrn Domeyer zu Moringen. 717

XII. Miscellaneen.

1) Vier taubstumme Brüder, welche zu Sulzhayn gelebt haben. 720 2) Friedr. Wilhelm Schröder, Schreibfedernfabrikant und Erbauer einer holländischen Windmühle zu St. Hülfe, Amts Diepholz. 722 3) Schreiben des Herrn Geh. Canzley; Secretairs Schwarzkopf an den Herausgeber. 726 4) Jobst Heinrich Meier, ein merkwürdiger Kraftsmann. 730 5) Stand des Reaumürschen Thermometers, beobachtet zu Clausthal, vom 1. Nov. 1789. bis 20. März 1790. 732

XIII. Preistabelle der nothwendigsten Lebensmittel in den verschiedenen Gegenden der hannöverschen Churlande, vom Januar, Februar und März 1790. 735

XIV. Beförderungen und Avancements vom Januar, Februar und März 1790.

Im Civilstande. 742 Im Militär. 745 Im geistlichen Stande. 748

XV. Heyrathen. 749

XVI. Todesfälle. 750

Druckfehler.
